Torsten Krannich, Heinz Bohn

Woellwarth-Degenfeldsche Kirchenordnung von 1729



Torsten Krannich, Heinz Bohn

Woellwarth-Degenfeldsche

Kirchenordnung

von 1729

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de abrufbar.

Herstellung und Verlag: BoD – Books on Demand, Norderstedt

ISBN: 978-3-7562-5621-1
Dieses Buch ist auch als E-Book erhältlich.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 5
Grußwort 8
Vorwort 9

I. Einleitung in die Woellwarth-Degenfeldsche Kirchenordnung von 1729 11
1. Das Reichsrittergeschlecht von Woellwarth und seine Patronatsrechte 11
2. Besitzübernahme durch die Freiherren von Degenfeld im Jahre 1696 17
3. Die Kirchenordnung als Teil der woellwarthschen Konsolidierungsbemühungen im 18. Jahrhundert 19
4. Kirchenordnungen als Teil frühneuzeitlicher Rechtssammlungen 25
5. Die Quellen der Kirchenordnung von 1729 29
6. Probleme mit den „widrigen Religionsverwandten“ 39
7. Die Signatare der Kirchenordnung 42
7.1 Ludwig Carl von Woellwarth (1682-1753, #193) 43
7.2 Philipp Gottfried von Woellwarth (1687-1764, #201) 44
7.3 Ernst Albrecht von Woellwarth (1689-1749, #202) 44
7.4 Ernst Maximilian Enßlen 45
7.5 Johann Georg Conz 45
7.6 Magister Johann Christoph Scholl (1693-1771) 45
7.7 Magister Gottfried Schülen (1692-1762) 46
8. Hinweise zur Transkription 46

II. Woellwarth-Degenfeldsche Kirchenordnung von 1729 47
1. Öffentliche Verkündigung vor dem Steinhaus 48
2. Kirchenordnung de a[nno] d[omini] 1729 51
Kapitel I - Von denen Kirchendienern 51
Kapitel II - Vom Gottesdienst 54
Kapitel III - Vom Catechismo oder Kinderlehr 60
Kapitel IV - Von der h[eiligen] Tauf u[nd] Gevatterschaft 64
Kapitel V - Von der Beicht u[nd] der beichtenden Exploration 68
Kapitel VI - Von dem heil[igen] Abendmahl 69
Kapitel VII - Von der Heiligung des Sabbaths 71
Kapitel VIII - Von übriger Disciplin- und Kirchen-Ceremonien 73
Kapitel IX - Von Kirchen-Büchern und Geräts 76
Kapitel X - Von Schulen, Schulmeister u[nd] Mößner 77
Kapitel XI - Von der Eheordnung 81
Kapitel XII - Von Hebammen u[nd] Weh-Müttern 83
Kapitel XIII - Von den Armen-Almoßen und Armen Kasten 86
Kapitel XIV - Von Begräbnißen 88
Kapitel XV - Von widrigen Religions-Verwandten 91
Kapitel XVI - Von der Kirchen-Censur 92
3. Kirchen- und Ehe-Ordnung 93

III. Die Errichtung der Pfarrei Lauterburg 1722 95
1. Der Bau des Lauterburger Pfarrhauses im Jahre 1721 95
2. Die Stiftung der Lauterburger Pfarrstelle im Jahre 1722 100

IV. Die Lauterburger Kirchenstuhlverzeichnisse von 1724, 1733, 1905 und 1926 105
1. Was ist eine Kirchenstuhlordnung? 105
2. Die Lauterburger Kirchenstuhlverlosung von 1724 108
3. Streitigkeiten um Kirchenstühle.. 114
4. Lauterburger Kirchenstühle werden ab 1830 versteigert und verkauft 115
5. Haus- und Spitznamen in den Kirchenstuhlverzeichnissen........... 118

V. Register 121
Regionale evangelische Kirchenordnungen des 17. und
18. Jahrhunderts 121
Personenregister 124
Ortsregister 126
Sachregister 127
Autorenverzeichnis 129

Grußwort

Jesus Christus, gestern und heute und derselbe auch in Ewigkeit (Hebräer 13,8)

Es ist mir eine Freude, für das Buch über die Kirchenordnung „unserer Baronen" – wie die Lauterburger ihre frühere Dorfherrschaft nennen, ein Grußwort zu schreiben. Die Dinge ändern sich, die weltlichen und die kirchlichen. So habe ich meinen Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Lauterburg soeben beendet. Die eigenständige Pfarrstelle erlischt in ihrem Jubiläumsjahr – nachdem sie 1722, vor 300 Jahren, durch Barbara Elisabeth von Woellwarth gestiftet worden war. So bedauerlich es ist, bleibt es doch unsere Aufgabe, Notwendiges zu erkennen und umzusetzen: als Pfarrpersonen, als Kirchenleitung und als Christinnen und Christen, die Verantwortung tragen oder sich einfach zu ihrer evangelischen Kirche und Gemeinde zählen.

Gebäude und Strukturen sind der Veränderung unterworfen. Nicht unsere Kirche mit dem schön restaurierten Kirchendach, nicht die eigenständige Lauterburger Pfarrstelle und auch nicht unsere Gemeindestrukturen haben die Verheißung, ewig zu sein. Nur Jesus Christus selbst. Halten wir uns an ihm fest, lassen wir uns halten von Christus in aller oft schmerzhaften Veränderlichkeit und Vorläufigkeit und Vergänglichkeit.

G Fleisch-Erhardt

Lauterburg, 20.07.2022

Gisela Fleisch-Erhardt
(als erste und vorläufig letzte Pfarrerin
der Lauterburger Kirchengemeinde)

Vorwort

Die Woellwarth-Degenfeldsche Kirchenordnung von 1729: Vermutlich werden nicht einmal ausgewiesene Kenner der württembergischen Kirchengeschichte bisher etwas von dieser Ordnung gehört oder sie gar zur Kenntnis genommen haben. Das Kleinstterritorium der Freiherren von Woellwarth lag über Jahrhunderte am nordöstlichen Rand des Herzogtums Württemberg. Bis jetzt wurde es mit keiner ausgewiesenen kirchengeschichtliche Untersuchung gewürdigt. Und doch haben es die Ortsadeligen vor fast 300 Jahren für notwendig erachtet, für ihre Herrschaft, zu der zum Zeitpunkt der Abfassung rund 2.500 Menschen zählten, eine eigenständige Kirchenordnung zu erlassen. Sie übernahmen dafür nicht einfach eine Kirchenordnung etwa vom württembergischen Herzogtum, sondern man kürzte, ergänzte und überarbeitete Vorlagen und ließ den Text schreiben und öffentlich den Untertanen vorlesen.

Mit unserer vorliegenden Edition und Kommentierung der Kirchenordnung stellen wir somit einen Text vor, der abseits der traditionellen juristischen und theologischen Zentren in Württemberg entstand, wie dem württembergischen Hof, der Tübinger Universität, den großen Klöstern oder den Reichsstädten. Zugleich wird erkenntlich, wie auch in einem Kleinstterritorium versucht wurde, das eigene Regierungshandeln und das damit verbundene landesherrliche Kirchenregiment rechtlich abzusichern und zu legitimieren. Offen muss jedoch bleiben, warum man überhaupt eine eigene Kirchenordnung verfasst hat. Ob die Abfassung ein Solitär innerhalb der niederadeligen Herrschaften war oder ob es auch andere Orte gibt, an denen man eine solche Kodifizierung des Kirchenrechts vornahm? Hierfür besteht Forschungsbedarf in den Hausarchiven auch anderer reichsritterschaftlicher

Familien des 17. und 18. Jahrhunderts, die dem lutherischen oder reformierten Bekenntnis anhingen.

Angeregt wurde unser Buch nicht zuletzt durch das 300-jährige Jubiläum der Lauterburger Pfarrstelle, das im Jahr 2022 gefeiert werden kann. Dafür haben wir noch einmal die Entstehungsbedingungen, die seinerzeit für die Einrichtung der Pfarrstelle sorgten, zusammengetragen. Zugleich kann mit dem ab 1724 angelegten Lauterburger Kirchenstuhlverzeichnis ein Beitrag zur Sozialgeschichte des Dorfes vorgelegt werden.

Herzlich bedanken möchten wir uns bei den Unterstützern unserer Arbeit: Bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hauptstaatsarchivs in Stuttgart sowie im Staatsarchiv in Ludwigburg, speziell Frau Ute Bitz, beim Team des Sonderlesesaals in der Württembergischen Landesbibliothek in Stuttgart sowie bei den zahlreichen Gesprächspartnern, die uns nicht nur bei dieser Publikation immer wieder anregen, genau hinzuschauen. Ein besonderer Dank geht an Ulrike Birkhold, die unsere Übersetzungen der lateinischen Phrasen überprüfte sowie an unsere Frauen Beate Krannich und Ilse Bohn, die unermüdlich Korrektur lasen.

Essingen, im August 2022

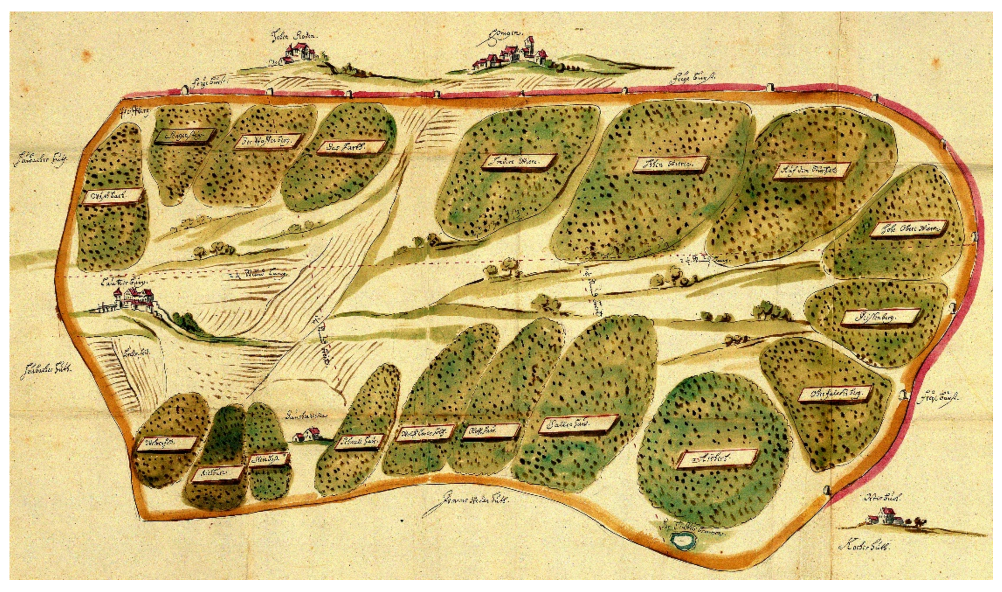
I. Einleitung in die Woellwarth-Degenfeldsche Kirchenordnung von 1729

1. Das Reichsrittergeschlecht von Woellwarth und seine Patronatsrechte

Die Freiherren von Woellwarth gehören zu den südwestdeutschen Adelsgeschlechtern, die seit dem Spätmittelalter in ihrem Territorium reichsunmittelbar herrschten. Dies bedeutet, dass sie direkt dem Kaiser unterstellt waren und keinen weiteren Landesherren über sich hatten. Ihre Herrschaft erstreckte sich ab dem 15. Jahrhundert bis zur Eingliederung ihres Hoheitsgebietes im Zuge der napoleonischen Neuordnung Württembergs im Jahre 1806[1] über wenige Dörfer vor allem im heutigen Ostalbkreis.

---

[1] Essingen, Lauterburg und Hohenroden kamen 1806 unter die Landeshoheit von Württemberg. Grundlage dafür ist das Edikt des Kurfürsten Friedrich (ab 1806 König von Württemberg) vom 21.11.1805 (Mediatisierung). Bis dahin war Essingen ein beim Ritterkanton Kocher immatrikulierter Ort. Essingen war damit vom Jahre 1413 bis 1806 woellwarthisch gewesen, also fast 400 Jahre lang (Ev. Pfarramt Lauterburg, KB Lauterburg, Chronik S. 15). In Essingen geschah die Huldigung der bisherigen reichsritterschaftlichen woellwarthschen Untertanen auf König Friedrich I. am 18. Oktober 1806 unter dem württembergischen Kreishauptmann Geheimrat von Bauer aus Ellwangen auf dem hiesigen Schlosshof (StAL PL 9/13 Bü. 1583 ON 1105. Büschel, Ordnungsnummer nachfolgend StAL PL 9/3, Bü. ON). Vgl. Ute Bitz / Udo Herkert (Bearb.), Archiv der Freiherren von Woellwarth zu Essingen, Amtsbücher und Akten 1475 bis 1966. Findbuch zum Bestand PL 9/3. Masch. Man. Staatsarchiv Ludwigsburg 2003.



Karte Essingen, Lauterburg, Hohenroden[2]

1401 erwarb Georg von Woellwarth († 1409, #10)[3] das Gut Schneckenroden, später Hohenroden genannt[4]. Unter seinen Söhnen Georg der Ältere († 1434, #11) und Georg der Jüngere († 1442, #12) teilte sich die Familie in

[2] Undatiert, doch nach dem Kontext in die Zeit um 1700 einzuordnen. Mit freundlicher Genehmigung durch das Landesarchiv Baden-Württemberg (Stuttgart A 153 Büschel 218).

[3] Die hinter den Namen der Mitglieder der Familie von Woellwarth in Klammer angegebene Nummer, jeweils mit (#) beginnend, entspricht der Nummerierung in: Albrecht Freiherr von Woellwarth (Bearb.), Die Freiherren von Woellwarth. Stammtafeln. Aalen 1949. ND der 2. Auflage 1979.

[4] Wolf von Woellwarth, Schloss Hohenroden. Sechshundert Jahre im Besitz der Freiherren von Woellwarth, Hohenroden 2001; Hans-Wolfgang Bächle, Das Adelsgeschlecht der Woellwarth, Schwäbisch Gmünd 2010; Heinz Bohn, Acht Burgen und Schlösser sowie ein Traumschloss in den ehemaligen woellwarthschen Orten Essingen und Lauterburg, Norderstedt 2. ergänzte Auflage 2020, 81-121; Torsten Krannich u.a., Evangelische auf der Ostalb. Ein Streifzug durch die Reformationsgeschichte des Dekanats Aalen, in: Evangelische Kirchenbauten im Dekanat Aalen, herausgegeben vom Evangelischen Kirchenbezirk Aalen, Schwäbisch Gmünd 2016, (158-209) 181-187; Gabi Gokenbach u.a., Die Epitaphe der Freiherren von Woellwarth, Essingen 2020.

zwei Linien. Die ältere Linie hatte ihren Sitz in Laubach und Fachsenfeld. Hans Sigmund von Woellwarth (1546-1622, #38) führte 1591[5] in seiner Herrschaft die Reformation ein[6]. Dazu besetzte er gegen den Willen der Ellwanger Fürstpropstei, der eigentlich das Recht zustand, Gemeindepfarrer zu berufen (das sogenannte Patronatsrecht), in Leinroden und Fachsenfeld zwei neu eingerichtete Pfarrstellen mit lutherischen Pfarrern. In den beiden Orten sowie in dem von ihm erworbenen Rittergut Polsingen bei Oettingen ließ Hans Sigmund von Woellwarth Kirchen bauen, in denen das lutherische Bekenntnis mit der starken Betonung auf Christus („solus Christus“) durch überdimensionierte Kreuzesdarstellungen symbolhaft dargestellt wurde[7]. Die ältere Linie erlosch mit dem Tod von Karl Reinhard von Woellwarth-Laubach (1818-1870, #119) im Jahre 1870 im Mannesstamm.

Die jüngere Linie der Freiherren von Woellwarth konnte im 15. und 16. Jahrhundert am Nordrand des Albuchs zwischen den Reichsstädten Gmünd und Aalen, der Fürstpropstei Ellwangen und der württembergischen Herrschaft Heidenheim ein Kleinstterritorium ausbilden, dessen Mittelpunkt bis zu ihrer Zerstörung im Jahre 1732 die Lauterburg war; danach wurde die Marktgemeinde Essingen Mittelpunkt und Verwaltungssitz des autonomen Kleinstaates innerhalb des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation.

[5] In den Stammtafeln (wie Anm. 3), 12, wird 1597 als Jahr der Einführung der Reformation angegeben. Da aber seit 1591 mit Augustin Horold (1570-?) ein erster lutherischer Pfarrer in Fachsenfeld nachgewiesen ist, beziehen wir uns auf dieses Datum. Vgl. Pfarrerbuch Württembergisch Franken. Teil 2 Die Kirchen und Schuldiener, bearbeitet von Otto Haug unter Mitarbeit von Max-Adolf Cramer und Marlene Holtzmann, Baden-Württembergisches Pfarrerbuch II/2, Stuttgart 1981, Nr. 1145. Horold, M. Augustin, sowie Alois Schubert, Hans Sigmund von Woellwarth (1546-1622). Versuch eines Lebensbildes, Aalener Jahrbuch 1992, (23-68) 30f.

[6] Krannich, Evangelische auf der Ostalb (wie Anm. 4), 181-183.

[7] Vgl. hierzu Evangelische Kirche Fachsenfeld in: Evangelische Kirchenbauten (wie Anm. 4), 60-63.

Neben der Essinger Ortsherrschaft hatten die Freiherren von Woellwarth seit 1538 auch das Patronatsrecht sowie das Recht am großen und am kleinen Zehnten für die Essinger Pfarrkirche inne[8]. Im Jahre 1607 ließ Georg Wolf von Woellwarth (1563-1612, #166) zusammen mit seiner Gemahlin Anna von Fleckenstein (1572-1633) im Zug des Neubaus der Schlossanlage Lauterburg eine eigenständige Kirche in Lauterburg errichten.



Georg Wolf von Woellwarth mit seiner Gemahlin Anna von Fleckenstein[9]

Ein Teil des Rittergutes Neubronn kam durch Erbschaft der Ehefrau von Georg Reinhard von Woellwarth (1590-1624, #171) in den Besitz der Familie, die restlichen Anteile des Dorfes wurden durch ihn und seine Brüder hinzugekauft. Um 1565 wurde in ihrer Herrschaft die Reformation eingeführt[10]. Die Familie hatte das Essinger Patronatsrecht bis zum Tod des letzten Patronatsherren Wilhelm Georg Konrad von Woellwarth (1866-1952, #260) im

---

[8] Urkunde vom 12.04.1538 (StAL PL 9/2 U 419). Eine Transkription der Urkunde findet sich in: 450 Jahre Evangelische Kirchengemeinde Essingen, herausgegeben von der Evangelischen Kirchengemeinde Essingen (Redaktion Pfarrer Ulrich Zeller), Essingen 1988, 20f.

[9] Foto Elias Blumenzwerg. Das Bild findet sich auf der Stiftertafel unterhalb des Bildes „Verklärung Christi“ in der Lauterburger Kirche, vgl. Gokenbach u.a., Epitaphe (wie Anm. 4), 115-117.

[10] Krannich, Evangelische auf der Ostalb (wie Anm. 4), 183-187.

Jahre 1952 inne[11]. Seit dem 15. Jahrhundert wirkten die Freiherren von Woellwarth insbesondere als Ministeriale und Offiziere unter den württembergischen Herzögen und später auch im Königreich Württemberg.

Der erste Nachweis zu den Essinger Kirchensätzen und dem Kirchenpatronat findet sich in einer Urkunde aus dem Jahr 1313[12]. Graf Ludwig IV. von Oettingen (um 1240-1313) überlässt am 22. August 1313 im Tausch über die dillingsche Klostergründung Neresheim seine bisher als Eigentum besessenen Güter in Essingen mit den beiden Kirchensätzen zu Essingen dem Kloster Ellwangen. Im Vorwort zur Urkunde heißt es sinngemäß: „Brief über den Tauschhandel zwischen Ludwig Graf von Oettingen und Abt Rudolf von Ellwangen, worin der Erstgenannte alle seine Güter mit allen Patronatsrechten zu Essingen an Abt Rudolf übergibt und dafür dessen Güter zu Elchingen mit den Patronatsrechten erhält." Das Pfarrstellenbesetzungsrecht beider Kirchen zu Essingen bleibt im Besitz des Reiches und wird weiterhin in dessen Namen von den Grafen zu Oettingen verwaltet[13]. Kaiser Karl IV. (1316-1378) schenkt 1361 beide Essinger Kirchensätze „ius patronatus" und „ius praesentanti" dem im Jahr 1267 gegründeten Zisterzienser-Frauenkloster Kirchheim am Ries, nachdem er gerade ein Jahr zuvor diese Kirchensätze dem Hause Württemberg abgenommen hatte. Neben der Pfarrkirche wird in der Urkunde auch *„et sue filialis ibidem"* genannt, eine Kirchenfiliale mit dem Altar zur Lieben Frau in Essingen auf dem Berg beim Begräbnishof, die heutige Marienkirche[14]. Es heißt in dieser Urkunde weiter, dass das Recht zur

---

[11] 1920 wurden sämtliche in Württemberg bestehenden Patronatsrechte aufgehoben. Die bisherigen Inhaber derselben durften jedoch die ihnen seither zustehenden Rechte auf Präsentation für ihre Lebenszeit noch ausüben (vgl. württembergisches Pfarrbesetzungsgesetz vom 24. Juni 1920).

[12] StAL Auslesebestand Stift Ellwangen, Bü. 389 U 280 Pergament; Vgl. Heinz Bohn, Kirche und Pfarrer im ehemals woellwarthschen Essingen, Norderstedt 2020, 73-79.

[13] Fürstlich Öttingen-Wallersteinisches Archiv Wallerstein (zukünftig FÖWAH) U I 5215.

[14] Vgl. Heinz Bohn, Die Marienkirche auf dem Friedhof Essingen, Beschreibung und Rekonstruktionsversuch, Norderstedt 2018.

Pfarrstellenbesetzung schon immer im Besitz des Reiches gewesen sei und in dessen Namen von den Grafen zu Oettingen verwaltet wurde[15].

1376 bestätigt Kaiser Karl IV. die Schenkung, „nachdem ihm der Abt Albrecht von Ellwangen († 1404) bemerkt hat, dass der von ihm der äbtissin und dem convent des klosters zu Kirchheim am Riess gegebene kirchensatz und zehnt der kirche im dorfe Essingen damals als lehen dem kloster Ellwangen gehört habe, dass seine schenkung diesem an seinen rechten nicht nachtheilig sein solle“[16]. Im Jahr 1380 wurde durch Pileus, Kardinal von St. Praxedis in Rom, die Inkorporation (Einverleibung) der beiden Essinger Kirchen aus dem Jahre 1361 in das Kloster Kirchheim am Ries bestätigt[17]. 1538 verkaufte das Kloster Kirchheim am Ries den ganzen Zehnten nebst der beiden Kirchensätze sowie die Pfarrlehen in Essingen an Georg Heinrich von Woellwarth-Lauterburg († 1551, #142)[18]. Der Kaufpreis beträgt 8.000 Rheinische Gulden. Das Kloster Kirchheim wird zu dieser Zeit von Äbtissin Anna Gräfin zu Oettingen († 1572) geführt. Der Verkauf erfolgt mit Zustimmung des Konvents des Zisterzienserklosters und seines Schirmherrn Graf Ludwig XV. des Älteren von Oettingen (1486-1557)[19]. 1545, also wenige Jahre nach dem Verkauf, wird Anna von Woellwarth († 1553, #31), Tochter des Hans von Woellwarth († 1519, #23) aus der älteren Laubacher Linie, bis zu ihrem Tode 1553 die 21. Äbtissin des Klosters Kirchheim[20]. Über ihre Amtszeit

---

[15] Norbert Hofmann (Bearb.), Archiv der Freiherren von Woellwarth. Urkundenregesten 1359-1840, Inventare der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg Bd. 19, Stuttgart 1991, PL 9/2 U 254 lfd. Nr. 260; U 257 lfd. Nr. 263; FÖWAH U I 5215; Das Königreich Württemberg, III. Band Jagstkreis, Stuttgart 1906, S. 32.

[16] FÖWAH U I 5287.

[17] FÖWAH U I 5299.

[18] Hinzu kommen u.a. die Höfe Oedenforst (wahrscheinlich die heutigen Pompel- und Sandberghöfe und Ruitel und Vogelsang), Herwartsfeld (Hermannsfeld), den Taurwang (Dauerwang), Forst, Hohenroden, Birkhof und Prennhof (Brennhof, Brenners Hof). Zu den Veräußerungen des Klosters Kirchheim unter der Äbtissin Anna von Oettingen vgl. Anton Diemand, Kloster Kirchheim unter der Schirmherrschaft der Grafen Ludwig XV., Friedrich V. und Ludwig XVI., Fürstlich Oettingen Wallersteinsche Sammlung Schloss Harburg, Harburg um 1914 (masch. schriftl. Manuskript), 8-11.

[19] Norbert Hofmann: PL 9/2 U 419 (lfd. Nr. 440); StAL PL 9/3 Bü. 969 Nr. 1; Das Königreich Württemberg, III. Band Jagstkreis, Kohlhammer 1906, S. 32.

[20] Vgl. zu ihrem Wirken Diemand, Kloster Kirchheim (wie Anm. 18), 31-36.

wird in einer Kirchheimer katholischen Pfarrchronik Mitte des 19. Jahrhunderts berichtet: „Diese aufgeregte Zeit erforderte Energie und umsichtige Leitung, um das Kloster vor Verfall zu bewahren. Übrigens stand der traditionell klösterliche Geist dahier auf so fester Basis, dass er nie wankte und die Äbtissin auf die treue Mitwirkung ihres Konvents rechnen durfte. Ein tüchtiger Pfleger leitete 1548 die Vermögensverhältnisse des Klosters und ging mit dem Beispiel der Glaubenstreue voran. Es war dies Christoph von Diemantstein († 1575)[21], zu Trochtelfingen gesessen, Mitglied des Kantons Kocher der Reichsritterschaft und pfalz-neuburgscher Landvogt zu Höchstädt.“[22]

2. Besitzübernahme durch die Freiherren von Degenfeld im Jahre 1696

Im Jahre 1696 verlor die Linie Woellwarth-Lauterburg ein Drittel ihrer Essinger Besitzungen. Der Grund hierfür war ein langwieriger Lehensstreit mit Ellwangen, den Rittmeister Alexander Maximilian von Woellwarth (1662-1718, #194) führte. In dessen Verlauf duellierte er sich 1691 mit einem fürstlich-ellwangischen Landkapitän und Kammerrat, der dabei getötet wurde[23]. Im nachfolgenden jahrelangen Rechtsstreit mit Ellwangen wird Alexander Maximilian von Woellwarth in Haft genommen. Die Untersuchung des Falles erfolgte von 1694 bis 1698 durch eine kaiserliche Kommission. 1698 wird

[21] Helmut Lausser, Die Herren von Diemantstein. Ihre Tätigkeiten, Güter und verwandtschaftlichen Beziehungen im Umfeld des Landkreises Dillingen seit 1470, in: Jahrbuch des historischen Vereins Dillingen an der Donau, XCVI. Jahrgang, Dillingen 1994, (12-157) 21-31. Seine Frau Anna von Diemantstein war eine Cousine von Anna von Woellwarth. Vgl. zu den Kirchheimer Epitaphen Gokenbach u.a., Epitaphe (wie Anm. 4), 113f. Vgl. auch https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Stein_zu_Diemantstein,_Adelsfamilie (abgerufen am 29.05.2022). Hermann Lausser, von dem auch der Aufsatz im Dillinger Jahrbuch stammt, hat im historischen Lexikon ohne weitere Begründung aufgeführt, dass Christoph von Diemantstein 1577 verstorben und mit einer Margaretha von Woellwarth verheiratet sei. Wie er dazu gekommen ist, ist unbekannt.

[22] Johann Evangelist Schöttle, Pfarrchronik Kirchheim 1860, 126f. (unveröffentlichtes Manuskript; für die Bereitstellung der Abschrift danken wir herzlich Herrn Edwin Michler, Kirchheim am Ries).

[23] StAL PL 9/3 Bü 92, ON 64.

Alexander Maximilian von Woellwarth aus dem inzwischen nach Nördlingen verlegten Hausarrest entlassen, muss jedoch mit all seinen Gütern haften.

Infolge der Schuldenlast durch den langwierigen Prozess bis zur Freisprechung wegen Notwehr verkaufte Alexander Maximilian von Woellwarth am 13. Dezember 1696 seinen Anteil von einem Drittel des Dorfes Essingen samt der Oberburg für 41.000 Gulden an den Kurpfälzer Diplomaten, Kammerherrn und Wirklichen Geheimen Rat Maximilian von Degenfeld (1645-1697) und dessen zweiter Ehefrau Margaretha Helena von Canstein (1665-1746)[24]. Durch den Kauf erhält Maximilian von Degenfeld auch die entsprechenden Anteile an den Hoheitsrechten, der Hochgerichtsbarkeit, am Kirchen- und Schulpatronat, ein Sechstel des großen und kleinen Zehnten zu Essingen sowie den vierten Teil des Blutbanns zu Essingen und des Zolls auf dem Hemling. Die mitverkauften Untertanen werden bereits wenige Tage später am 19. Dezember vom woellwarthschen Amtsbezirk getrennt, in einem separaten Register nach dem Alphabet unter der Berufsangabe aufgelistet, auf die künftige degenfeldsche Herrschaft eingeschworen und dem Vogtamt Staufeneck zugeteilt[25]. Der dortige Beamte kam zweimal jährlich nach Essingen, um die wichtigen Gerichtsfälle abzuhandeln, während die geringen Fälle durch den im degenfeldschen Schloss[26] wohnenden degenfeldschen Amtsschultheißen entschieden wurden. Die freiherrlichen Reichsritter Degenfeld sind seit dem 13. Jahrhundert mit Lehensrechten nachgewiesen. Die Familie spaltete sich im späten 16. Jahrhundert in die Linien Degenfeld-Neuhaus und Degenfeld-Eybach. Die Linie Eybach heißt seit dem frühen 18. Jahrhundert Degenfeld-Schonburg. 1716 wurde Christoph Martin II. von Degenfeld-Schonburg (1689-1762) von Kaiser Karl VI. (1685-1740) in den Reichsgrafenstand erhoben.

Alexander Maximilian von Woellwarth zog sich in das seiner Frau Barbara Elisabeth († 1729, #189) gehörende Neubronn zurück.

---

[24] StAL PL 9/3 Bü 623 ON 615; StAL PL 9/3 Bü 1603 ON 271; Hofmann: PL 9/2 U 451 lfd. Nr. 472.

[25] GAE, Auszug aus dem Lagerbuch ab 1681.

[26] Zum degenfeldschen Schloss vgl. Heinz Bohn, Acht Burgen (wie Anm. 4), 148-161.

3. Die Kirchenordnung als Teil der woellwarthschen Konsolidierungsbemühungen im 18. Jahrhundert

1648 ist der Dreißigjährige Krieg zu Ende, in dem Württemberg eine der vom Krieg stark betroffenen Regionen war. Ab 1628 stand das Land mehr oder weniger dauerhaft unter der Kontrolle fremder Truppen. Das Herzogtum Württemberg erlitt zwischen 1634 und 1655 einen Bevölkerungsrückgang von über 50 Prozent, wobei die Zahlen in einzelnen Regionen schwanken. Selbst dies spiegelt jedoch nicht das Ausmaß der Katastrophe wider, die 1634/1635 in Gestalt der bei Nördlingen siegreichen Habsburger Heere über das Land hereinbrach und es fast vollständig verwüstete[27].



Matthäus Merian „Schlacht bei Nördlingen“ aus dem Theatrum Europaeum 1670

Nach der Schlacht bei Nördlingen, bei der das württembergische Heer auf der Seite der unterlegenen Schweden gekämpft hatte, kam es zu

[27] Georg Schmidt, Der dreißigjährige Krieg, München 2003, 88f.; Das Herzogtum Württemberg zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges im Spiegel von Steuer- und Kriegsschadensberichten 1629-1655: Materialien zur historischen Statistik Südwestdeutschlands, bearbeitet von Wolfgang von Hippel, Stuttgart 2009, 21f. Demnach lag der Bevölkerungsrückgang auf den württembergischen „Verkehrsachsen“ des Rems- und Filstals sowie rund um die Landesfestung nach 1634 bei ca. 65%; im Remstal ging der Weinanbau um 75% zurück.

Plünderungen und Brandschatzungen, in der Folgezeit wurde das Land zusätzlich durch Armut, Hunger und die Pestepidemie im Jahr 1637 erheblich entvölkert[28].

Auch das woellwarthsche Herrschaftsgebiet wurde schwer dezimiert. Im Jahre 1634 hatte Lauterburg 500, Bartholomä 400 Einwohner. In den ersten zehn Monaten des Jahres kamen allein durch die Pest in Lauterburg und in Bartholomä je 60 Menschen ums Leben. Die Bevölkerung in Lauterburg wurde damit in zehn Monaten um 1/8, die in Bartholomä um 1/6 dezimiert. Das Massensterben ging aber in beiden Orten noch weiter. Neben der Pest war die Ruhr, man nannte sie die „Durchschlechten", vor allem für die hohe Säuglingssterblichkeit verantwortlich, kaum zehn Prozent der neugeborenen Kinder überlebten das erste Geburtsjahr.

Das älteste Lauterburger Kirchenbuch ging während einer Einquartierung der kaiserlich-hatzfeldschen Reiter im Jahre 1643 verloren. Die Reiter hatten es vermutlich mitgenommen und verbrannt. Schulmeister Andreas Leßlen († 05.08.1678) rekonstruierte im Jahr 1676 dieses Kirchenbuch. Wie Leßlen auf dem Titelblatt selbst angibt, ist es aus alten Kalendern zusammengestellt und enthält deshalb zunächst nur solche Aufschriebe, die ihm aus irgendeinem Grunde wichtig für Lauterburg waren. Leßlen notierte dabei: „Uns hat gemelter Herr Pfarrer in währender Zeit auf beiden Pfarreien Bartholomä und Lauterburg Ehen insgesamt 195, Kinder getauft 728, Leichenpredigten gehalten 202."[29]

Als lutherische Reichsritter nahmen Wolf Karl († 1637, #172) und Friedrich von Woellwarth († vor 1644, #175) 1622 als Offiziere des protestantischen Heeres von Markgraf Georg Friedrich von Baden-Durlach (1573-1638) im Dreißigjährigen Krieg an der Schlacht bei Wimpfen teil, in welcher das

[28] Für die Jahre 1634 bis 1638 wurden in einer württembergischen Aufstellung von 1653 Gesamtschäden an Kriegs- und Folgekosten wie Einquartierungen u.a. in Höhe von 58 Millionen Gulden veranschlagt, vgl. von Hippel, Herzogtum Württemberg (wie Anm. 27), 19. Im Jahre 1655 lagen auf dem württembergischen Herzogtum Schulden von 5,84 Millionen Gulden, das entsprach pro Haushalt 170 Gulden.

[29] Verzeichnis der Leichen zu Lauterburg 1611-1634.

protestantische Heer von der Katholischen Liga unter ihrem Feldherrn Tilly (1559-1632) geschlagen wurde. Die Folge für den Kampf auf der „falschen“ Seite war, dass 1637 ihre Güter von Kaiser Ferdinand II. (1578-1637) beschlagnahmt wurden und unter kaiserliche Zwangsverwaltung zugunsten des Deutschen Ordens kamen. Gleichzeitig wurde auch Kaspar Heinrich von Woellwarth-Laubach (#55), dem Fachsenfeld gehörte, aus dem gleichen Grunde wie seine Vettern enteignet. In Essingen erschien eine kaiserliche Kommission, um den beschlagnahmten Besitz aufzunehmen. Die Kommission schätzte den Besitz Essingen, Hohenroden, Killingen, Neubronn und Bönnigheim sowie Fachsenfeld auf insgesamt 45.560 Gulden und schloss zusammenfassend ihren Bericht: „Dieweilen, dass wir Unterschriebene oben spezifizierte Güter beritten und nach Notdurft besichtigt, so haben wir nicht anders befunden, als dass die Schlösser Neubronn, Fachsenfeld, Essingen, die Oberburg und Hohenroden ruiniert, sollten dieselben aber wieder bewohnt werden, würd dies ein namhaftes kosten. So seien auch die Flecken und Höf verbrannt und unbewohnt, sonderlich Fachsenfeld, darin gar kein Mensch mehr ist. Die Felder liegen öde, wüst und unbebaut, also dass man bei so geschaffenen Zeiten wenig Einkommen davon haben kann. Deswegen wir solche Güter anderer gestalt zu estimieren nicht gewußt. Auf dess Grund haben wir unser Pettschaft öffentlich hiefür gedruckt. So geschehen zu Schwäbisch Gmünd den 24. Dezembris 1638. Martin Kuenherr, Kaiserlicher Offenbarer Notarius.“

Der nachfolgende Rechtsstreit war für die Freiherren von Woellwarth überaus teuer, deshalb mussten sie „aus angedrungener Not“ den Marktflecken Bartholomä, der seit 1531 zu ihrer Herrschaft gehörte, mit allen Rechten und Zubehör samt niederer und hoher Obrigkeit und Patronatsrecht an den Altbürgermeister der Reichsstadt Ulm, Hans Jakob Schad, für 5.500 Gulden verkaufen[30].

Als nach dem Westfälischen Frieden 1648 die Beschlagnahmung ihrer Güter aufgehoben wurde, versuchten die Woellwarths umgehend durch Aufnahme von Neubürgern ihre verödeten Ortschaften wieder aufzufüllen und

---

[30] StAL PL 9/3 Bü 1189 ON 473.

Handel und Wandel neu zu beleben. 1659 sind zehn verlassene Hofstätten in Essingen nachgewiesen, darunter die Höfe von Hans Bentz, Georg Wagenblast, Georg Holtz, Hans Meyer, Georg Barth, Caspar König, Oswald Stegmayer und Hermann Mundus (Mundis)[31]. In einer Aufstellung von Sebastian von Woellwarth († 1662, #174), Herr zu Neubronn, Heubach und Essingen aus dem Jahr 1662 sind ebenfalls 14 seiner Höfe öde und leerstehend, unter anderem die Höfe von Hans Barth, Hans Benz, Hans Bulling und Jerg Fritz[32].

Der Wiederaufbau der Landwirtschaft ging nur langsam voran und es erfolgte, wie im benachbarten Herzogtum Württemberg, nur ein mühsamer und schrittweiser Wirtschaftsaufschwung. Nachdem die benachbarten Reichsstädte Aalen, Gmünd und Bopfingen keine Einwände erhoben, erwirkten die Freiherren von Woellwarth 1685 bei Kaiser Leopold I. (1658-1705) ein neues Marktrecht für Essingen[33]. Am 18. März 1686 wird ein woellwarthscher Familienvertrag über die Organisation des Jahrmarktes und die Berechnung von speziellen Akzisen (Verbrauchssteuern) erstellt[34]. Um das Jahr 1690 wird von Woellwarth-Lauterburg eine einfache Rittersteuer erhoben. Essingen zahlt 12 Gulden 29 1/3 Kreuzer, Lauterburg 3 Gulden 7 1/3 Kreuzer und die Untertanen von Junker Sebastian von Woellwarth (1657-1706, #186) 1 Gulden 53 1/3 Kreuzer. Für eine zusätzliche doppelte Rittersteuer zahlt Essingen 24 Gulden 58 2/3 Kreuzer, Lauterburg 6 Gulden 14 2/3 Kreuzer und die Untertanen von Junker Sebastian zahlen 3 Gulden 46 2/3 Kreuzer[35].

Auch die sozialen Strukturen gerieten durch den langen Krieg in Unordnung: Hunger, Krankheit oder die zunehmenden Steuerlasten veränderten oftmals das menschliche Verhalten und führte gar zu Mord und Totschlag. Im Kirchenbuch zu Essingen ist unter dem Datum vom 11.03.1699 beispielsweise folgender Sterbefall eingetragen: „Hannß Jerg Holtz, Bauer auf dem Oberkolbenhof. Ist im Schlaf auf seinem Bette früh morgens zwischen 2 und 3 Uhr von seinem eigenen Weibe mit einem Kornsackbindel erwürget

[31] StAL PL 9/3 Bü 931 ON 418.
[32] StAL PL 9/3 Bü 1391 ON 408.
[33] HStAST A 153 Bü 218; StAL PL 9/3 Bü 1019 ON 1413.
[34] StAL PL 9/3 Bü 1019 ON 1413.
[35] GAE, undatierte Rechnungen vor 1750.

worden. 27 Jahre, 1 Woche, etliche Tage"[36]. Die Ehefrau Maria Elisabetha, geborene Ammon wurde wegen diesem Eifersuchtsmord zum Tode verurteilt und am 16.06.1699 auf dem Richtplatz zu Essingen mit dem Schwert hingerichtet. Es war die letzte Hinrichtung auf dem Essinger Richtplatz. Im Kirchenbuch ist zu der Hinrichtung folgendes eingetragen: „Maria Elisabetha Holtzin, Jerg Ammons, Schultheiß und Wirths ehel. Tochter zu Neubronn, ist mit dem Schwert gerichtet und darauf in der Stille ohne Ceremonia an einem besonderen Orth auf hiesigem Friedhof begraben worden. Musste dieses Todes sterben, weil sie ihren Mann, Hanns Jerg Holtz, angehenden Bauers auf dem Oberkolbenhof, da sie kaum fünf Wochen beisammen gewesen, des Nachts im Beth erwürget"[37].

Ab 1720 unternahmen die Freiherren von Woellwarth deutliche Bemühungen, um die eigene Herrschaft zu konsolidieren und die soziale Ordnung auf ihrem Territorium wieder herzustellen. Hierzu zählte auch die Einrichtung einer eigenen Pfarrstelle in Lauterburg mit dem 1721 erbauten Pfarrhaus und der 1722 erfolgten erstmaligen Besetzung der Lauterburger Pfarrstelle[38]. 1724 wurde erstmals in Lauterburg eine Kirchenstuhlordnung erlassen[39]. Am 17.03.1729 legte Ludwig Carl von Woellwarth (1682-1753, #193) als Chef des Hauses gemeinsam mit seinen Vettern Philipp Gottfried (1687-1764, #201), Ernst Albrecht (1689-1749, #202) sowie Sebastian (1700-1754, #205) einen Fideikommiss fest[40], der bis zur Weimarer Reichsverfassung 1919 Bestand hatte und als Erbvertrag Rechte und Pflichten der Familienmitglieder untereinander festschrieb[41]. Am 07.04. und 29.11.1729 wurde die Kirchen-

---

[36] Württemberg: Landeskirchliches Archiv Stuttgart > Dekanat Aalen > Essingen > Mischbuch 1618-1720 Band 1 Bild 242.

[37] Württemberg: Landeskirchliches Archiv Stuttgart > Dekanat Aalen > Essingen > Mischbuch 1618-1720 Band 1.

[38] Vgl. unten S. 95-103.

[39] Vermutlich gab es ähnliche Ordnungen auch in Essingen und Neubronn, diese sind aber nicht überliefert.

[40] StAL PL 9/2 U 303-304 (Hofmann lfd. Nr. 315-317). Vgl. auch Stammtafel (wie Anm. 3), 36.

[41] Auch wenn die Weimarer Reichsverfassung 1919 die Auflösung aller Fideikommisse festlegte, wurde dies erst 1933 rechtswirksam umgesetzt. Nachfolgend wurde dann 1933 die

ordnung durch Unterschrift und anschließendes öffentliches Verlesen vor dem Essinger Steinhaus, dem woellwarthschen Rentamt, promulgiert. Im Jahre 1733 erneuerte man die bereits 1644 abgefasste Eheordnung[42].

Bereits 1732 bekamen diese Konsolidierungsbemühungen mit dem Brand des Lauterburger Schlosses einen deutlichen Dämpfer. Mit der Herausnahme von Neubronn aus dem Fideikommiss durch Friderike Caroline von Woellwarth (1721-1796, #210) verlor die ohnehin schon sehr kleine Grundherrschaft noch mehr an Gebiet[43]. Um 1800 lebten in Lauterburg etwa 420 Personen, in Essingen mit allen Außenhöfen zirka 1.790 Personen. Neubronn hatte rund 300 Einwohner[44], sodass die napoleonische Inkorporierung in das neu gegründete Königreich Neuwürttemberg im Jahre 1806 eine wohl längst überfällige Notwendigkeit darstellte. Mit der Abdankung des letzten württembergischen Königs Wilhelm II. (1848-1921) am 30.11.1918 und der württembergischen Neufassung der Pfarrstellenbesetzungsrechte vom 24.06. 1920 endeten die Patronats- und Pfarrstellenbesetzungsrechte. Die bisherigen Inhaber durften ihre Rechte noch auf Lebenszeit ausüben. 1952 endete in Essingen das Patronatsrecht mit dem Tod des letzten Patronatsherrn Konrad von Woellwarth (1866-1952, #260).

---

freiherrlich von woellwarthsche Waldstiftung als juristische Person gegründet, die wiederum bis zum Jahre 1980 Bestand hatte.

[42] Wolfgang Wüst, Die „gute" Policey. Gesellschaftsmodelle der Frühmoderne? Eine süddeutsche Bilanz, St. Ottilien 2019, 67: „Für den Untertanen des Reichsritters selbst war der Faktor Herrschaft entscheidend, als eine Instanz, die Maßstäbe setzt, Entscheidungen trifft, Anordnungen ergehen lässt und deren Befolgung erzwingt." Darin unterschieden sich die Reichsritter eben deutlich von den Herrschaften in den Flächenterritorien, weil die Herrschaftsvermittlung viel direkter erfolgen konnte und nicht wie in den Flächenterritorien über zahlreiche institutionelle Zwischenstufen wie Amt- und Oberamtmänner, Kanzleien u.a.m. umgesetzt wurde.

[43] Gokenbach u.a., Epitaphe (wie Anm. 4), 29f.

[44] HStAS A 281 Bü 1.

4. Kirchenordnungen als Teil frühneuzeitlicher Rechtssammlungen

Im Archiv der Freiherren von Woellwarth, welches heute als Depositum im Staatsarchiv Ludwigsburg gelagert wird, findet sich aus dem Jahr 1729 eine Kirchenordnung für die Orte Essingen, Lauterburg und Neubronn, die in der bisherigen Forschung kaum Erwähnung fand[45].

Um die Bedeutung der vorliegenden Kirchenordnung richtig einordnen zu können, muss man sich vor Augen führen, dass in den lutherischen Gebieten seit der Reformationszeit der jeweilige Landesherr zugleich auch bischöfliche Funktion ausübte. Dies ergab sich daraus, dass die Wittenberger Reformatoren um Martin Luther am altkirchlichen Bischofsamt festhielten. Sie erwarteten aber von den Bischöfen die Aufgabe aller weltlichen Macht, die bis dahin etwa katholische Fürstbischöfe besaßen. Ein Bischof sollte seinen Dienst allein in der Verkündigung des Evangeliums ausüben. Darum heißt es in Artikel 28 des Augsburger Bekenntnisses von 1530 über die Aufgaben eines Bischofs: „nach göttlichen Rechten das Evangelium predigen, Sunde vergeben, Lehr urteilen und die Lehre, so dem Evangelio entgegen, verwerfen und die gottlosen, dero gottloses Wesen offenbar ist, aus christlicher Gemein auszuschließen, ohn menschliche Gewalt, sonder allein durch Gottes Wort“[46]. Da aber in den deutschsprachigen Gebieten in der Reformationszeit kaum ein katholischer Bischof das neue, lutherische Bekenntnis annahm, übernahmen die jeweiligen Landesherren als lutherische „Notbischöfe“ das Bischofsamt: Ein Zustand, der bis zum Ende des landesherrlichen Kirchenregiments (Summepiskopats) im Jahre 1918 anhielt. Aus diesem Grund hatten die

---

[45] StAL PL 9/3 Bü 695 ON 970. In der Aalener Oberamtsbeschreibung von 1854 heißt es: „Schon 1644 wird eine – 1733 erneuerte – Eheordnung genannt, welche jährlich zweimal den Gemeinden sollte verkündigt werden. Eine Kirchenordnung ist 1729 publizirt worden in 16 Kapiteln.“ (OAB Aalen, S. 254). Ein zweiter Hinweis findet sich noch im Pfarrerverzeichnis von Christian Sigel, Das evangelische Württemberg. Seine Kirchenstellen und Geistlichen von der Reformation an bis auf die Gegenwart. Dritter Band. Enthaltend Teil IV,241-443: Eberstadt bis Haiterbach, 1912, Nr. 290. Essingen: „Im Jahr 1729 erschien eine Wöllwarth’sche Kirchenordnung“ (S. 194).

[46] Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirchen, herausgegeben im Gedenkjahr der Augsburgischen Konfession 1930, Göttingen ^{9}1982, 123f.

jeweiligen Landesherren nicht nur allein das Recht, die Pfarrer zu berufen, sondern sie mussten auch über die Lehr- und Bekenntnismäßigkeit in den Gemeinden wachen. Eine Aufgabe, die in den katholischen Regionen den Bischöfen zufiel. Damit oblagen den lutherischen Landesherren auch die Visitationsrechte.



„Konfessionsbild" Stadtkirche Bopfingen[47]

Mit dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments im Jahre 1918 und den aus der Weimarer Reichsverfassung nach Paragraf 137 neu hervorgegangenen Landeskirchen änderten sich durch die neue württembergische Kirchenverfassung von 1924 auch die Amtsbezeichnungen. Aus dem ehemals

[47] Die lutherischen Reichsstände feiern miteinander unter beiderlei Gestalt von Brot und Wein das Abendmahl (um 1600). Anders als in der katholischen Messe bekommen auch die Laien den Kelch gereicht. Foto: Elias Blumenzwerg (elektronisch aufgehellt).

königlichen Konsistorium wurde der Evangelische Oberkirchenrat. Die Generalsuperintendenten wurden Prälaten und ab 1933 wurde der leitende Pfarrer als Bischof bezeichnet. Die Spezialsuperintendenten bekamen den alten Titel Dekan. Die einzelne Kirchengemeinde wie auch die Landeskirche in ihrer Gesamtheit wurden Körperschaften des öffentlichen Rechts.

In größeren Flächenterritorien, wie im Herzogtum Württemberg oder in der Grafschaft Oettingen, übertrugen die Landesherren bereits in der Reformationszeit diese Visitationsaufgaben qualifizierten Theologen, die als Generalsuperintendenten, Spezialsuperintendenten oder Prälaten die Gemeindepfarrer prüften[48]. Durch die Prälaten wurden dann auch gemeinsam mit den Kirchenjuristen am Hofe Kirchenordnungen erarbeitet, die verbindlich für das kirchliche Leben waren. In den drei woellwarthschen Orten, für die die Kirchenordnung von 1729 Gültigkeit hatte, gab es aber weder einen leitenden Pfarrer, der den anderen Pfarrern der Herrschaft übergeordnet war, noch ausgewiesene Kirchenjuristen. Wie die vorliegende Ordnung entstanden ist, bleibt darum unbekannt. Des Weiteren erließen die Freiherren von Woellwarth im Jahre 1554 eine Dorfordnung[49] und 1644 eine Eheordnung[50].

Mit der Herausgabe einer eigenen Kirchenordnung dokumentierte die Ortsherrschaft, dass sie den Ansprüchen einer „Guten Policey“[51] genügt. So wurde in der frühen Neuzeit die Gesamtheit des Regierungshandelns mit allen Gesetzgebungen und Regelungen bezeichnet. Das Ziel einer jeden Regierung bestand darin, die Ordnung der Gemeinschaft zu bewahren und immer neu herzustellen[52]. Diese Rechtsordnungen betrafen nahezu das gesamte

---

[48] Vgl. hierzu bereits Martin Luthers Schrift, „Vom Unterricht der Visitatoren“ aus dem Jahre 1529, in der er grundlegend die Visitationsaufgaben beschrieb.

[49] StAL PL 9/3 Bü 652 ON 1112.

[50] StAL PL 9/3 Bü 692 Nr. 2 ON 969.

[51] Kritisch hinterfragt Wolfgang Wüst den Begriff der „guten“ Policey, „weil sicher nicht alle Policeyordnungen für die Betroffenen positive Effekte brachten“ (Wüst, Die „gute“ Policey [wie Anm. 42], 10).

[52] Andrea Iseli, Gute Policey. Öffentliche Ordnung in der frühen Neuzeit, Stuttgart 2009, (15-31) 18: „Die gute Policey ist Erbin der aristotelischen Staatslehre und entwickelte diese weiter zu einer spezifischen Regierungskunst, mit der die gute Ordnung der Gemeinschaft

Leben, zentrale Themen waren insbesondere „Gotteslästerung, Sonntagsheiligung, Aufwand und Luxus, gesellschaftliche Randgruppen und Unterschichten, Sexualität, Ehe und Familie, Vormundschafts- und Erbschaftswesen, Glücksspiel, Tanzen und Festkultur, öffentliche Sicherheit, Zensur, Gesundheits- und Erziehungswesen, Schule und Ausbildung, Armenwesen und Bettel, Landwirtschaft, Forst- und Bodennutzung, Produktion und Arbeitsordnung, Handwerk und Gewerbe, Handel und Dienstleistungen, Geld- und Kreditwesen, öffentliche Einrichtungen oder Bauwesen“[53].

Eine Kirchenordnung umfasst dabei den Bereich der „Religionspolicey“, deren „Reglementierung(en) am deutlichsten auf die Normierung der Gesellschaft zielten und wohl auch deshalb eine hohe Faszination ausübten, weil ihre Vorschriften heute als Verletzung der Privatsphäre verstanden würden“[54]. Denn zu den weltlichen Aufgaben gehörte etwa die Überwachung der Sonntagsruhe mit der Verpflichtung zum Kirchgang, dem Verbot, Alkohol zu trinken oder Karten- und Glücksspiele zu spielen. In allen Kirchenordnungen der Zeit findet sich in der Vorrede der Hinweis, man habe die folgende Ordnung nur aufgestellt, um die Ordnung in der Herrschaft wiederherzustellen. Das deutet nicht zwingend darauf hin, dass es sich hierbei wirklich um Missstände vor Ort handelt, sondern bietet den entsprechenden Referenzrahmen, in dem der Text eingeordnet werden muss[55].

---

bewahrt und wiederhergestellt werden kann. Gute Regierungskunst misst sich … am Gemeinwohl.“

Vgl. auch Karl Härter, Kirchenzucht und gute Policey: Die Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts im Kontext der vormodernen Ordnungsgesetzgebung, in: Sabine Arend u.a. (Hrsg.), Die württembergische Kirchenordnung von 1559 im Spannungsfeld von Religion, Politik und Gesellschaft, Epfendorf (Neckar) 2013, 31-48.

[53] Andrea Iseli, Gute Policey (wie Anm. 52), 32.

[54] Andrea Iseli, Gute Policey (wie Anm. 52), ebd.

[55] Vgl. schon in der ersten Reichspoliceyordnung von Kaiser Karl V. von 1530: WJr Karl der funfft von gottes gnaden Römischer Keyser … Vnnd wir aber inn beradtschlagung vnnd handlung des Reichs sachen vnd geschefften neben andern vnordenungen mengeln vnd gebrechen befunden… (Dekret vom 23.09.1530, in: Online Repertorium für Policeyordnungen (Druck: Repertorium der Policeyordnungen, Bd. 1). https://policey.rg.mpg.de/web/single?id=DTR.01.003.0121, [abgerufen am: 28.01.2022]).

Bei der Kirchenordnung handelt es sich um ein 24-seitiges Manuskript. Die Seiten 1 und 2 beinhalten eine Einleitung mit der öffentlichen Verkündigung der Ordnung vor dem Essinger Steinhaus. Auf den Seiten 3 und 24 ist der Titel des folgenden Abschnitts vermerkt[56]. Die eigentliche Kirchenordnung ist auf den Seiten 4 bis 23 niedergeschrieben. Damit ist die Kirchenordnung schon rein vom Umfang deutlich kleiner als vergleichbare Ordnungen des späten 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass zentrale Themenfelder anderer Kirchenordnungen, wie Fragen zur Visitation und Synoden der Pfarrerschaft oder Meldepflichten an das Konsistorium sowie die Kooperation zwischen Vögten bzw. Amtmännern und Pfarrern bzw. Superintendenten keinerlei Rolle spielen. Dies ist schon deswegen nicht verwunderlich, da sich zum Zeitpunkt der Abfassung in allen drei Dörfern Schlösser der Ortsherren befanden, sodass sich die Patronatsherren bei jedem Gottesdienst persönlich von der Schrift- und Bekenntnismäßigkeit ihrer Pfarrer überzeugen konnten. Dabei spielen in der Ordnung selbst Bekenntnisfragen und liturgische Themen eine völlig untergeordnete Rolle. Es finden sich lediglich vereinzelte Verweise auf Martin Luthers kleinen Katechismus (1529) und den Katechismus von Johannes Brenz (1535) in der Fassung der württembergischen Kinderlehre (ab 1696).

Anders als etwa in den württembergischen Kirchenordnungen werden keine expliziten Verpflichtungen auf die Confessio Augustana invariata[57], die

---

[56] Auf der letzten Seite des Manuskripts wird zwar die woellwarthsche Eheordnung im Titel genannt, sie wird im vorliegenden Manuskript jedoch nicht wiedergegeben.

[57] Das Augsburger Bekenntnis von 1530, welches durch die lutherischen Reichsstände Kaiser Karl V. (1500-1558) auf dem Augsburger Reichstag als Bekenntnisschrift überreicht wurde.

Konkordienformel (Formula concordiae)[58] oder das Konkordienbuch[59] erhoben. Zwar gibt es Regelungen, an welchen Tagen und zu welchen Zeiten Gottesdienste und Betstunden stattfinden, doch nach welchem liturgischen Formular man die Gottesdienste feierte (oberdeutscher Predigtgottesdienst oder lutherischer Messtypus), wird nicht erwähnt. Sich sonst wiederholende Ermahnungen, etwa nicht zu schwere biblische Texte wie die alttestamentlichen Propheten oder die Apokryphen als Predigtthemen zu nutzen oder mit der Zitation hebräischer Vokabeln die Leute zu verwirren[60], fehlen völlig.

Aus den in der Ordnung genannten theologischen Bezugsgrößen lässt sich zwar nicht bestimmen, ob sich die woellwarthsche Herrschaft dem nürnbergisch-fränkischen Liturgietyp verbunden fühlte, wie etwa in den Kirchenordnungen von Oettingen-Oettingen und Nördlingen / Bopfingen[61] oder der

---

[58] Diese wurde im Jahre 1577 auf Veranlassung des sächsischen Kurfürsten August von Sachsen (1526-1586) als Einigungsdokument der lutherischen Theologen herausgegeben. Maßgeblichen Anteil an den Formulierungen hatte der württembergische Theologe Jakob Andreae (1528-1590), durch den unter anderem auch in Aalen im Jahre 1575 die Reformation eingeführt wurde.

[59] Zusammenstellung aller lutherischen Bekenntnisschriften aus dem Jahr 1580. Darin enthalten sind u.a. das Augsburger Bekenntnis von 1530 und die Konkordienformel von 1577.

[60] Vgl. etwa in der Cynosura eccl., Cap. I: … in Aussprechung fremder hebraeischer Nominum propriorum nicht nach der Proprietät der Hebraeischen Sprach, sondern gemeiner, üblicher und gewohnter Weise sich richten, auch allzuvieler unerbaulicher, und Ruhmsüchtiger Allegation unbekannter niedriger Skribenten sich fürohin enthalten (Eisenlohr, Kirchen-Geseze, 393). Die Cynosura ecclesiasticae wird im Folgenden zitiert nach: Cynosura Oeconomicae Ecclesiasticae Wirtembergicae. Oder: Summarischer Extrakt deren in dem Herzogthum Wuertemberg zu Erhaltung Evangelischer Kirchen=Zucht und Ordnungen nach und nach ausgeschriebener Hoch=Fuerstl. Rescripten, Decreten und Resolutionen, abgedruckt in: Theodor Eisenlohr (Hrsg.), Sammlung der württembergischen Kirchen-Geseze Band 1. Enthaltend die erste Reihe der Kirchen-Geseze vom Jahre 1418 bis zum Jahr 1802, Tübingen 1834, Nr. 151 (S. 392-465). In Eisenlohrs Kirchenrechtssammlung finden sich auch die weiteren hier erwähnten württembergischen Kirchenordnungen des 17. und 18 Jahrhunderts.

[61] Vgl. Christian Geyer, Die Nördlinger evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte des protestantischen Kirchenwesens, Nördlingen 1896.

herzoglich württembergischen Tradition. Für eine Übernahme des lutherischen Messtypus spräche, dass die beiden ersten Pfarrer in Essingen und Lauterburg aus Bopfingen stammten. Michael Bosch amtierte von 1573 bis 1618 in Essingen. Sein Nachfolger Pfister (Pistorius) Salomon war von 1611 bis 1618 Präzeptor der adligen Jugend in Lauterburg, von 1619 bis 1633 Pfarrer in Essingen und von 1634 bis 1636 gemeinsamer Pfarrer für die Pfarreien Essingen, Lauterburg und Bartholomä. Deshalb wäre es möglich, dass sie die dortige Tradition entsprechend der Nördlinger Kirchenordnung von 1555 mitbrachten und die Gottesdienste im Messtypus feierten. Dagegen spricht aber, dass Georg Reinhard von Woellwarth († 1569, #147), unter dem die Reformation in Essingen durchgeführt wurde, in seiner Funktion als württembergischer Amtmann bereits 1555 in Heubach den oberdeutschen Predigtgottesdienst feierte[62].

Doch die zahlreichen Bezüge zu württembergischen Ordnungen im Text lassen davon ausgehen, dass man auch in liturgischen Fragen dem Stuttgarter Vorbild folgte. Aufgrund der Pfarrerlisten der drei Pfarrstellen kann man bei der Besetzung der Stellen jedoch keine eindeutige Präferenz der Patronatsherren zugunsten der oberdeutschen Liturgietradition erkennen. Von den 35 Pfarrern, die vom 16. bis 18. Jahrhundert in den drei Gemeinden wirkten, studierten 17 in Tübingen, sechs in Jena, vier in Straßburg, drei in Altdorf, je zwei in Wittenberg und Halle an der Saale sowie je einer in Göttingen und Marburg (teilweise wurde an zwei Orten studiert). Drei der Geistlichen wurden in einem der Dörfer der woellwarthschen Herrschaft geboren. Drei stammten aus dem unmittelbaren Umland (Aalen und Adelmannsfelden). Gebürtig aus Altwürttemberg sind sechs Pfarrer, vier aus Ulm, zwei aus Bopfingen. Je einer wurde in Nördlingen, Reutlingen, Niederstotzingen und in Hall geboren. Die anderen kamen aus weiter entfernten Regionen. Das heißt

---

[62] Vgl. Krannich, Evangelische (wie Anm. 4), 186f. mit Anm. 111. Vermutlich hat er diese Tradition im Zuge seines ius liturgicum in der eigenen Herrschaft eingeführt. Darauf verweist auch die enge Anlehnung an die württembergischen Kirchenordnungen.

Zum württembergischen Predigtgottesdienst vgl. Matthias Figel, Der reformatorische Predigtgottesdienst. Eine liturgiegeschichtliche Untersuchung zu den Ursprüngen und Anfängen des evangelischen Gottesdienstes in Württemberg, Epfendorf (Neckar) 2013.

aber, dass bei jedem Pfarrerwechsel damit zu rechnen war, dass der neue Stelleninhaber sich nicht im oberdeutschen Liturgietyp beheimatet sah.

Leider existieren in den Pfarrbibliotheken und in den Schlossgütern der drei Orte keine Gesangbücher des 17. oder 18. Jahrhunderts mehr, sodass wir heute nicht wissen, mit welchem Gesangbuch man einst in den woellwarthschen Gemeinden gesungen hat[63]. Die Vermutung liegt aber auch hier nahe, dass man die württembergischen Gesangbücher nutzte.

Für heutige Leser erscheint insbesondere das II. Kapitel mit seinen detaillierten Angaben zu den Gottesdiensten auch unter der Woche überaus erstaunlich. Doch anders als in der Gegenwart war es für die Menschen der frühen Neuzeit selbstverständlich, dass sie vor allem als Gottesdienstgemeinde zusammenkamen: „Gottesdienst war aber nicht nur am Sonntagmorgen, sondern am Sonntagmittag fand die Kinderlehre statt; mittwochs war Wochengottesdienst, am Samstagmittag die Vesper, und an einem Donnerstag im Monat wurde der monatliche Buß- und Bettag gehalten, auf den sehr streng geachtet wurde. Es wurde erwartet, dass sich die ganze Gemeinde möglichst bei allen diesen Gottesdiensten einfand, also 3 bis 4mal in der Woche, immer beim selben Pfarrer, immer in demselben schmucklosen württembergischen Gottesdienst, oft bei einer für unsere Begriffe keinesfalls kurzen Predigt. Die Arbeit hatte bei den Wochengottesdiensten hinter diesen

---

[63] Johann Gottfried Pahl (1768-1839), der von 1791 bis 1808 Pfarrer in Neubronn war, beschreibt in seinen Memoiren, wie er um 1796 das neue württembergische Gesangbuch in Neubronn einführte und ebenso neue katechetische Bücher nutzte: „Statt der in den Betstunden gebrauchten ungenießbaren Württembergischen Summarien, ward das größere biblische Erbauungsbuch von Seilern angeschafft … Eine sehr große, … Anzahl von Exemplaren von Seilers Katechismus, erleichterte die Einführung desselben in der Schule, wodurch das für den ersten Religionsunterricht vorhandene äußerst elende Lehrbuch verdrungen wurde, ohne daß jedoch die nicht viel bessere Württembergische Kinderlehre in der öffentlichen Katechisation hätte außer Gebrauch gesezt werden können.“ (J.G. Pahl, Denkwürdigkeiten aus meinem Leben und aus meiner Zeit, hrsg. von Wilhelm Pahl, Tübingen 1840, 71). Zu Pahls Dienstzeiten als woellwarthscher Pfarrer vgl. Klaus Graf, Ein politischer Kopf aus Ostschwaben: Johann Gottfried Pahl 1768-1839. Pfarrer und Publizist, Schwäbisch Gmünd 2018, 17-35.

zurückzustehen.“[64] Die Kirchenordnung bietet eine Vielzahl von detaillierten Anweisungen etwa zum gottesdienstlichen Gesang (Kap. II,17-19; VIII,16f.), zum Leichenzug (Kap. XIV,7-15) oder zu unterschiedlichen Regeln, wie die Bestattung von Kindern und Jugendlichen abzuhalten sei (Kap. XIV,3-6). Für dieses gesamte XIV. Kapitel gibt es kein Äquivalent in anderen zeitgenössischen Kirchenordnungen[65].

Aus dem Ganzen ergibt sich, dass die vorliegende Kirchenordnung ihre normierende Wirkung vor allem im unmittelbaren Sozialgeschehen der drei Dörfer entwickeln konnte[66], für die diese Ordnung galt. Während es etwa in den Ordnungen für die Flächenterritorien wie dem Herzogtum Württemberg

---

[64] Martin Brecht, Kirchenordnung und Kirchenzucht in Württemberg vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Quellen und Forschungen zur württembergischen Kirchengeschichte 1, Stuttgart 1967, 87. Wie sehr dieses Ideal der sich zum Gottesdienst versammelnden Gemeinde aber bereits im 18. Jahrhundert in Frage gestellt wurde, zeigen Brechts Ausführungen am Beispiel von Derendingen bei Tübingen (a.a.O., 88-91). Vgl. auch Harald Müller-Baur, Entsakralisierung und Partizipation. Der Modernisierungsprozess evangelischer Kirchengemeinden in Württemberg auf dem Weg in die Weimarer Republik, Blätter für württembergische Kirchengeschichte Band 108/109, Stuttgart 2009, (135-155) 142-144. Erst 1912 wurde durch eine geänderte landeskirchliche Feiertagsordnung die Dominanz der Gottesdienste gegenüber dem (land)wirtschaftlichen Leben offiziell aufgehoben.

[65] Bezüge finden sich lediglich in der Cynosura eccl. von 1668 Kap. 62-70 (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 374-377). Andererseits fehlt in dem XIV. Kapitel der sonst stark betonte administrative Aspekt der Bestattungen, etwa in der Anzeigepflicht des Todesfalls beim Bürgermeister und im Pfarramt, vgl. etwa in der Ulmer Kirchenordnung von 1747: „So bald sich ein Todes-Fall ereignet, von Verstorbenen Erwachsenen oder Kindern, solle solches bey dem Pfarrer und Beamten angezeiget, und um das Begräbnuß angehalten werden … man ein Erwachsenes wenigstens 24. ein Kind aber 12. Stunden unbegraben liegen lasse, hernach aber zur Erden bestatte; darüber auch Vogt und Amtleute ein wachendes Auge haben sollen.“ Kirchen-Ordnung. Wie es mit der Lehre Göttlichen Worts, Ausspendung der Heil. Sacramenten … In der Stadt Ulm und deroselben Gebiet bißhero gehalten worden …, gedruckt durch Johann Georg Vogel, Ulm 1747, 466.

[66] Wüst, Die „gute“ Policey (wie Anm. 42), 39-82, sieht etwa in der Pflicht zur Einhaltung der Sonntagsruhe im ländlichen Raum auch den Versuch, sich vor Gottesstrafen zu schützen, denn „die Folgen der Missachtung von Sonntagsgeboten … führten zur Vernichtung von Ernte und Existenz“ (40).

oder dem lutherischen Teil des Fürstentums Oettingen[67] und in der Ulmer Ordnung von 1747 immer wieder heißt, dass dies nach örtlicher Sitte gehandhabt werden kann, findet sich eine solche lokale Differenzierung im Text nur an einer Stelle (Kap. VI,1). Auf der anderen Seite werden umfangreiche Themenfelder der großen Territorialgebiete, wie z.B. Anmeldung und Durchführung der Taufen und ob diese in der Kirche zu feiern sind oder als Haustaufen, der regelmäßige Gottesdienstbesuch, die Häufigkeit der alljährlichen Abendmahlsfeiern oder etwa die Abwesenheit der Pfarrer nicht oder nur beiläufig erwähnt[68], weil sie wohl vor Ort keine ernsthaften Probleme machten. Ebenso verzichtet man auf jede Form von Ermahnung zu einem ernsten und gottgefälligen Leben gegenüber den eigenen Amtsleuten, wie Schultheißen oder Rentamtmännern, was in den territorialen Kirchenordnungen immer wieder ein Thema ist.



Johann Valentin Andreae (1586-1654)

[67] Kirchen-Ordnung, Wie es bishero mit der Lehr und Ceremonien In denen Fürstl. Oettingischen Kirchen gehalten worden ist / Und ins künfftige noch gehalten werden soll, Oettingen 1707.

[68] Pahl charakterisierte diesbezüglich auch die Stellung der Pfarrer in reichsritterschaftlichen Landen auch als Freigeister, die anders als die Pfarrer in den großen Territorien eben nicht unter ständigem obrigkeitsstaatlichem Druck standen: „Was so oft in größeren Fürstenländern, wo das Kirchenregiment durch eine landesherrliche Behörde geführt wird, das amtliche Leben der Geistlichen beengt und drückt, bevormundende Aufsicht der Vorgesetzten, Lähmung der geistlichen Selbständigkeit durch das Joch buchstäblich zu befolgender Verordnungen und stehend gewordener Herkömmlichkeiten, Ertödtung des Geistes durch die Herrschaft der Formen, und Verschwendung der Zeit, auf Kosten der höheren Bestimmung, durch zwecklose Vielschreiberei …, das alles war dem reichsritterschaftlichen Pfarrer fremd und unbekannt, und sein Streben erlitt keines der Hemmnisse, welche diese von der Natur und dem Verfahren der Consistorien unzertrennlichen Uebel, in größeren kirchlichen Gebieten… (Pahl, Denkwürdigkeiten [wie Anm. 63], 68f.).

Über den Umgang mit den sogenannten Sekten, z.B. den Täufern[69], wird nichts geschrieben[70].

Die vorliegende woellwarthsche Kirchenordnung basiert unmittelbar auf der Cynosura Oeconomicae Ecclesiasticae Wirtembergicae. Oder: Summarischer Extrakt deren in dem Herzogthum Wuertemberg zu Erhaltung Evangelischer Kirchen=Zucht und Ordnungen nach und nach ausgeschriebener Hoch=Fuerstl. Rescripten, Decreten und Resolutionen von 1687.

Der für eine Kirchenrechtssammlung außerhalb Württembergs ungewöhnliche Name Cynosura („Hundeschwanz") bezieht sich dabei auf die griechische Mythologie, wonach das Sternbild des kleinen Bären (im antiken Griechenland ursprünglich ein Hund) dem Sternbild des Bärenhüters folgt[71]. Erstmals verwendet Johann Valentin Andreae (1586-1654) diesen Titel in seiner 1639 und 1649 herausgegebenen Kirchenrechtssammlung Cynosura Oeconomicae Ecclesiasticae Wirtembergicae.

---

[69] Nach dem Bauernkrieg (1525) gab es Anhänger täuferischer Gesinnung auf der Ostalb. Der Bauer vom Mantelhof wird als zentrale Figur der Bewegung beschrieben, bei dem nachts bis zu 200 Täufer zusammengekommen seien. „Anno 1531 in den Weihnachtsfeiertagen vor dem Dreikönigstag wurden im Mantelhof rund 20 Wiedertäufer durch württembergische Reiter und Reitern des Propstes von Ellwangen unter dem Profosen des Schwäbischen Bundes, Aichelin, gefangen und festgenommen. Der Mantelhofbauer und sein Sohn wurden aus dem Mantelhof geführt und an einer Linde in Essingen gehängt. Die meisten anderen Gefangenen wurden zusammen mit dem Haus verbrannt." (Nicolaus Thoman, Weißenhorner Historie. Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs in Oberschwaben, hrsg. von Dr. Franz Ludwig Baumann, Tübingen 1876 [= Weißenhorn 1969], 170f.). Vgl. Gustav Bossert, Berthold Aichelin. Der Bundesprofose, Blätter für württembergische Kirchengeschichte 7, 1892, (25-27. 35-37) 37. Das Fehlen von Regelungen zum Umgang mit den Täufern in der Kirchenordnung könnte darauf hindeuten, dass es in der Region nach diesen dramatischen Anfängen in späteren Zeiten keine weiteren Täufer gab.

[70] Vgl. hierzu etwa Hermann Ehmer, Die Wiedertäuferbewegung, in: Württembergisch Franken 102, 2018, (93-109) 100-107.

[71] Konrad Gottschick, Kirchengeschichtliche Momentaufnahmen zum Thema „Evangelische Freiheit – Ordnung der Kirche" in: Evangelische Freiheit – kirchliche Ordnung. Beiträge zum Selbstverständnis der Kirche, herausgegeben von der Evangelische Landessynode in Württemberg, Stuttgart 1987, (17-43) 24f.

Auch nach Andreaes Tod blieb der Titel für die Ausgaben 1658 und 1687 erhalten. Die Cynosura wurde 1687 unter Herzog Friedrich Carl (1652-1698) herausgegeben und 1716 noch einmal unverändert veröffentlicht. Teilweise werden in der woellwarth-degenfeldschen Kirchenordnung von 1729 ganze Textabschnitte der Fassung von 1687 wortwörtlich übernommen (Kap. I,6; II,3.10; III,8; VIII,16 u.a.m.) oder paraphrasiert (Kap. I,4; II,5.9.12 u.a.m.). Dabei passt man die Cynosura vereinzelt an die örtlichen Gegebenheiten an, indem Regelungen ausnahmsweise verschärft werden, so beim Verbot von jeder Arbeit an Gründonnerstag und Karfreitag (Kap. II,12). Viel öfter jedoch entschärfte man die Regeln (z.B. beim Hütedienste von Kindern während der Katechismusstunden Kap. III,11). In der Gliederung der einzelnen Kapitel und der Reihenfolge orientiert man sich auch an der Vorlage[72].

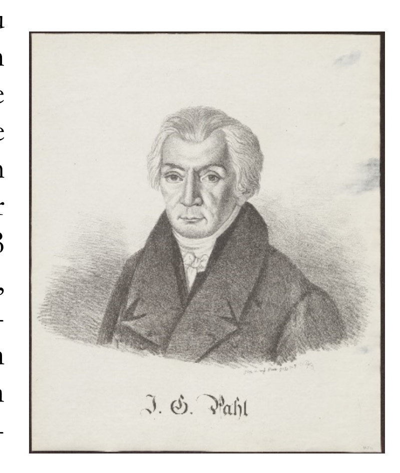
Cynosura ecclesiasticae von 1687
1. Von den Kirchendienern, und ihren Predigten
12. Von dem Catechismo
14. Von der H. Tauff und Gevatterschafft
15. Von der Privat-Beicht und Exploration
16. Vom H. Nachtmahl
17. Von den Sonn= Feyr= und Fest=Tägen
18. Von den Bett=Stunden, Kirchen=Gesang, Läuten, und anderen Ceremonien
19. Von den Kirchen=Büchern und Geräth
21. Von den Schulen und Schulmeistern
23. Von den Hebammen und Wehmüttern
24. Von den Armen, Almusen, Armen=Kästen, Heiligen etc.
25. Von der Disziplin und Zucht
26. Von den widrigen Religions-Verwandten, Sectirern und Ketzern

[72] Lediglich in den letzten beiden Kapiteln tauscht die woellwarth-degenfeldsche Kirchenordnung die Reihenfolge um.

Kirchenordnung von 1729
1. Von denen Kirchendienern
2. Vom Gottesdienst
3. Vom Catechismo oder Kinderlehr
4. Von der h[eiligen]Tauf- u[nd] Gevatterschaft
5. Von der Beicht u[nd] der beichtenden Exploration
6. Von dem heil[igen] Abendmahl
7. Von der Heiligung des Sabbaths
8. Von übriger Disciplin- und Kirchen-Ceremonien
9. Von Kirchen-Büchern und Geräts
10. Von Schulen, Schulmeister u[nd] Mößner
11. Von der Eheordnung
12. Von Hebammen u[nd] Weh-Müttern
13. Von den Armen - Almoßen und Armenkasten
14. Von Begräbnißen
15. Von widrigen Religions-Verwandten
16. Von der Kirchen-Censur

Dass man sich nicht allein vom Herzogtum Württemberg prägen lässt, zeigt die bereits oben genannte Erwähnung von Luthers kleinem Katechismus. Daneben setzt die woellwarth-degenfeldsche Kirchenordnung die Existenz weiterer Ordnungen voraus, ohne diese aber explizit zu zitieren. Es finden sich im Text immer wieder Anklänge an bestehende Regeln, etwa der württembergischen Kirchenordnung von 1668, der oettingschen Ordnung von 1707 und der Nördlinger Kirchenordnung von 1676. Da es sich hierbei aber um lutherisches „Allgemeingut“ der Epoche handelt, lässt sich kein eindeutiger Nachweis erbringen, welche Texte man noch kannte und nutzte.

In den posthum veröffentlichten Lebenserinnerungen des Haller Prälaten Johann Gottfried Pahl (1768-1839), der zwischen 1788 und 1790 Vikar in Essingen und danach bis 1808 Pfarrer von Neubronn war, findet sich noch ein Hinweis zur liturgischen Ausrichtung der woellwarthschen Gebiete. Pahl schreibt wenig schmeichelhaft über den Essinger Pfarrer Maximilian Schülen (1722-1790)[73] und seinen Mentor in der Vikariatszeit: „Keinem Gesetze sich unterwerfend, das, ohne die eigene Zustimmung, von einer äußeren Macht gegeben war, hielt er sich auch nicht an die hergebrachten liturgischen Formen und Gebräuche, bei welchen auf dem Wöllwartischen Gebiete die Württembergischen kirchlichen Ordnungen zur Norm dienten, gebunden, sondern verfuhr hierin mit einer keine gegebene Vorschrift achtenden Freiheit. Er war so billig, dieselbe Freiheit auch mir zu gestatten, und er sah es gern, wenn ich in dem öffentlichen Gottesdienste selbst verfertigte Gebete und Vorlesungen vortrug, in so ferne ich nur dabei in Uebereinstimmung mit dem Vorbilde blieb, das er mir in seiner Person vor Augen stellte. So ließ er es auch geschehen, daß ich die alten Württembergischen Summarien[74], welche, Betrachtungen über die biblischen Bücher enthaltend, in den Betstunden vorgelesen wurden, und durch Inhalt und Sprache den Zweck der Erbauung mehr störten, als förderten…“[75]



Johann Gottfried Pahl (1768-1839)

[73] Schülen, Maximilian Ludwig Christoph (1722-1790), in: Pfarrerbuch (wie Anm. 5), Nr. 2404 (S. 411). Vgl. auch Heinz Bohn, Kirche und Pfarrer im ehemals woellwarthschen Essingen, Norderstedt 2020, S. 174-187.

[74] Zu den biblischen Summarien vgl. Martin H. Jung, Biblische Summarien. Eine unbeachtete literarische Gattung der lutherischen Orthodoxie, in: Tradition und Fortschritt. Württembergische Kirchengeschichte im Wandel, FS Hermann Ehmer, herausgegeben von Norbert Haag u.a., Epfendorf (Neckar) 2008, 121-143. Demnach seien diese Summarien geeignet „zur Verlesung nach den Lesungen in der Kirche, aber auch zum privaten Studium und dienten zur Stärkung des Glaubens und zur Besserung des Lebens“ (S. 123).

[75] Pahl, Denkwürdigkeiten (wie Anm. 63), 54.

6. Probleme mit den „widrigen Religionsverwandten“

Da das räumliche Umfeld der woellwarthschen Herrschaft mit der Fürstpropstei Ellwangen und den Gmünder Besitzungen überwiegend katholisch geprägt ist, findet sich in der Ordnung auch ein eigenes Kapitel über die sogenannten „widrigen Religionsverwandten“ (Kap. XV). Bemerkenswert ist hier, wie man eine strikte Trennung zur katholischen Konfession vertritt. Anders als etwa in den zeitgenössischen württembergischen Ordnungen finden die weitgefassten Regelungen zu katholischen Paten keine Anwendung[76].

Dass sich Katholiken und Protestanten nur sehr schwer verständigen konnten, zeigt sich beispielsweise daran, dass die Prozessionen der Katholiken aus Lautern zur Kapelle St. Colomani bei Böhmenkirch über woellwarthsches Gebiet nur unter vorheriger Genehmigung erfolgen konnte, „wobei beim Zug durch Lauterburg Kreuz und Fahne eingezogen sein mussten“[77]. Auch der Durchzug der Kreuzprozession von Lautern über Essingen nach Unterkochen musste von der Herrschaft Woellwarth zuvor bewilligt werden, ebenfalls mit eingezogenem Kreuz und Fahne[78]. Die vorgeschriebene Strecke führte dabei auf dem sogenannten Kirchenweg von Essingen über den Dauerwanghof, dann im rechten Winkel die Steige hinauf bis zum Osterbuch, weiter am Aalbäumle und dem Flurstück Schwabenliesel vorbei nach Unterkochen.

---

[76] Vgl. etwa in der Cynosura eccl. Cap. XIV: dieweil aber aus vielen Ursachen und Gelegenheiten der Ort nach, nicht durchaus zu erhalten, daß keine Gevattern widriger Religionen genommen werden, ist zubedencken, daß die Gevatterschaft keine Ordinatio divina, oder de essentia Baptismi, sondern allein ein Testimonium daß die Susceptores, als Textes darbey seyen etc. Dieweil dann die Römisch-Catholische eben unser Symbolum haben, und soviel Substantiam baptismi belanget, nicht, wie in anderen Stücken, mit Uns uneinig, … so seynd dergleichen Personen, wann sie zu Gevattern erbetten, nicht zu excludiren (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 428).

Eine stichprobenartige Überprüfung der Essinger, Lauterburger und Neubronner Kirchenbücher des ersten Drittels des 18. Jahrhunderts hat auch keine Belege dafür ergeben, dass katholische Paten bestellt wurden.

[77] StAL PL 9/3 Bü 1147 ON 993.

[78] StAL PL 9/3 Bü 690 ON 988.

Zwischen der Herrschaft Woellwarth und den katholischen Mitherrschaften vor allem in den Orten Lautern und Forst kam es immer wieder zu Differenzen und Streitigkeiten. Aus diesem Grunde erfolgten in den Jahren 1638 bis 1795 mehrfach sogenannte Unverbindlichkeitsbescheinigungen (Reversus de non praejudicando) des katholischen Pfarramtes Lautern und der Reichsstadt Gmünd anlässlich von Taufen, Hochzeiten und Beerdigungen von Katholiken aus Lauterburg, Hohenroden, Möhnhof und Lautern in der dortigen katholischen Kirche. Ebenso für Überführung von auf woellwarthschem Gebiet verstorbenen katholischen Gmünder Untertanen nach Lautern, der Versehung von kranken Katholiken in Lauterburg durch den Pfarrer von Lautern oder Taufen und Hochzeiten von gemeinschaftlichen woellwarth-gmündischen Untertanen zu Lautern in der dortigen katholischen Kirche[79].

Bei den verwirrenden konfessionellen Verhältnissen in den Orten mit mehreren Herrschaften gab es trotz solcher Vereinbarungen zwangsläufig Streitigkeiten. So klagte z.B. die Stadt Gmünd 1725, dass Ernst Albrecht von Woellwarth (1689-1749, #202) versuche, die woellwarthschen Katholiken in Lautern zur Lehre Luthers bekehren und sie zur Abgabe des Lehensgutes an die Evangelischen zwingen zu wollen[80].

Später eskalierten die Streitigkeiten über gemeinschaftliche Untertanen zu Lautern[81], wie aus einem Eintrag von Pfarrer Johann Friedrich Hornung (1724-1806) im Taufbuch Lauterburg Dezember 1767 hervorgeht: „Vor Martini ds. Js. 1767 trug sich in Lautern folgender Casus zu: des gemeinschaftlichen katholischen Schmids Johannes Rathgebers daselbst Eheweib hatte ein Kind geboren, welches, weil dieses Jahr der Amtsstab auf Woellwarth ruhet, nach der uralten Observanz hier in Lauterburg sollte getauft werden. Der katholische Pfarrer in Lautern aber, namens Ziegler, schickte gleich nach der Geburt dieses Kindes seinen Schulmeister zweimal in des Schmids Behausung und ließ demselben sagen, er solle sein Kind nicht nach Lauterburg

[79] StAL PL 9/3 Bü 690 ON 988.

[80] StAL PL 9/3 Bü 28 ON 990.

[81] Unter der Patrimonialherrschaft Woellwarth standen 1807 in Lautern elf evangelische und sieben katholische Haushaltungen. Von den 420 Einwohnern in Lauterburg waren drei katholisch (vgl. HStASt A 281 Bü. 1, Visitationsbericht).

tragen, sondern in Lautern in der katholischen Kirche taufen lassen. Er stehe für alles und wolle ihn vor allem etwas daraus entstehenden Schaden und Strafe gut schützen. Der Schmid ließ sich hierdurch bewegen, dass er seinem Herrn und vorgesetzten Obrigkeit aus dem Gehorsam ging und sein Kind wurde in Lautern getauft. Nach geschehener Anzeige durch den freiherrlich woellwarthschen Schultheißen in Lautern wurde der Schmid nach Essingen zitiert und ihm wegen dieses seinem Verbrechen 20 Gulden Strafe angekündigt, die er in der Zeit von acht Tagen erlegen solle. Unter dieser Zeit lief eine Solenne-Protestaktion[82] von dem Magistrat in Gmünd beim Amt ein. Dieses Schreiben wurde nachdrücklich beantwortet. Und weil gedachter Schmid den Termin, ohne seine Strafe zu erlegen, verstreichen ließ, wurde er aufs Neue zitiert und da er, sich auf den Magistrat in Gmünd und seines katholischen Pfarrers verlassend, kein Geld mitbrachte, nicht mehr fortgelassen, sondern in Arrest behalten. Ob nun gleich während seines Arrests etliche Schreiben von Gmünd einliefen, so musste der Schmid die 20 Gulden Strafe doch wirklich erlegen, auch die Jura Stolae[83] dem hiesigen Pfarrer und Schulamt bezahlen. Zu gleicher Zeit, da dieses vorging, ließ der katholische Pfarrer in Lautern durch seinen Schulmeister sowohl den gemeinschaftlichen als auch den woellwarthschen Untertanen daselbst gleich anbefehlen, sie sollten ihre Kinder nicht mehr in die lutherische, sondern in die katholische Schule schicken. Da aber denselbigen von seiner hochfreiherrlichen Gnad, dem Herrn Generalmajor von Woellwarth in Essingen im Weigerungsfall 10 Gulden Strafe angekündigt wurde, so schickten sie ihre Kinder ohne allen Widerstand nach der bisherigen Observanz in unsere lutherische Schule in Lautern.“[84]

Auch in Forst kam es immer wieder zu Streitigkeiten mit den anderen Ortsherrschaften[85]. Bereits 1660 erfolgte ein Protest von Aalen, Gmünd und den Fuggern gegen die Verletzung ihrer Hoheitsrechte bei der woellwarthschen Festnahme des katholischen Pfarrers von Dewangen in Forst, der den

---

[82] Solennität = veraltet für Feierlichkeit.

[83] Stolgebühren = Gebühren für eine kirchliche Amtshandlung, hier als Taufgebühr.

[84] KB Lauterburg, Taufbuch 1765 bis 1807, Dezember 1767 (Landeskirchliches Archiv Stuttgart > Dekanat Aalen > Lauterburg > Mischbuch 1765-1807 Band 3 Bild 10).

[85] Forst gehörte zu ¼ Württemberg, zu ½ Woellwarth und zu ¼ den Fuggern.

verstorbenen Sohn des Hans Hegelen, genannt Keyelen, gmündscher Untertan zu Forst, kirchlich versehen wollte[86]. 1677 erfolgte eine Bestätigung des Fuggerschen Pflegamtes Niederalfingen und des katholischen Pfarrers zu Dewangen über die Zugehörigkeit des Weilers Forst zur woellwarthschen Pfarrei Essingen und die Nichtbeeinträchtigung bei Taufen, Trauungen und Beerdigungen von katholischen fuggerschen Untertanen aus Forst und Kolbenhof in Dewangen[87]. 1721 erfolgte eine einvernehmliche Auflösung der Verlobung wegen Religionsverschiedenheit zwischen dem katholischen gmündschen Webergesellen Michael Widmann aus Lautern und der von ihm geschwängerten evangelischen woellwarthschen Untertanin Margaretha Stegmeyer aus Forst[88].

Die vorgenannten Beispiele machen deutlich, warum in der Kirchenordnung das Verhältnis zu den Katholiken so verbindlich geregelt wird.

7. Die Signatare der Kirchenordnung

Durch wen die Kirchenordnung geschrieben wurde, kann leider nicht festgestellt werden, da sich die Handschrift keiner der als Unterzeichner benannten Personen zweifelsfrei zuordnen lässt. Das zweiseitige Dokumente Nr. 1 (öffentliche Verkündigung vor dem Steinhaus) könnte möglicherweise vom woellwarthschen Amtsvogt Ernst Maximilian Enßlen verfasst worden sein[89]. Die (spätere) Hinzufügung der Signatare am Ende der Vorrede im Dokument 1 sowie die erfolgten Korrekturen im Dokument 2 scheinen vom selben Schreiber erfolgt zu sein. Zu bemerken ist, dass wichtige Dokumente der woellwarthschen Herrschaft oftmals von auswärtigen Schreibern verfasst oder Abschriften davon gefertigt wurden[90]. Im Folgenden werden die Kurzbiografien der Signatare wiedergegeben.

---

[86] StAL PL 9/3 Bü 170 ON 989.

[87] StAL PL 9/3 Bü 4 ON 991.

[88] StAL PL 9/3 Bü 217 ON 1296.

[89] Vgl. unten S. 45.

[90] Vgl. etwa Hauptstaatsarchiv Stuttgart, C3 Büschel 1656, 2174 und 2180: Im einzigen Hexenprozess auf woellwarthschem Gebiet gegen Catharina Jäger ab 1531 erfolgten die

7.1 Ludwig Carl von Woellwarth (1682-1753, #193), Herr auf Essingen

Geboren am 6. November 1682 in Essingen, gestorben am 26. Juni 1753 in Essingen. In erster Ehe seit 1714 verheiratet mit Sophia Barbara von Stetten. Nach deren Tod am 12. November 1728 in zweiter Ehe seit 9. August 1729 mit Johanne Eberhardine Gayling von Altheim verheiratet. Generalmajor des Schwäbischen Kreises. Kaufte 1726 Kleiningersheim und schloss am 17. März 1729 mit Sebastian (1700-1754, #205), Ernst Albrecht (1689-1749, #202) und Philipp Gottfried (1687-1764, #201) einen Fideikommissvertrag, in dessen Rechtsnachfolge[91] die 1933 errichtete Waldstiftung eintrat. Dies war ein Vertrag zur Erhaltung, Vermehrung, Verpfändung und Entschuldung der Stammgüter insbesondere des Stammschlosses Lauterburg als Lehen von Württemberg, des Fleckens Lauterburg im Eigenbesitz, des Schlosses Hohenroden als Reichslehen, des Marktfleckens Essingen im Eigenbesitz, der Zehnten zu Killingen, Röthardt, Rötenberg, Ober- und Unterböbingen, von Schloss und Flecken Neubronn, der Höfe Unter- und Oberkolbenhof, Weinschenkerhof und Pommertsweiler sowie der Häuser, Güter und Weingärten zu Kleiningersheim, wie sie in den Teilungsrezessen von 1612 und 1614 aufgeführt sind, ferner die Abfertigung heiratender Töchter und die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Familienmitgliedern.

örtlichen Verhöre und Protokollniederschriften durch den Stadtschreiber von Bopfingen, Ägidius Grieneisen, als kaiserlicher Kommissar. Die Verhandlungen selbst erfolgten bis 1536 durch den Hofgerichtskommissar M. Johann Ärnlin am Hofgericht zu Rottweil, von 1537 bis 1540 am Reichskammergericht zu Speyer.

Hofmann, Archiv (wie Anm. 15) PL 9/2 U 364b: David Batzer aus Öhringen, öffentlicher Notar und woellwarthscher Schreiber verfasst im Schloss Essingen ein Protestschreiben.

GAE, Specificatio Nr. 8: Sechs alte Kaufbriefe wurden 1747 durch Johann Friedrich Schwenk, Notar und Advokat am hochfürstlichen Hofgericht zu Tübingen, erstellt.

GAE, Specificatio Nr. 11a: 1772 wurde ein Vertrag zwischen der Gemeinde Essingen und dem Zollbauern Jacob Theußen wegen Trieb und Waidgang durch Wilhelm Friedrich Heuchelin, Stadtschreiber zu Aalen, erstellt.

[91] Artikel 155 der Weimarer Reichsverfassung von 1919 setzte die Auflösung der Familienfideikommisse fest, da man seit dem 18. Jahrhundert die Eigentumsbindung und die Macht der ‚toten Hand' über Generationen zunehmend kritisch sah. Die Auflösung musste jedoch nicht in einem sofortigen Schritt geschehen; die konkrete Umsetzung erfolgte zudem durch Landesrecht.

7.2 Philipp Gottfried von Woellwarth (1687-1764, #201), Herr auf Lauterburg[92]

Geboren am 1. Mai 1687 zu Lauterburg, gestorben am 20. Dezember 1764 zu Neubronn. Trat 1704 in das Herzoglich-Württembergische Regiment ein und kämpfte im Spanischen Erbfolgekrieg. Er nahm am Feldzug in den Niederlanden teil, wurde wie sein Bruder Ernst Albrecht 1709 bei Malplaquet in Nordfrankreich verwundet. 1710 Abschied aus württembergischen Diensten, trat später in schwedische Dienste ein. Bei der Besetzung Rügens gerät er in sächsisch-polnische Gefangenschaft und geht nach Freilassung nach Ungarn. Kämpft vor Belgrad und wird Rittmeister bei den K.K. Fürst Hohenzollern-Kürassieren. Nimmt am Feldzug in Siebenbürgen und der Walachei bis zum Frieden von Passarowitz/Serbien 1718 teil. 1757 zum Feldmarschall-Leutnant der Savoyen-Dragoner ernannt, nimmt er am Siebenjährigen Krieg in Böhmen teil und wird als Siebzigjähriger bei der Attacke von sechs preußischen Dragonerschwadronen durch zwei Säbelhiebe verletzt. 1758 wird er zum General der Kavallerie ernannt und zieht sich nach Versetzung in den Ruhestand auf Schloss Neubronn zurück.

7.3 Ernst Albrecht von Woellwarth (1689-1749, #202), Herr auf Hohenroden

Geboren am 14. Januar 1689 zu Lauterburg, gestorben am 12. August 1749 zu Neubronn. War wie sein Bruder Philipp Gottfried unverheiratet. Ab 1708 Fähnrich im Hessen-Kasselschen Oberst Exterschen Regiment zu Fuß, 1712 Leutnant, 1720 Kapitän im Rau'schen Regiment und ab 1727 Major im Boyneburgschen Kavallerieregiment. 1747 Oberst und Kommandeur des hessischen Leibdragonerregiments des Königs von Schweden, Landgraf von Hessen. Wohnte seit 1716 auf Hohenroden.

[92] War zusammen mit seinen Brüdern Ernst Albrecht und Sebastian von 1706 bis 1764 Besitzer und Bewohner von Schloss Hohenroden.

7.4 Ernst Maximilian Enßlen, woellwarthscher Amtsvogt

Ernst Maximilian Enßlen (Enslin) war woellwarthscher Domain- und Vormundschaftsvogt von etwa 1684 bis 1729 für Markt Essingen und Lauterburg. Am 29. Januar 1709 heiratete er in zweiter Ehe Ursula Geyer, „weiland des wohlgelehrten Herrn Johann Kaspar Geyer, gewesener Rektor in der Reichsstadt Nördlingen hinterlassene Witwe", wie im Kirchenbuch Essingen zu lesen ist[93].

7.5 Johann Georg Conz, degenfeldscher Vogt zu Essingen

Johann Georg Conz war Vogt zu Dürnau und Eybach sowie degenfeldscher Vogt und Beamter zu Essingen für die „freireichs hochwohlgeborene Frau Margarete Helena Freifrau von Degenfeld, geborene von Canstein" (1665-1746). Die Witwe des Kurpfälzer Diplomaten, Kammerherrn und Wirklicher Geheimer Rat Maximilian Graf von Degenfeld (1645-1697) lebte seit dem Tod ihres Mannes am 15. Februar 1697 im degenfeldschen Schloss in Essingen. Sie war besonders in Lauterburg beliebt, nachdem sie am 28. Januar 1721 der Pfarreistiftung Lauterburg zugestimmt und ein entsprechendes Kapital zur Verfügung stellte.

7.6 Magister Johann Christoph Scholl (1693-1771), Pfarrer zu Lauterburg

Magister Johann Christoph Scholl, geboren am 24. September 1693 in Neckarwestheim, gestorben am 25. Dezember 1771 in Bibersfeld, war der erste Pfarrer der ab 16. Oktober 1722 selbstständigen Pfarrei Lauterburg. Er wurde am 13. November 1722 auf die Stelle investiert und amtierte bis 1739. Scholl war in erster Ehe mit Catharina Barbara, geborene Sattler verheiratet, in zweiter Ehe mit Christine Elisabeth, geborene Seiferheld. Im Jahr 1724 wurde von Scholl ein Verzeichnis über die erfolgte Verlosung der Stühle in der Lauterburger Kirche an die Mitglieder der Kirchengemeinde Lauterburg-

---

[93] KB Essingen Mischbuch 1618-1720, p. 279.

Lautern erstellt. Scholl betreute bis 1726 und von 1732 bis 1736 auch die Bewohner von Bartholomä. Am 2. Oktober 1739 wurde Scholl in der Pfarrei Bibersfeld investiert, wo er bis zu seinem Tod 1771 wirkte[94].

7.7 Magister Gottfried Schülen (1692-1762), Pfarrer zu Essingen

Geboren am 7. Oktober 1692 in Niederstotzingen, gestorben am 3. März 1762 in Essingen. Ab 1720 war Gottfried Schülen Pfarrer in Neubronn, von 1728 bis zu seinem Tod Pfarrer in Essingen. In erster Ehe verheiratet seit 1720 mit Sara Ötterlin, die am 12. August 1730 in Essingen starb. Aus der Ehe gingen vier Kinder hervor. Sohn Maximilian Ludwig Christoph, geboren am 3. März 1722 wurde ebenfalls Pfarrer und folgte seinem Vater 1762 in der Pfarrstelle zu Essingen nach; zuvor war er von 1748 bis 1762 Pfarrer in Lauterburg. In zweiter Ehe heiratete Gottfried Schülen 1731 Johanna Catharina Knauff, eine Tochter des Amtmanns und Kriegskommissärs zu Pfungstadt, Johann Melchior Knauf.[95]

8. Hinweise zur Transkription

Die Transkription folgt der historischen Schreibweise. Handschriftliche Verbesserungen im Text werden nicht separat ausgewiesen, sondern gleich in der korrigierten Fassung wiedergegeben. Abkürzungen im Text werden in [ ] aufgelöst. Der Seitenumbruch im Manuskript wird durch | | gekennzeichnet.

Abkürzungen

GAE	Gemeindearchiv Essingen
HStASt	Hauptstaatsarchiv Stuttgart
KB	Kirchenbuch
StAL	Staatsarchiv Ludwigsburg

[94] Vgl. Heinz Bohn, Die Pfarrer der ev. Kirchen Essingen und Lauterburg, Aalen 2007, 80-82; Pfarrerbuch (wie Anm. 5), Nr. 2373 Scholl, M. Johann Christoph (S. 406).

[95] Vgl. Heinz Bohn, Kirche und Pfarrer im ehemals woellwarthschen Essingen, Norderstedt 2020, 171-173; Pfarrerbuch (wie Anm. 5), Nr. 2403 Schülen, M. Gottfried (S. 410f.).

II. Woellwarth-Degenfeldsche Kirchenordnung von 1729



Woellwarthsches Rentamt und Steinhaus zu Essingen

1. Öffentliche Verkündigung vor dem Steinhaus

„Kund und zu wissen seye hiermit demnach sich die gesammte hohe Episcopal[1]- und Kirchenherrschaften in Markt Essingen[2], Lauterburg, Hohenroden und Neubronn als von Gott verordnete Saugammen[3] und Pflegern der Kirchen[4] dieser Orthen[5] einmüthig dahin entschloßen, eine besondere Kirchen-Ordnung verfaßen, und solche in denenselbigen einführen zu laßen in Betrachtung, daß bey dem jeztmahligen beklagenswürdigen großen Verfall des wahren und thätigen Christentums in der Kirche Gottes immerzu mehrere Unordnungen, Mißbrauch und Fehler einzuschleichen beginnen[6], die zwar

---

[1] Abgeleitet vom griechischen Wort Episkopos (= Bischof), wird hier als Bezeichnung für die bischöflichen Rechte genutzt.

[2] Nachdem 1538 der Zehnte, die Kirchensätze und das Patronat an die Herren von Woellwarth kamen, oblag die Baupflicht an Kirche, Pfarrhaus und des gottesdienstlichen Aufwandes der Patronatsherrschaft bis zur Abschaffung des Zehnten im Jahre 1848. Dieses Patronat war eine „sechsteilige Gemeinschaft“, die von den sechs Söhnen des im Jahre 1612 verstorbenen Georg Wolf von Woellwarth (#166) herrührte: 3 ¾ Sechstel = Freiherren von Woellwarth, 1 Sechstel = Grafen von Degenfeld, 1 ¼ Sechstel = Rittergutsbesitzer von Neubronn. Nach einer Übereinkunft der Familien wurde das Patronatsrecht in Essingen abwechselnd von den Freiherren von Woellwarth und den Grafen von Degenfeld ausgeübt. Zur Marktgemeinde Essingen als Verwaltungssitz gehörten im Wesentlichen Lauterburg und Hohenroden, bis 1638 Bartholomä, bis 1698 Schloss Heubach, bis 1763 Neubronn und von 1726 bis 1940 Schloss Kleiningersheim (heute Landkreis Ludwigsburg).

[3] Auch: Säugamme, Bezeichnung für eine Frau, die fremde Kinder säugt. Vgl. Deutsches Wörterbuch Band 14, herausgegeben von Jakob und Wilhelm Grimm, 1893, Spalte 1887.

[4] Seit der Einführung der Reformation im woellwarthschen Herrschaftsgebiet nach dem Augsburger Reichs- und Religionsfrieden 1555 hatten die Herren von Woellwarth als Landesherren auch die bischöfliche Funktion inne. Die woellwarthschen Pfarrer waren unmittelbar ihrem Landesherren unterstellt und hatten bis zum Eintritt der württembergischen Landeshoheit 1806 kein Konsistorium mit leitendem Pfarrer über sich. Erst nachdem das Episkopalrecht an Württemberg fiel, wurde die Parochie dem Dekanat Aalen zugewiesen.

[5] Neben den genannten Orten gehörten zum Essinger Pfarramt auch die evangelischen Einwohner von Forst, Sandberg und Pompelhof; zu Lauterburg die evangelischen Bewohner Lauterns.

[6] Die Klage über den Verfall der kirchlichen Sitten gehört zu den topischen Elementen einer Kirchenordnung. Damit wird begründet, warum die Neufassung der Kirchenordnung so dringend notwendig sei. Das Verfassen der Kirchenordnung gehört zur „Guten Policey“ des landesherrlichen Regiments in der frühen Neuzeit. Vgl. Andrea Iseli Ludwig, Gute Policey. Öffentliche Ordnung in der Frühen Neuzeit, Stuttgart 2009, 15-31.

beynahe von denen meisten Gliedern derselben wenig oder nicht geachtet werden, in der That aber denenselben an Ihrer Seelen Heyl und Wohlfahrth wahrhaft höchstschädlich seyn könnten, wo sie nicht in Zeithen abgethan, und dieselbe zu einer beßeren und Gott wohlgefälligeren Ordnung durch gute, zuchtsame und auf das Wohlseyn Ihrer Seelen abzwackend Gegentheil, von Obrigkeit wegen angehalten würden[7], zu welchem Euch dann und damit denenselben auf alle nur mögliche Art und Weiß, mit Ernst und Nachdruck vorgebeuget, und allem unordentlichen Wesen in Ihren Kirchen geschützet und abgeholfen werden möchte. Sie, die hochwohlgeborenen allergnätigen hohen Collatur-Interessenten[8], um gleich der von Gott ihnen anvertrau- |2| ten Kirchen und Gottesdiensten, auch Ihrer Gemeinden geistlichen Wohlstand, nach dem Befehl und Willen des Höchsten treu und christlich anzunehmen, vor nöthig und gut erachtet haben, eine solche Verordnung zu machen und vorzuhaben, nach welcher es in Ihren Kirchen und Gemeinden einführe ordentlicher und also Gott und Ihnen wohlgefällig zugehe, und christlich darob gehalten werden solle; als ist vor jezo deroselben gnädiger Befehl dahin ergangen, solch neu verfaßte Kirchen-Ordnung seiner christlichen Gemeinde allhier in dieser Stunde bey gegenwärthiger Versammlung, öffentlich zu verlesen und public zu machen, damit Sie daraus vernehmen möge, wie sich ein Jeder denselben in allem darnach zu richten habe.

Decretum in Markt Essingen den 29. Nov. 1729."

„1729[9] den 7. April ist die neu verfasste Kirchen-Ordnung für Lautterburg von sämtlich versammelt gewesenen gnädigen Herrschaften in dem Steinhaus public verlesen worden. Es waren aber zugegen: Der Reichsfrei

---

[7] Nach Martin Luther gehört zu den Aufgaben der Obrigkeit die „Herstellung und Sicherung von äußerer Ordnung, Sicherheit und Frieden gegen Chaos, Unsicherheit, Gewalttätigkeit und Krieg nach ihren eigenen, vernünftigen Gesetzen", vgl. Wolfgang E. J. Weber, „Nulla in mundo Religio tantum favet Magistratui Politico quantum Evangelica, quam Lutheranam vocamus". Bemerkungen zur politischen Theologie des Luthertums in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, in: Heinrich de Wall (Hrsg.), Recht, Obrigkeit und Religion in der Frühen Neuzeit, Historische Forschungen 118, Berlin 2019, (162-187) 165.

[8] Collatur: Recht auf Besetzung einer geistlichen Stelle, hier Pfarrstellenbesetzungsrecht, welches den adeligen („hochwohlgeborenen") Ortsherren zustand.

[9] Dieser Absatz wurde mit anderer Handschrift später hinzugefügt.

hochwohlgeborene Herr, Herr Carl Ludwig von Woellwarth[10], Herr auf Essingen, Hauptmann, ferner der Reichsfrei hochwohlgeborene Herr, Herr Philipp Gottfried von Woellwarth[11], Herr auf Essingen, Rittmeister, ferner der Reichsfrei hochwohlgeborene Herr, Herr Ernst Albrecht von Woellwarth[12], Herr auf Hohenroden, Major, und dann Herr Ernst Maximilian Enßlen, gemeinsamer Amtsvogt in Essingen[13], Pfarrer Gottfried Schülen[14], für Lauterburg[15] Magister Johann Christoph Scholl[16], Pfarrer.[17]"

---

[10] Ludwig Carl von Woellwarth-Lauterburg (1682-1753, #193). In der Zählung (erkennbar am jeweils vorgestellten #) und den zugehörigen Lebensdaten und weitergehenden Informationen zu den Familienmitgliedern folgen wir den Stammtafeln aus: Die Freiherrn von Woellwarth. Stammtafeln, zusammengestellt von Albrecht Freiherr von Woellwarth-Lauterburg, Fortdruck der 2. Auflage, Essingen 1979.

[11] Philipp Gottfried von Woellwarth-Lauterburg (1687-1764, #201).

[12] Ernst Albrecht von Woellwarth-Lauterburg (1689-1749, #202).

[13] Ernst Maximilian Enßlen, woellwarthscher Domain- und Vormundschaftsvogt von etwa 1684 bis 1729 in Markt Essingen.

[14] Gottfried Schülen (1692-1762), Pfarrer in Essingen von 1729 bis 1762.

[15] Der gleichzeitig bei der Trennung abgeschlossene Familienvertrag über die Festlegung der Pfarrkompetenz in Lauterburg vom 16.10.1722 regelt, „dass der Rezess von 1665 bezüglich der Gemeinschaft der Episcopal- und Patronalrechte zu Essingen, Lauterburg und Neubronn verbleiben und demjenigen durchaus geloben wolle, was dessen Buchstaben im Munde führet." (StAL PL 9/3 Bü. 693 ON 1000, Abschrift vom Original).

[16] Johann Christoph Scholl (1693-1771), von 1722 bis 1739 Pfarrer in Lauterburg.

[17] Auffällig ist das Fehlen einer Unterschrift des Neubronner Pfarrers Johann Heinrich Müller (1704-1770), der seit 1729 in Neubronn Pfarrer war. Im Februar 1729 heiratete er die Tochter des früheren Essinger Pfarrers Gottlieb Offenhäuser, der 1728 verstarb. Vgl. Pfarrerbuch Württembergisch Franken Teil 2. Die Kirchen- und Schuldiener, bearbeitet von Otto Haug u.a., Stuttgart 1981, Nr. 1804 (S. 308). Ob die Kirchenordnung für die Neubronner wie für die Bewohner von Essingen und Lauterburg öffentlich verlesen wurde, ist unbekannt.

|3| 2. *Kirchenordnung de a[nno] d[omini] 1729*

|4| *Kapitel I - Von denen Kirchendienern*

Diese sollen

1. überhaupt ein Examensbrief haben, und unsträfflich Theologischen Wandel führen.

2. Gesez und Evangelium mit allem Ernst und Bescheidenheit predigen, über die einreißenden und im Schwung gehende Laster gebührend eyfern, darneben aber auf der Canzel und übrig heilige Amtsverrichtungen des Schmähens und Lästerns sich enthalten, und allenthalben Sanftmut, Liebe und Demuth von sich leuchten laßen.

3. Bey haltenden Leichpredigten, in denen personalibus[18] weder in ennarandis defunctorum virtutibus noch in taxandis eorundem vitiis allzu weitläuffig und prolix seyn[19], sondern das Rühmen und Schmähen moderieren: dann jenes gemeinigl[iche] spe lucri[20]; dießes aber ex propria aliqua vindicta[21]

---

[18] Lateinisch: „im Lebenslauf". Dieser bildete bei den zeitgenössischen Predigten immer den zweiten Teil der Leichenpredigt.

[19] Lateinisch: „In den Lebensläufen weder in der Aufzählung der Tugenden der Verstorbenen noch in der Beurteilung ihrer Fehler allzu weitläufig zu sein".

Johann Valentin Andreae (1586-1654) erhob bereits in seiner 1619 erschienenen utopischen Schrift Christianopolis Kap. 100 „De sepultura / Vom Begräbnis" die Forderung der Kürze und Genauigkeit in den Lebensläufen der Leichenpredigten. Demnach verliest man bei einem Begräbnis „keine Personalien", denn die Bewohner von Christianopolis sind der Meinung „man könne es schwerlich unverfälscht tun. Wer ein jeder gewesen ist, ist Gott am besten bekannt, und die Nachkommenschaft erzählt es, was sicherer als ein erkaufter oder erzwungener oder erdichteter Lobspruch ist" (Johann Valentin Andreae, Christianopolis 1619. Deutsch und lateinisch. Eingeleitet und herausgegeben von Richard van Dülmen, Stuttgart 1982, 222f.). Im Zuge seines kirchenreformerischen Wirkens als Stuttgarter Konsistorialrat und späterer Generalsuperintendent von Bebenhausen konnte er die Forderung nach Kürze und Ehrlichkeit in den Lebensläufen einbringen. Allerdings findet sich erst in der Cynosura von 1687 der Satz kirchenrechtlich im Herzogtum belegt. Vgl. hierzu Philip Ajouri, Policey und Literatur in der Frühen Neuzeit: Studien zu utopischen und satirischen Schriften im Kontext Guter Policey, Berlin / Boston 2020, (172-180) 179 mit Anm. 189: „… wer jemand gewesen sei, wüssten Gott und die Nachkommen am besten. Eine solche Bewertung der Persönlichkeit sei sicherer als ein ‚erkaufter oder erzwungener oder erdichteter Lobspruch'. … Die Hoffnung auf Gewinn (‚Spe lucri') ist also … der Grund, warum Lobreden am Grab nicht gerne gesehen werden".

[20] Lateinisch: „Hoffnung auf Gewinn".

[21] Lateinisch: „aus irgendeiner Art von persönlicher Bestrafung / Rache".

zu beschehen vermuthet wird - wodurch die Gemeinden mehr geärgert alß erbauet werden[22].

4. Neben ihrem Amt, auch noch ferner denen Studiis oblieg[en] und nicht alle Zeit auf oeconomische[23] Geschäfte verwenden, sonderl[ich] aber des vielen, und onnöthigen außreisens, zech[ens], und anderen verdächtig Compagnien sich enthalten und in fremde Händel, die ihr Amt nicht tangieren, sondern nur zur allerhand Unruhe und Widerwillen Ursach geben, sich nicht mischen - sondern ihres Amtes walten. Wiewohl man dasjenige, was sie etwa bey Außsöhnung widriger Partheyen gewissens halber vorzutragen haben, auch nicht gleich so verstehen soll, alß wollten sie amtieren, sondern hierunter soll ihnen vielmehr wider die Widerspenstig und Verleumder obrigkeitl[ichem] Schutz von Amtes wegen gewährt werden.

---

[22] Wortwörtliche Übernahme aus Cynosura eccl., Cap. I (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 396). Die Cynosura ecclesiasticae wird im folgenden zitiert nach: Cynosura Oeconomicae Ecclesiasticae Wirtembergicae. Oder: Summarischer Extrakt deren in dem Herzogthum Wuertemberg zu Erhaltung Evangelischer Kirchen=Zucht und Ordnungen nach und nach ausgeschriebener Hoch=Fuerstl. Rescripten, Decreten und Resolutionen, abgedruckt in: Theodor Eisenlohr (Hrsg.), Sammlung der württembergischen Kirchen-Geseze Band 1. Enthaltend die erste Reihe der Kirchen-Geseze vom Jahre 1418 bis zum Jahr 1802, Tübingen 1834, Nr. 151 (S. 392-465).

Die Forderung wurde zuerst in einem württembergischen Edikt von 1672 erhoben. Zur Kritik an den ausufernden Leichenpredigten im 17. und 18. Jahrhundert vgl. F. Fritz, Die Evangelische Kirche Württembergs im Zeitalter des Pietismus, BWKG 56, 1956, (99-167) 109f.

[23] Cynosura eccl., Cap. II: Sie sollen in Ihren Privat-Studiis nicht fahrlässig seyn, nach Verrichten Predigten ihre Bücher nicht gantz zuruck legen, noch sich ganz auf die Haushaltungen … und eigenen Eintrag begeben, auch nicht vagiren, ausreißen, Zechen und Gesellschaften nachhängen … (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 396).

5. Ihre privat-Händel weder auf die Canzel noch vor den Beichtstuhl[24] bring[en][25], keinen Zuhörer öffentl[ich] beschimpfen[26], es wäre denn, daß man nach der anweisung Lutherii in der lezten Frage[27] des 6. Hauptstücks[28]

---

[24] Bis ins 18. Jahrhundert erfolgte auch in den lutherischen Gebieten zur Vorbereitung des Abendmahls eine Privatbeichte im Beichtstuhl. Durch den Pietismus wurde Ende des 17. Jahrhunderts diese Praxis aber zunehmend in Frage gestellt und es kam zu der bis heute üblichen Generalbeichte bzw. sogenannten „offenen Schuld". Als Folge davon wurden in den meisten evangelischen Kirchen die Beichtstühle sukzessive entfernt. Wann dies bei den hiesigen Kirchen geschah, ist unbekannt. Vgl. Helmut Obst, Der Berliner Beichtstuhlstreit. Die Kritik des Pietismus an der Beichtpraxis der lutherischen Orthodoxie, Arbeiten zur Geschichte des Pietismus Band 11, Witten 1972, insbesondere 114-139.

[25] Cynosura eccl., Cap. III: Ministri sollen nicht allein Ihr Amt geflissen und Gewissenhaft verrichten, ihre privat-Händel nicht auf die Cantzel noch vor den Beicht-Stuhl bringen … (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 397).

[26] Hier werden württembergische Reskripte vom 13.02.1659 und 20.04.1661 zitiert, die sich aber nicht in der Cynosura ecclesiae finden: „Ihr Amt sollten die Geistlichen fleißig und gewissenhaft verrichten, ihre Privathändel nicht auf die Kanzel oder in den Beichtstuhl bringen, Leute, mit denen sie in Streit geriethen, nicht öffentlich beschimpfen oder vom Abendmahl ausschließen" (zitiert nach: Karl Pfaff, Württembergs Wiedergeburt nach dem dreißigjährigen Krieg, in: Württembergische Jahrbücher für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie, herausgegeben von dem statistisch-topographischen Bureau, Stuttgart / Tübingen 1848, [250-455] 428).

[27] Im 6. Hauptstück des kleinen Katechismus Martin Luthers wird die Frage nach der Bindegewalt, d.h. nach der Freisprechung von den Sünden behandelt, die nach Matthäus 16,19 den ordentlich berufenen Pfarrern zukommt. In den württembergischen Katechismusausgaben, die ab 1700 unter dem Titel „Auszug der catechistischen Unterweisung zur Seeligkeit, uber den Brentzischen Catechismum: samt mit eingeruckten Fragen und Antworten aus dem kleinen Catechismo ... Lutheri" herausgegeben wurden, lautet die letzte Frage „Was hat das Binden und Lösen des Predigt=Amts für Krafft" (hier zitiert nach der Ausgabe Stuttgart 1746), d.h. mit welcher geistlichen Autorität bzw. Vollmacht kann ein Pfarrer Sünden vergeben.

[28] In den frühen Ausgaben des kleinen Katechismus werden nur fünf Hauptstücke erwähnt. Doch schon kurz nach Luthers Tod wurden Ausgaben herausgegeben, in denen der Artikel von der Beichte bzw. von der Schlüsselgewalt als 6. Hauptstück angesehen wurde. Vgl. hierzu schon die sehr ausführliche Diskussion von J.C. Bertrams historischem Zusatz zu „§ 99 vom sechstem oder fünften Hauptstück des Catechismi", in: Siegm. Jac. Baumgartens, Erleuterungen der im christlichen Concordienbuch enthaltenen symbolischen Schriften der evangelisch lutherischen Kirche, nebst einem Anhange von den übrigen Bekenntnissen und feierlichen Lehrbüchern in gedachter Kirche. Zweite und mit Anmerkungen aus dem Vortrage des sel. Verfassers sehr vermehrte Auflage. Halle bei Johann Justinus Gebauer 1761, bes. 41-49), und die „Vorbemerkungen zu beiden Katechismen", in: WA 30, 442f. Im

seines kleinen und von der Evangel[ischen] Kirche recipierten Catechismi, die hartnäckigen und unbußfertigen Sünder darum müßten öffentlich Straff, auf das sie schamroth würden, von Sünden absehen, sich bekehren und bessern möchten[29] und

6. die Suspension[30] von dem heil[igen] Abendmahl in behöriger Ordnung tractieren und sich also durchgehend wider ärgerlichen und unanständigen Lebens enthalten.

|5| Kapitel II - Vom Gottesdienst[31]

1. Sollen an Sonn-, Fest- und Feyertagen vormittags die verordneten gewöhnlichen Evangelien wie bisher: also noch fürwahr, schriftmäßig erklärt und erbaulich vorgetragen werden[32],

2. daß Nachmittags ein pensum auß der bereits in allen freyen Kirchen eingeführten Württembergischen Kinderlehr[33] mit der Jugend einfältig tractiert werde.

---

württembergischen Katechismus (vgl. unten Anm. 67) übernimmt man die Einteilung in sechs Hauptstücke.

[29] In dem Abschnitt werden die Pfarrer also dazu aufgefordert, nur in solchen Fällen öffentliche Kirchenzucht zu praktizieren, wenn es darum geht, offensichtliche Sünden zu benennen. Auf keinen Fall aber ihre eigenen Probleme („Privathändel“) mit Gemeindegliedern zum Thema der Predigten oder der Seelsorge zu machen.

[30] Der öffentliche Ausschluss vom Abendmahl als härteste Form der frühneuzeitlichen Kirchenzucht. Vgl. Martin Brecht, Kirchenordnung und Kirchenzucht in Württemberg vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Quellen und Forschungen zur württembergischen Kirchengeschichte 1, Stuttgart 1967, 93f.

[31] Im folgenden Kapitel werden in den Abschnitten 1-11 die zu haltenden Gottesdienste in derselben Reihenfolge aufgeführt, wie sie die Cynosura eccl. Cap. XI,7 „Labores sacri“ den Superintendenten für die Abfassung der Visitationsberichte vergibt (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 407).

[32] Die Ordnung der sonntäglichen Lesungen wurde per herzoglichem Reskript von 1633 festgelegt. In den württembergischen Kirchenordnungen von 1668 und 1687 wird diese beibehalten.

[33] Damit ist der Katechismus von Johannes Brenz (1499-1570) gemeint, der seit 1680 im Herzogtum Württemberg offizielles Lehrwerk war. Hierzu veröffentlichte man das Buch „Catechistische Unterweisung zur Seeligkeit: Das ist, kurtze Außlegung deß Brentianischen Catechismi: wie er im Hertzogthum Würtemberg üblich ... / [von Johann Konrad Zeller],

3. Von Georgi biß Martini[34] alle Wochen zwey Bettstunden[35] alß mittwochs und freytags gehalten, und jeden mahles ein pensum auß der heil. Schrift mit denen hier auf gnädige Verordnung eingeführten summarischen Erklärungen[36] verleßen, auch der Gemeinde gezeigt werden, wie sie diese selber recht verstehen solle.

4. Hingeg[en] sollen von Martini biß Georgi nur allein am Mittwoch eine Bettstunde, des freytags aber eine Wochenpredigt[37] über die Epistel[38] gehalten werden.

Tübingen 1680", welches seit 1700 in immer neuen Auflagen in Ergänzung mit Luthers kleinem Katechismus unter dem Titel „Auszug der catechistischen Unterweisung zur Seeligkeit, uber den Brentzischen Catechismum: samt mit eingeruckten Fragen und Antworten aus dem kleinen Catechismo ... Lutheri" herausgegeben wurde (vgl. auch oben Anm. 27f.).

Eine Gliederung der Katechismusstücke auf die einzelnen Sonntage im Kirchenjahr findet sich in der württembergischen Kirchenordnung von 1668 Cap. 16: Entwerfung, Wie D. Brentii Catechismus auf den Dörffern an gemeinen Sonntaegen, die Fest=Sonntäg ausgenommen, möchte gepredigt, und inner Jahresfrist absolviert werden (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 356-359).

[34] Festtag zu Ehren des heiligen Georg (= 23.04.); Festtag zu Ehren des heiligen Martin (= 11.11.).

[35] Der Aufbau einer solchen Betstunde bestand aus einer Psalmlesung, Fürbittengebet, Vaterunser und Segen. Der Pfarrer sollte diese Betstunde im „Kirchenrok, als geordnetem wohlständigem Pfarr=Habit, sprechen und verrichten" Württembergische Kirchenordnung von 1668 Cap. 23 (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 363).

[36] Zu den summarischen Erklärungen vgl. Martin H. Jung, Biblische Summarien. Eine unbeachtete literarische Gattung der lutherischen Orthodoxie, in: Tradition und Fortschritt. Württembergische Kirchengeschichte im Wandel, FS Hermann Ehmer, herausgegeben von Norbert Haag u.a., Epfendorf (Neckar) 2008, 121-143. Im Herzogtum Württemberg wurde die Anschaffung der Summarien durch ein herzogliches Edikt 1658 für die Pfarrämter verpflichtend, damit standen sie „beinahe im Rang der Bibel und der Bekenntnisse" (130).

[37] In den Wochenpredigten am Freitag konnten die Pfarrer die „sonntäglichen Episteln auslegen, oder wenn sie ein gewisses Canonisches Buch vornehmen wollen, solches mit Vorwissen und Gutachten der Specialium (d.h., der Dekane) thun". Württembergische Kirchenordnung von 1668 Cap. 22 (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 362). Jung, Biblische Summarien (wie Anm. 36), 124-127, beschreibt diesen Vespergottesdienst, indem hier die biblischen Summarien als Lesepredigt zur fortlaufenden Bibelauslegung eines biblischen Buches dienten.

[38] Schriftlesung aus den neutestamentlichen Briefen (= Epistel), die für jeden Sonntag durch die Perikopenordnung vorgegeben ist.

5. Wenn aber in der Woche ein Feyertag oder Hochzeit oder Leichpredigt einfället, mag die Wochenpredigt eingestellet bleiben[39].

6. Alle Monath soll ein Buß und Bettag gehalten[40], und darzu besonderer Bußtext pro rata temporis et Auditorii[41] erwählet werden.

7. In dem Herbst solle nach vollbrachter Ernte eine Dankpredigt alle Jahr gehalten werden.[42]

8. Vom Palmtag[43] biß Michaelis[44] soll man den frühen Gottesdienst mit 8 Uhr, von Michaelis aber biß Palmtag mit 9 Uhr anfangen, die Bettstunden und Wochenpredigten aber auf 10 Uhr halten.

9. Von Dom: Estomihi[45] an, soll die Passionshistorie loco textus[46], die Evangelien aber loco Exordii[47] an Sonn- und Feyertagen erklärt, und auch in der Wochen am Freytag tractiert und biß auf den Charfreytag damit continuiert[48] werden[49].

---

[39] Cynosura eccl. Cap. I.: Sollen Ihre Wochen-Predigten keines wegs unterlassen, es kommen viel oder wenig Leut, ausgenommen in der Erndt und Herbst. Wann sie auch schon in der Wochen eine Hochzeits- oder Leich-Predigt gehabt oder ein Feyertag auf den Mittwoch gefallen. (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 392).

[40] Vgl. zu der lutherischen Tradition der Buß- und Bettage Annette Gruschwitz, Der Buß- und Bettag im frühneuzeitlichen Sachsen. Eine liturgiehistorische Untersuchung über einen Feiertag im Wandel, Leipzig 2021.

[41] Lateinisch: „Passend zur Zeit und den Zuhörern".

[42] Die Erntedankpredigt ist aber bald wieder in Vergessenheit geraten. Eine erneute Einführung durch Pfarrer Franz Alexander Held im Jahr 1848 bot auch keine Gewähr auf Dauer. Auf Wunsch vieler Gemeindemitglieder wurde die Sitte 1885 wieder aufgenommen und seither bis zum heutigen Tag am Erntedankfest (i.d.R. am Sonntag nach Michaelis) begangen. Vgl. hierzu auch Pfarrbeschreibung 1. Oktober 1905 von Pfarrer Eduard Gerok.

[43] Letzter Sonntag der Passionszeit.

[44] Festtag des Erzengels Michael (= 29.09.).

[45] Letzter Sonntag der Vorfastenzeit.

[46] Lateinisch: „Am Orte des Textes", d.h. an üblicher Stelle.

[47] Lateinisch: „Zu Beginn".

[48] Lateinisch: „Fortlaufend gelesen".

[49] Cynosura eccl. Cap. XVII: Uber das ander Jahr solle Historia Passionis von Dominica Quinquagesimae die Fasten hindurch gepredigt werden, Sonntags Morgens Loco Textus dasjenige Stuck, so aus der Historia Passionis erklärt wird, darauff das Sonntägliche Evangelium im Exordio kurtz explicirt, der Passion auch im Abend= und Wochen=Predigten tractirt, und bis auf Palmarum absolviert, am selbigen Tage die gantze Histori vorgelesen, am Grünendonnerstag und Char=Freytag auch wieder erklärt werden. Die Historia Passionis solle nicht Stuck weiß, noch nur nach einem Evangelisten, sondern nach D. Bidenbachii

10. Der Feyertag Matthias Apostoli soll allemahl den 24. Febr: gehalten[50] - festum Annunciationis Mariae[51] aber, wenn es in die Char- oder auch Osterwoche fallen sollte, auf den Freytag vor dem Palmtag gefeyert werden[52].

11. Am Palmtag solle deß Nachmittags die ganze Passion historia pro cathedra sacra[53] verleßen und nach dero Endigung eine kurze Sermon[54] gehalten werden.

|6| 12. Die beiden Tage, grüner Donnerstag und Charfreytag, sollen gleich dem Exempel an dero ev[angelischen] Kirchen mit gänzlicher Abstellung aller werktägl[ichen] Geschäften gefeyert werden[55], und solle die

---

Manuali gantz hindurch ausgetheilt, und durch die Fasten=Zeit gepredigt werden (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 437). Felix Bidembachs, Manuale ministrorum ecclesiae, erschien seit 1603 in immer neuen Auflagen und war ein Predigthandbuch für Pfarrer.

Es geht hier darum, dass das Sonntagsevangelium, welches normalerweise erst nach der Epistellesung gelesen wird, bereits im Eingangsteil anstelle der Epistel vorgelesen wird. Die Passionsgeschichten solle aber anstelle des üblichen Sonntagsevangeliums verkündet werden. Vgl. auch Cynosura eccl. Cap. XII,4, in der es zum Thema Katechismusunterricht heißt: In denen Filialen, die 6. Wochen hindurch, in welchen die Passion pflegt erklärt zu werden, das Evangelium dominicale (d.h. das Sonntagsevangelium) loco Exordii verhandelt, und darauf der Passion vorgenommen, die Catechisation aber inzwischen eingestellt (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 423). In der Nördlinger Kirchenordnung von 1676 wird hierzu gesagt § 2. „Von den Passions=Predigten Nota 2: Die Evangelia Dominicale, welche wegen Erklärung der Passions=Historie zuruck bleiben, sollen an ihren Sonntagen, an statt der Epistel vor der Predigt verlesen werden“ (S. 143).

[50] Im deutschsprachigen Raum findet der Gedenktag für den Apostel Matthias (vgl. Acta 1,15-26) nach den meisten Calendaria particularia am 24. Februar statt (Schaltjahr am 25.02.). Nach dem Calendarium Romanum Generale und dem zugehörigen Florilegium Martyrologii Romani ist der Gedenktag der 14.05.

[51] Maria Verkündigung (= 25.03.).

[52] Wortwörtliche Übernahme aus Cynosura eccl. Cap. XVII (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 437).

[53] Lateinisch: „Es soll die gesamte Passionsgeschichte von der Kanzel verlesen werden.“

[54] Lateinisch: „Predigt“, hier aber als kürzere Ansprache gemeint.

[55] Cynosura eccl. Cap. XVII: Am Grünendonnerstag und Charfreytag wäre wohl gut, daß man gar aller Arbeit und Geschäfften sich entschlüge, und allein der Historie der Passion sich obläge, aber weil es um gewisser Ursachen willen nicht thunlich seyn will, sollen doch beede Tag zwo Predigten gehalten, und alle Haus= und Feld=Geschäfften Vormittag, auch unter der Abend= und Mittag Predigt eingestellt, alle Läden beschließen, und die Übertretter ernstlich gestrafft werden (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 438).

viriolea[56] morgens die Worte von der Einsetzung des heil[igen] Abendmahls, nachmittags aber von dem Leyden Christi in der Kinderlehre tractiert, Charfreitags aber entweder von der Creuzigung oder Begräbnis Christi gepredigt werden.

13. Daß nun jezt erwähnte Gottesdienste gottgefällig, auch ordentl[ich] gehalten werden mögen, so sollen nicht nur die Pfarrer für sich selbsten fleißig seyn und keinen Gottesdienst muthwilliger Weiß versäumen, noch hindern sehen, sondern auch die Unterthanen insgesamt alle solche Gottesdienste häuffig besuchen, Gott und sein Wort, wie auch die hochheil[igen] Sacramente nicht verachten und so nicht nur in den Predigten, sondern auch Kinderlehre und wöchentlichen Bettstunden sich gänzlich einfinden. Daneben solle

14. an Sonn-, Fest- und Feyertag alle wöchentl[ichen] werktägl[ichen] Geschäfte, Handel und Wandel eingestellet seyn, alß: kauffen und verkauffen, ohne Noth über Feld lauffen, reuthen noch fahren, keine jungen Ausding; keine Gesellen und Knechte laß sprechen; keine Abrechnung vornehmen noch Schulden einfordern; keine Gemeinde halten[57], keine Umlage machen, noch dieselbe einziehen; keine Hirten noch Wächter dingen; keine Spiel noch Tänz an den Sonntagen, Neues Jahr und andere Festtag halten; die eingeführte Kirchweyh in geziemender Stille celebrieren.

Item: Des Graß mähens - Futter eintragens so an Sonn- und Feyertagen so viel wie möglich sich enthalten; auch, wo es seyn kann, deß Sensen - Sichel dinglens, Waagen- und Pflug ins Feld rüsten sich zu bemüßigen - alß durch welch alle Dinge an sich selbst der Sabbath entheiligt oder der Gottesdienst versäumt, verhindert, die Leuthe davon abgehalten und zur üppigen Weltlust hingezogen werden.

15. Jeglicher soll, unter währendem Gottesdienst, so wohl an Sonn-, Fest- und Feyertagen alß auch am Freytag, und sonderlich an dem Buß- und Bettag, unter der Woche Predigten niemand kein Vieh tränken noch sonsten in anderen weltlichen Geschäften sich auf der Gasse betretten lassen - sondern

---

[56] Lateinisch: „Zwingen". Gemeint ist der Bericht über die Gefangennahme Jesu (vgl. Markus 14,43-51 parr.).

[57] Keine öffentlichen Versammlungen abhalten, auch keine Abkündigungen durch den Büttel u.a.m.

entweder zur Kirch kommen, oder aber zu Hauß sich still aufführen, und sein Gebet andächtig verrichten. Auch solle

16. unter und zwischen den wöchentl[ichen] Gottesdiensten niemand treffen, |7| noch an Feyertagen, auch dem Buß- und Bettag, nach Freytagspredigten unter währendem Gottesdienst sich niemand in Wirtshäußern saufens, zechens oder spielens halber sich finden lassen, deswegen diejenigen, so unter der Kirche herumgehen[58], hierauf genau Acht haben und es anzeigen. So sie solches verschweigen und es hernach herauskommen würde, sollen sie wie die Verbrecher selbsten gestrafft werden[59].

17. Wenn die Communion gehalten wird, sollen die Männer, die auf dem Chor stehen, nicht alle hinweg lauffen, sondern als die besten Sänger um deß Gesanges willen, wie sie auch destowegen dafür gestellt worden, in der Kirche verbleiben, biß die Communion vorbey ist; vornehmlich aber solle die Jugend sowohl in dem Chor als in den 2 Gesellenstühlen hierzu angehalten, die Ungehorsamen aber, welche wider alles ermahnens weglauffen, von dem Schulmeister Vorsänger[60] notiert und sofort dem Pfarrer angezeigt werden.

18. Wenn der Gottesdienst völlig vorbey und der Segen gesprochen ist, sollen die Leuthe nicht gleich aus der Kirche weglauffen, sondern vorhero ein jedes mit gebogenen Knien in der Stille ein andächtiges Vatter unser betten.

19. Von den jungen ledigen Mannsleuthen solle keinem erlaubt seyn, ohne Vorwissen des Pfarramts in die Gesellenstühle zu stehen, vor dem 18. Jahr auf die hohe Kirche zu stehen[61], sondern er solle auf dem Chor bey dem Gesang stehen bleiben.

20. Und damit der Gottesdienst mit dem Gesang einhellig und von allen zugleich angefangen werden möchte, werden hiermit alle unsere Unterthanen

---

[58] Sonntags fand ein Kirchenwachdienst (sogenannte „Umgänger“) statt. Die Aufgabe des Umgängers bestand darin zu überprüfen, ob jemand die Sonntagsheiligung nicht einhält. Dieser Wachdienst fand nicht nur in der Nähe der Kirche statt, sondern erstreckte sich auch auf die Außenhöfe und Felder.

[59] Cynosura eccl. Cap. XIII: Unter und zwischen den Predigten soll alles Zechen, Spielen und dergleichen Gesellschafften, auf den Stuben, Rath=Häusern, auch sonsten hin und wieder abgeschafft, und vermitten werden, bey Ernstlicher Straff (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 426).

[60] Wort im Manuskript unterstrichen.

[61] Gemeint ist die Empore.

erinnert, beyzeiten, und wo möglich, während des Läutens sich in die Kirche zu begeben. Ein jeder Hausvatter wird dieserwegen die Seinigen hierzu wißen anzuhalten, und nebst denenselbigen zeitlich zu erscheinen.

Kapitel III - Vom Catechismo oder Kinderlehr

1. Die Kinderlehr solle an allen Sonn- Fest- und Feyertagen eyfrigst getrieben, und alß ein zu Gottes Ehr und mehrerer höchstnöthigen Erbauung der christl[ichen] Jugend abzweckend heilsames Werk in seiner unablässigen Übung erhalten werden[62].

2. Die Eltern, Herrn, Meister und Frauen, sollen sowohl zu Bezeugung ihres christl[ichen] gottliebenden Gemüths alß auch in Betrachtung dießes so heilsamen Werks, von selbsten ihre Kinder zu fleißiger Besuchung derselben erinnern und antreiben, und weilen sie, die Alten, deß Unterrichtes selbsten höchst nöthig bedürfen, so sollen auch selbige die Kinderlehre so viel möglich besuchen, und also den ihrigen mit gutem Exempel vorgehen. Da aber

3. bey den Eltern, Herrn, Meistern und Frauen, oder auch bey den Kindern und Gesinde, sich einige muthwillige Versäumniß oder Halsstarrigkeit ergeben |8| sollte, so sollen dieselben zu schuldigem Gehorsam durch behörige Zwangsmittel, und gebührender Straffe angehalten werden. Sonderlich sollen

---

[62] In der württembergischen Kirchenordnung von 1668 Cap. 18f. wird erläutert, dass die Schulkinder im Nachmittagsgottesdienst immer ein Stück des Katechismus aufsagen müssen. Aber auch die unverheirateten Männer und Frauen sollen regelmäßig durch den Pfarrer befragt werden, „zu deren Nuzen und Erbawung" (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 361). Der Abschnitt wird in der Cynosura eccl. Cap. XII,13f. wiederholt (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 424).

4. dieses die Filial-Leute, als die Alten und Verehelichten in Lauttern[63], welche hierher in ihre Mutterkirche zu gehen gehalten, wohl observieren[64] und sich in denen Kinderlehren fleißiger einfinden.

5. Nach Beschaffenheit des Orthes und Anzahl der Jugend sollen dieselben in gewisse Rotten[65] abgetheilt, und hernach jeder in seiner Claß besonders zu erscheinen gehalten seyn.

6. Die Catechismus Frag solle nach dem Begriff der Catechumenorum[66] eingerichtet, verständlich vorgetragen, und aufs kürzeste und einfältigste mit ihnen verfahren werden.

---

[63] Die evangelischen Bewohner Lauterns gehörten bis zur Einrichtung der Lauterburger Pfarrstelle im Jahre 1722 zur Parochie Essingen. Seit 1980 zählen sie zur Kirchengemeinde Heubach. Vgl. die Pfarrbeschreibung der Parochie Lauterburg vom 1.12.1869 von Pfarrer Friedrich Pfäfflin.

Die Helenenkapelle bei Hohenroden wird erstmalig 1345 als Teil des Pfarrsprengels Lautern erwähnt. Das Patronatsrecht der Kapelle hatten die Herren von Woellwarth 1479 erworben. Der Pfarrer in Lautern musste jeden Freitag eine Messe lesen und erhielt dafür vom Hohenroder Schloss eine Heuabgabe. Ab 1772 erhielt der Pfarrer jährlich 2/4.tel Erbsen sowie 2 Gulden 30 Kreuzer aus der 6-teiligen Gemeinschaft. (GAE, Lagerbuch 1681, S. 30).

Die Helenenkapelle wurde wohl im Zuge der Reformation stillgelegt und verfiel allmählich; in der Zeit zwischen 1780 und 1790 wurde sie abgerissen. Vgl. dazu Heinz Bohn, Acht Burgen und Schlösser sowie ein Traumschloss in den ehemaligen woellwarthschen Orten Essingen und Lauterburg, Norderstedt 2020, 85-87.

1822 wird der Pfarrer zu Lautern noch als „ehemaliger Kaplan zu Hohenroden“ aufgeführt und erhält an Geld 2.15 Gulden sowie 2 Scheffel Erbsen. Daran tragen die Herrschaften Woellwarth-Essingen 15/24.tel, Neubronn 5/24.tel und Degenfeld 4/24.tel. (Gemeindearchiv Essingen, Altregistratur, Essingen, Lauterburg und Neubronn, Verzeichnis der den dasigen Pfarrern und Schulmeistern von der 6.theiligen Gemeinschaft zukommenden Geld- und Naturalbesoldung, gefertigt im Januar 1822 durch den Gemeinschaftsverwalter). In dem Verzeichnis von 1822 wurden die Zuwendungen für den Lauterner Pfarrer später durchgestrichen.

[64] Lateinisch: „beachten / einhalten“.

[65] Kleingruppen.

[66] Vermutlich spielt hier die Kirchenordnung auf den württembergischen Erlass von 1722 zur Einführung der Konfirmation an. Dort heißt es über die neu einzurichtende Konfirmation „Demnach wir uns in Gnaden entschlossen, die in Heil. Schrifft und dem reinen Alterthum gegründete, auch von vielen Evangelischen Kirchen … Confirmation mit denen Catechumenis, …, welche erstmahl zum Heil. Abendmahl gehen wollen…“ (Eisenlohr, Kirchen-Geseze, 566) und wenige später „Der Unterricht solcher Catechumenorum überhaupt … aufs fleißigste zu besorgen ist“ (Eisenlohr, Kirchen-Geseze, 567).

7. Es solle auch der kleine Catechismus Lutherii[67] fürderhin wie bißhero von den Kindern in ordentlicher Kinderlehr geschrieben, und der Anfang damit gemacht werden, die dabey eingeführten Gewohnheiten ferner beobachtet werden. Und weil

8. die Alten nicht immer zum Catechismo und zur Kinderlehre kommen können, sondern wenn sie die Kinder und Gesinde dazu schicken, bey ihrer Haushaltung bleiben müssen, doch aber des Catechismi und der Kinderlehre wegen der großen Unwißenheit, aber sowohl alß das junge Volk bedürfen - so sollen die Pfarrer dann und wann in denen Predigten, welche die Alten besuchen, den locum auf den Catechismum richten[68] und ein Stück darauß explicieren, damit die rudes[69] und unachtsamen unter dem alten Volk desto besser informirt werden mögen.

9. Solle die Jugend zwischen denen Kinderlehren nicht in die Hölzer nach Erdbeeren[70], viel weniger über Feld nach Tänzen und anderen Üppigkeiten

---

[67] Martin Luthers kleiner Katechismus von 1529. In den Territorien der Kirchenordnung vermutlich in der im Herzogtum Württemberg üblichen Fassung von 1700 nach dem „Auszug der catechistischen Unterweisung zur Seeligkeit…“ (vgl. oben Kap. I 5 mit Anm. 27).

[68] Lateinisch: „Den Schwerpunkt auf den Katechismus richten“, vgl. Cynosura eccl. Cap. XII,21: Weil theils die Alten nicht alle zum Catechismo kommen können, …, also sollen die Pfarrer, sonderlich in den Dörfern, etwann auch in den Morgen=Predigten, welche die Alten besuchen, ein locum … auf den Catechismus richten (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 425).

[69] Lateinisch von rudis, d.h., diejenigen, die unreif, unkundig oder auch ungebildet sind.

[70] Hier könnte auch die Kartoffel gemeint sein, die Erdbirne, Erdapfel oder Grumbeere genannt wurde. Diese wurde ab 1701 durch Henri Arnaud in der Waldensersiedlung Schönenberg (heute Enzkreis) angebaut und verbreitete sich schon bald in Württemberg. Vgl. Jacob und Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch Band 11, München 1984, 244. Nachgewiesen ist im woellwarthschen Gebiet um 1780 der Kartoffelanbau und Verkauf (StAL PL 9/3 Bü. 1472 ON 283). 1810 wurde die herrschaftliche Heide in Lauterburg an die dortige Gemeinde zum Kartoffelanbau verpachtet (StAL PL 9/3 Bü 643 ON 510). Auch auf den Weiherwiesen wurde die Kartoffel angepflanzt. Gegen den Schutz der zahlreichen Wildschweine, die es insbesondere auf die neu eingeführte Kartoffel abgesehen hatten, wurde zum Schutz um den Weiherplatz ein Graben gezogen und ein Damm aufgeworfen. Schäden wurden den Bauern vom Herzog als Eigentümer des Wildes in aller Regel nicht ersetzt. Es wurden daher Wächter aufgestellt, um das Wild durch Lärm oder Feuer zu verjagen. So hat beispielsweise der Feldhirte Melchior Maier die Hut auf dem Weiherplatz übernommen und erhielt für fünf Wochen vom 8. Mai bis 12. Juni 1817 einen Lohn von acht Gulden (GAE, Bürgermeisterrechnung 1817-1818, S. 79).

lauffen[71], sondern den Nachmittagsgottesdienst abwarten: weil bißher wahrgenommen worden, daß die Alten und Verehelichten auch unter dem Nachmittagsgottesdienst sich entweder in ihre so genannten Hörleßhäuser[72] oder auch wohl zu Sommerzeit auff öffentl[ichen] Pläzen zusammen hinsezen, und die Zeit mit heilos Geschwäz vergeblich hinbringen. So solle

10. solches hiermit gänzlich abgeschafft und verbotten seyn - die Übertretter aber zu gebührender Straff, alß Verächter deß Gottesdienstes, gezogen werden.

11. Sollen die Kinder, welche den Sommer über das Vieh hüten, an Sonn- und Feyertag auf den Mittag das Vieh eintreiben, oder es nach Gelegenheit des Triebes nicht wohl seyn kann, zwey oder drey[73] bey dem Vieh |9| bleiben, die ander aber die Kinderlehre besuchen, und also jedes mahl alternieren[74]. Die aber

12. nicht erscheinen, sondern eigenen Muthwillens außen bleiben, sollen ernstlich privatim durch den Pfarrer, hernach durch die Obrigkeit, oder dem herrschaftl[ichen] Beamten und Schultheißen ermahnt, und ernstlich gestrafft - so sie sich aber noch nicht bessern, und ferner außbleiben sollten, sollen sie, alß Ungehorsame, von dem Beichtstuhl abgewießen und nicht zum heil[igen] Abendmahl gelaßen werden, biß sie sich bessern.

13. In Kirche und Schulen sollen einerley Kinderlehre tractiert, damit durch Einschiebung anderer und fremdter Formularien die Kinder nicht irre gemacht werden.

---

[71] Cynosura eccl. Cap. XII,21: Die Jugend soll zwischen den Catechistischen Kinder=Lehren nicht in die Höltzer nach Erdbeeren, Kirschen etc. noch über Feld nach Tänzen lauffen, noch Roß und Vieh auf dem Felde hüten (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 425).

[72] Ev. Pfarramt Essingen, Pfarrberichte. Pfarrer Franz Alexander Held schreibt in seinem Jahresbericht von 1850: „Eigentliche Lichtkärze sollten hier nicht mehr bestehen, dagegen sollen in so genannten Hoirleshäusern, wo ledige Mannsleute zusammentreffen, manchmal Unordnungen vorkommen, gegen die aber der Ortsvorsteher wegen mangelnder juristischer Beweise nicht zum Einschreiten zu bewegen war." Es scheint so, als ob die Dorfjugend bezüglich der verbotenen „Lichtkärze" bzw. „Lichterstube" einen eleganten Ausweg gefunden hatte, indem man anstelle der Lichtkärze nun Hoirles abhielt.

[73] Hier macht die Cynosura eccl. Cap. XII,21 deutlich größere Einschränkungen, wie viele Personen hüten dürfen: „daß nicht alles junge Gesind, zu denen Stunden, da der Catechismus gepredigt, und gehalten wird, … sondern ein besonderer Hirt, oder etlich wenige" (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 425).

[74] Lateinisch: „Abwechseln".

14. So oft die Kinderlehre in öffentl[icher] Kirch zu End gebracht worden, so solle jedes mahl vom Pfarrer eine christl[iche] Catechismus-Predigt[75] gehalten werden.

15. Der sämtl[ichen] Jugend solle je zu weilen ein Gesang und Psalm außwendig zu lernen aufgegeben werden, welchen sie hernach öffentl[ich] in der Kinderlehre recitieren sollen.

Kapitel IV - Von der h[eiligen] Tauf u[nd] Gevatterschaft

1. Die Eltern sollen zeitl[ich] dem Pfarrer die heil[ige] Tauff, wo nicht besondere Verhinderungen im Weg stehen, gebührend anzeigen und nicht lang aufschieben.

2. Der actus der Tauff solle nicht zu ungewißer Zeit, sondern auf gewiße Stunde des Tages, alß des Vormittags auch des Nachmittags verrichtet werden[76].

3. Solle der Vatter selbsten, oder derselbe Todt[77], die nächsten Freunde, nicht aber durch Weibs - sondern Mannspersohnen[78], entweder mündl[ich] oder schrifftl[ich] die Taufe und Gevatterleuthe anzeigen, und weil öfteres bey denen, die zu Gevatter stehen, eine große Unwißenheit ist, daß auch

[75] Die Ulmer Kirchenordnung von 1747 sieht vor, dass die Katechismus-Predigt „… jedoch nicht über eine gute halbe Stunde währen soll.“ (Kirchen-Ordnung. Wie es Mit der Lehre Göttlichen Worts, Ausspendung der Heil. Sacramenten … In der Stadt Ulm und deroselben Gebiet bißhero gehalten worden …, gedruckt durch Johann Georg Vogel, Ulm 1747, 140). Für die Sonntagspredigten wird in der Ulmer Ordnung eine Stunde als Maßstab genannt.

[76] Cynosura eccl. Cap. XIV: Die Tauff soll nicht zu ungewisser Stund, extra casum Necessitatis, sondern auf eine gewisse Stund, Vor= oder Nachmittag verrichtet werden (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 428).

[77] Pate.

[78] Cynosura eccl. Cap. XIV: der Vatter, oder (da derselbige todt) die nechste Freund, sollen den Kirchen=Dienern selbsten, Münd= oder Schrifftlich umb die Taufen bitten, und die Gevattern anzeigen. Weil die Väter, wann ihre Kinder zum H. Tauff gebracht werden, nicht darbey erscheinen, sondern sich ihre Geschäfft und Arbeit, oder andere liederliche Ursachen daran verhindern lassen …, (weil) es sonsten da sie sich absentieren, bey gottseligen Leuten ein ärgerlich und ein solch Ansehen hat, als ob man von dem Heiligen Sacrament wenig halt (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 428).

hieraus manchmahl während der Taufhandlung ärgerliche Unordnung entstand, so sollen

4. diejenigen Persohnen, so das erste mahl zu Gevatter stehen, vorher von dem Pfarrer auff seine Studierstub gefordert und von ihm den benöthigten Unterricht anhören.

5. Solle bey der Tauff trina aspersiv[79] gebraucht werden.

6. Sollen die Eltern mehr nicht denn 3 oder höchstens 4 Persohnen zu Gevatter erbitten[80] - und die |10| vielen Gevatter-Leuthe von selbsten abschaffen. Welche aber über solche Zahl erbitten - sollen vor jede Persohn 1 Gulden Sportel[81] zu erlegen schuldig sein.

7. Mößner[82] sollen nicht vor die Gevatter heben, denn sie sind Ostiarii und Administri[83] des Täuflings, sondern die Gevatter sollen selbst zugegen seyn, im Nothfall aber andere christl[iche] Persohnen an ihr Statt stellen[84].

---

[79] Lateinisch: „durch dreifaches Besprengen / Benetzen". Die Taufe erfolgt durch das Benetzen mit Wasser auf dem Kopf und nicht durch Untertauchen, wie es bei den Täufern üblich war, die seit der Reformationszeit als Ketzer galten. Vgl. auch Cynosura eccl. Cap. XIV: Im Tauff soll trina aspersio allenthalben im Land gebraucht werden (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 428). Zum Umgang mit den Täufern im Herzogtum Württemberg vgl. Päivi Räisänen, Ketzer im Dorf. Visitationsverfahren, Täuferbewegung und lokale Handlungsmuster im frühneuzeitlichen Württemberg, Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven Band 21, Konstanz 2011.

[80] Im Herzogtum Württemberg waren höchstens drei Paten erlaubt, vgl. Württembergische Kirchenordnung von 1668 Cap. 33 (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 366) und in der Cynosura eccl. Cap. XIV (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 429). Stichproben in den Kirchenbüchern zeigen, dass auch vor 1729 im Regelfall vier Paten eingetragen waren, zumeist zwei Ehepaare, von denen jeweils Mann und Frau als Paten geführt wurden. Lediglich bei den Kindern der Grundherrschaft finden sich zumeist zwischen sechs und acht Paten je Taufe.

[81] Gemeint sind die Stolgebühren, die bei jeder kirchlichen Amtshandlung zu entrichten waren. Hier als Sportel bezeichnet.

[82] Mesner bzw. Kirchendiener oder auch Küster.

[83] Lateinisch: „Pförtner bzw. Türsteher und Verwalter".

[84] Cynosura eccl. Cap. XIV: Mößner sollen nicht für die Gevattern heben, dann Sie sind Ostiari und Administri des Taufs, sondern die Gevattern sollen selbst zugegen seyn, in hoher Noth andere Christliche Personen an ihrer statt stellen (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 429).

8. Ehebrecher, ob sie schon mit der Kirche wieder ausgesöhnet, sollen ihr Lebtag von der Gevatterschaft abgewießen bleiben - und nimmermehr stehen darauff, weil ehrliche Leuthe dazu gehören[85].

9. Bey jeder Tauffhandlung solle die Vermahnung an die Gevatter in dem Brenz Büchlein p: 53[86] gleich[87] nach dem Gebet p: 50 „der Allmächtige Gott

[85] Cynosura eccl. Cap. XIV: Ehebrecher, ob sie schon mit der Kirchen wieder ausgesöhnet, sollen doch von der Gevatterschafft abgewisen werden, weil ehrliche Leut dazu gehören (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 429).

[86] Gemeint ist hier die ab 1553 in zahlreichen Auflagen erstmalig von Herzog Christoph von Württemberg (1515-1568) herausgegebene und von Johannes Brenz verfasste „Kirchenordnung, wie es mit der Lehre und Zeremonien, im Fürstentum Württemberg angerichtet und gehalten werden soll“, die oft zur Unterscheidung von der Württembergischen Großen Kirchenordnung von 1559, als die „Kleine Kirchenordnung“ bezeichnet wurde. Darum wird sie hier vermutlich auch im Unterschied zur „Großen Kirchenordnung“ als das „Brenz Büchlein“ in der Verkleinerungsform genannt. Der „Kleinen Kirchenordnung“ war auch der Katechismus von Johannes Brenz beigegeben. Vgl. Christoph Weismann, Die Katechismen des Johannes Brenz Band 2. Bibliographie 1528-2013 / mit einem Vorwort von Hermann Ehmer und einem Register von Christoph Brecht und Martin Brecht, Berlin/Boston 2016, Nr. B 8.2 „Kleine Kirchenordnung von 1553“ (S. 365-387). Die letzte Auflage der Kleinen Kirchenordnung erschien Stuttgart 1694. Allerdings stimmt in keiner der von uns überprüften Auflagen die Paginierung mit den hier genannten Zahlen überein. In der Auflage von 1657 (vgl. Weismann, Katechismen, B 8.2.12 [S. 381f.]) findet sich das Gebet auf S. 16f., die Ermahnung auf S. 19f. Ab den Auflagen von 1666 (Weismann B 8.2.13a-b [S. 382-384]), 1678 (Weismann B 8.2.14 [S. 384-386]) und der letzten Auflage von 1694 (Weismann B 8.2.15 [S. 386f.]) steht das Gebet auf S. 21, die Ermahnung auf S. 24f. Möglicherweise handelt es sich bei den Seitenangaben um einen Abschreibfehler, denn in den drei letztgenannten Auflagen steht das Gebet im Druckbogen C2, die Vermahnung im Druckbogen C3.

[87] Ausgelassen werden demnach in der hiesigen Taufordnung das Vaterunser sowie das Bibelwort aus Psalm 121,8 (Der Herr bewahre deinen Ausgang und Eingang von nun an bis in Ewigkeit). Das Vaterunser und das Psalmwort steht in der Kleinen Kirchenordnung zwischen dem Segensgebet und der Vermahnung an die Gevatter.

und Vatter“[88], so Sommer- alß Winterzeit[89], gesprochen werden[90] - damit sowohl Eltern alß Tauffpathen ihre gegen dem getauften Kind habende Pflicht und schwere Verantwortung, wo sie an guter Auferziehung deßelben etwas muthwillig versäumen werden, desto besser erkennen können.

---

[88] Das Segensgebet nach der Taufe kommt in verschiedenen Kirchenordnungen vor. Es lautet vollständig „Der allmächtige Gott und Vater unsers Herrn Jesus Christus / der dich N. anderwärst durch Wasser und Heiligen Geist gebohren / und dir alle deine Sünde durch seinen lieben Sohn unsern Herrn Jesus Christus vergeben hat, der stärke dich mit seiner Gnade im Heiligen Geist zum ewigen Leben. Amen“ – so in der Oettingischen Kirchenordnung von 1707 (S. 61f.), der Fürstlichen Ordnung von 1668 Nr. 38 (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 367, vgl. unten Anm. 90).

Es stammt aus Luthers Taufbüchlein von 1526 und wird hier als Segensgebet nach der Taufe über dem Täufling gesprochen. Da das Taufbüchlein als Anhang dem kleinen Katechismus beigegeben wurde, konnte es so in jedem lutherischen Haushalt zugleich als Formular für eine Nottaufe dienen.

[89] Fürstliche Ordnung, wegen Conformität der Kirchen-Ceremonien, im Herzogthumb Würtemberg von 1668 Nr. 31: Wann an den Predigt-Tagen Kinder getauft werden, sollen selbige eher nicht dann geendigter Predigt, … getaufft werden. So sollen solche Täufflinge auch des Sommers gleich unter dem Zusammenläuten, Winters aber gegen dem Ende der Predigt in die Kirchen von einer Jungfrauen … getragen werden (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 365)

[90] Fürstliche Ordnung, wegen Conformität der Kirchen-Ceremonien, im Herzogthumb Würtemberg von 1668 Nr. 38: Und sollen insonderheit die Ministri auf dem Lande bey Administrirung des Heil. Sacraments der Tauffe bloß bey denen in der kleinen Kirchenordnung vorgeschriebenen Formalibus bleiben, auch die dabey angehenkte Vermahnung an die Gevattern und andere Anwesende … solle forderst der völlige Tauff-Actus mit dem Baptizando bis auf die Worte: Der Allmächtige Gott und Vater etc. exklusive verrichtet (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 367).

Kapitel V - Von der Beicht u[nd] der beichtenden Exploration

1. Die Communicanten[91] sollen jedes mahl mit Nahmen verzeichnet und aufgeschrieben werden, wie oft sie des Jahres zum heil[igen] Abendmahl gehen[92]; hernach und

2. sollen sie zu gewißer Zeit, die ihnen wird verkündiget werden, bey ihrem Pfarrer und Seelsorger sich privatim anmelden, damit sie ihrer Sünden halber erinnert, zu wahrer Bußfertigkeit angetrieben und mithin zu solchem hochwichtig Werk präpariert werden.

3. Die Ungeschickten und in dem Christentum Unerfahrenen sollen nicht zum Nachtmahl gelaßen werden, bis sie mehreres erlernt haben[93].

4. Deßgleich sollen die, welche das erste mahl zum Tisch des Herrn gehen wollen, wenigstens das 14. Jahr vorhero erreicht - und einen guten Grund in dem Christenthum geleget, sonderlich aber das leßen wohl ergriffen haben, dahero auch solche die Schule fleißig besucht und etlich Zeit vorhero zum Pfarrer in den Unterricht gehen sollen[94]. Wenn sie aber unterrichtet worden, sollen sie der Gemeinde bey einem zu solchem Ende angestellten Gottesdienst der Gemeinde vorgestellt - öffentl[ich] examiniert und hernach unter Erhteilung deß priesterl[ichen] Segenswunsch wieder dimittiert[95] werden.

5. Die Beichte selbst soll zu gewißem Tag, und zu gewißer Stunde angehört, in der Woche aber entweder |11| in einer ohne der haltenden Predigt, oder aber in einer Bettstunde die Buß- und Heilsordnung gezeiget, und dadurch präpariert werden.

---

[91] Die Kommunikantenlisten existieren noch im Pfarrarchiv Lauterburg. Beginn der Aufzeichnungen im Jahre 1765, KB/Konfirmandenregister 1765-1859 Bd. 11, angefangen durch Pfr. Alexander Schwend. KB/Konfirmandenregister 1860-1980 Bd. 12, angefangen durch Pfr. Johannes Hörttrich.

[92] Cynosura eccl. Cap. XV: Die Communicanten sollen jedesmahls mit Namen verzeichnet und die Privat-Exploration und Absolution nicht unterlassen werden (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 430).

[93] Cynosura eccl. Cap. XV: Die Ungeschickte soll man nicht admittieren, bis Sie proficiert (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 430).

[94] In der Kirchenordnung wird noch nicht die Konfirmation als Zugangsvoraussetzung zum Abendmahl vorausgesetzt. Im Herzogtum Württemberg wurde durch pietistischen Einfluss 1722 die Konfirmation eingeführt. Vgl. das herzogliche Reskript vom 11.12.1722 (vgl. oben Anm. 66).

[95] Lateinisch: „Entlassen, verabschiedet werden“.

6. In denen Straffpredigten im gemeinen, wie auch in der Beicht, solle absonderlich dem unbußfertigen Sünder das Gesez mit nachdruck und Ernst, wie es Gott in seinem Wort vom treuen Diener fordert, ohne Ansehung der Persohn geschärft - Gottes Zorn und Fluch ohnerschrocken verkündiget werden - man kann auch in der Exploration und Buß examine[96] solchen und dergl[eichen] Leuthen die Communion widerrechtlos verbieten oder bitts-weiße suspendieren[97], biß eine Besserung erfolget.

7. Offenbahr ärgerliche und lasterhafte Persohnen, welche ihres un-christl[ichen] Wandels halber zum öfteren sind bestrafft und verwarnet wor-den - sonderlich den Trunkenbolden, unversöhnlich - und dergl[eichen] solle das heil[ige] Abendmahl nicht gereicht werden - biß sie sich bessern und rechte Kennzeichen einer ernstl[ichen] Buße gezeiget haben - dahero ihnen auff ihr erstes Versprechen nicht gleich zu gratificieren[98], sondern so lang angehalten werden soll, biß sie einige Zeit in der würkl[ichen] Bestraffung gestanden sind.

8. Die sämtl[iche] Jugend so viel dero jedes mahl zum heil[igen] Abend-mahl zu gehen gesinnt seyen, sollen zuvor fleißig examiniert[99] werden.

Kapitel VI - Von dem heil[igen] Abendmahl

1. Die Gemeinde solle erinnert werden, bey Haltung deß heil[igen] Abend-mahles in der Kirche zu bleiben, ob sie schon zu solcher Zeit selbst das heil[ige] Abendmahl nicht genießen, damit sie sich desto beßer des Leydens und Sterbens J[esu] Ch[risti] erinnern, seinen Todt verkündig und zu herzl[i-chem] Lob und Dank Gottes aufgemuntert werden mögen - wiewohl die alten

---

96 Lateinisch: „Überprüfung der Bußfertigkeit des Sünders“.

97 Cynosura eccl. Cap. XV: In den Straff Predigten ins gemein, wie auch in der Beicht, absonderlich den unbußfertigen Söndern, Gottes Zorn zu verkündigen, ist allen Kir-chen=Dienern ernstlich befohlen, doch mit Bescheidenheit, daß keine Person mit Worten und Gebärden offentlich zu schanden gemacht werde … Aber den offentlichen Bann soll kein Minister propria authoritate exercieren … doch ist das sicherste, dem Speciali zuvor Communication zu geben (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 431).

98 Lateinisch: „zu begnadigen“.

99 Lateinisch: „geprüft werden“.

und kränklichen Persohnen auch die sehr jungen Kinder dessen auszunehmen sind[100].

2. Die Pfarrer sollen die Nothwendigkeit und Nuzbarkeit deß heil[igen] Abendmahls öfters in Predigt vorstellen, und ihre Zuhörer vermahnen, daßelbe oft im Jahr zu empfangen, weil man steten Trost im Gewissen und Stärke deß Glaubens bedarf[101].

3. Diejenigen, welche das heil[ige] Abendmahl fahr- und nachläßig und allßo selten empfangen, sollen die Pfarrer beschicken, ihnen den Nuzen vorstellen, hingegen aber auch den Schaden, |12| so sie es unterlaßen, und unbußfertig hinzu gehen, ernstl[ich] zu Gemüth führen.

4. Alle Communicanten sollen mit herzl[icher] Devotion[102], und dann auch mit ehrbarer züchtiger Kleidung, wie in der Beicht alß auch bey dem Altar, sich einfinden und in eben solcher Kleidung auch den Nachmittagsgottesdienst besuchen[103].

5. Die deß Tabakschmauchens und Brandtweintrinkens gewohnt sind, sollen sich deßen am Sonntag Morgen, deren sie zu Gottes Tisch gehen wollen, gänzl[ich] enthalten, und Gott eine reine, und nüchterne Seele darbringen[104].

6. Pfarrer sollen die Communicanten bey der privat Anmeldung fleißig notieren, oder notieren laßen, hernach aber so viel Hostien in die Capsel[105] einzählen, damit sie wißen mögen, ob die Angezeigten sich alle eingefunden,

---

[100] Anmerkung an der Seite: Dieser 1. Punkt ist gültig in Neubronn und Lauterburg, in Essingen bleibt es wie bisher.

[101] Cynosura eccl. Cap. XVI: Ministri sollen das Volck ermahnen, offt im Jahr, dieweil man stäts Trost im Gewissen und Stärckung des Glaubens bedürfftig, zum Nachtmahl zu gehen, und ist die Nothwendigkeit= und Nutzbarkeit dessen wohl vorzustellen (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 431).

[102] Lateinisch: „Unterordnung".

[103] Cynosura eccl. Cap. XVI: Niemand soll ad sacram coenam mit Stiefel, Sporen und Degen gehen (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 432).

[104] Cynosura eccl. Cap. XVI: Welche sich des Tabaktrinckens auch am Sonntag Morgens, wann sie gleich darauf zum H. Nachtmahl gehen, nicht enthalten, sollen von der Censur scharff capituliert, und in Armen Kasten gestraft werden (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 432).

[105] Gemeint ist damit die Patenendose, in der die Oblaten für das Abendmahl aufbewahrt werden. Vgl. Jan Harasimowicz, Bildprogramme, Symbolik, konfessionelle Bedeutung in: Johann Michael Fritz (Hrsg.), Das evangelische Abendmahlsgerät in Deutschland. Vom Mittelalter bis zum Ende des Alten Reiches, Leipzig 2004, (60-71) 62-64.

hernach auch mit genug Wein sich versehen, damit es an keinem Theil fehlen möge.

7. Das heil[ige] Abendmahl soll fleißig und öfters gehalten und alle mahl 8 Tag zuvor von der Canzel verkündiget werden, mit Anzeige der Zeit und Stunde, wann die Beicht wird angehört werden.

8. Wenn jenes oder das andere erkranket, soll es dem Pfarrer zeitl[ich] Nachricht davon geben, damit derselbe solche patientes zur Buße präparieren und zeitl[ich] communicieren möge.

Kapitel VII - Von der Heiligung des Sabbaths

1. Alle Sonn- und Feyertage sollen nach dem Wort unseres Gottes christlich und Gott wohlgefällig gefeyert und mit fleißiger Besuchung der Kirche, auch andächtige Betrachtung deß Wortes Gottes in- und außerhalb der Kirche, und also auch zu Hauße, löblich und christlich zugebracht werden.

2. Alle Unterthanen, auch Knecht, Mägt, Söhne und Töchter sollen sowohl von werktägl[ichen] Geschäften alß auch von Sünden, fleischlichen Lüsten und Ergötzlichkeiten abstehen und sich eines frommen und tugendsamen Wandels befleißen. Vornehmlich aber und

3. sollen diejenige, die an Sonn- und Feyertagen zu Hauß bleiben, unter währendem Gottesdienst sich still und eingezogen aufführen, und nichts Ungebührliches vornehmen. Wie schon unter dem Titel: Vom Gottesdienst in 12., 13. und 14. puncten ist angezeigt worden, zu dem Ende ein Umgang von 2 Männern aus der Gemeinde, unter dem Gottesdienst gehalten werde, welche hierauff acht geben, und wo irgend etwas Ungebührliches auf den Gassen, oder in denen Häußern, sonderlich aber in denen Wirtshäußern, vorgehen sollte, gleich bald bey dem Amt pflichtmäßig anzeigen, worauf die Delinquenten gebührend abgestrafft und also alle Unordnung und |13| Ungebühr allen Ernstes abgeschafft werden solle.

4. Solle am Montag keine Hochzeit gehalten werden, weil durch die Zubereitungen, alß: durch Schlachtung des Viehs, backen der Weiber, und dergl[eichen] der Sonntag entheiligt wird[106].

5. Die Fasten hindurch biß auf Quasimodo[107]: auch 8. Tag vor und nach Pfingsten, so dann von anfang des Advents biß in die nächste Woche nach dem heil[igen] 3 Königstag[108] sollen auch keine Hochzeiten gehalten werden.

6. Der Juden Commercien[109], wie auch anderer Leuthe, die was feil haben, es habe Nahmen, wie es wolle, solle an Sonn- und Feyertag ernstlich verbotten, die darwider handlende Persohnen aber nach gestalt der Sache gebührend gestrafft, und ihre Waren, nachdem sie ein- und andermahl deßwegen sind gewarnet worden, confisciert werden[110].

7. Alle Handwerksleuthe sollen an Sonn- und Feyertagen ihre Berufsgeschäfte, außer dem höchsten Nothfall, nicht treiben, sondern solche eingestellt laßen, mithin die Bader vor dem frühen Gottesdienst niemand rasieren, Mezger nichts schlachten, noch Fleisch verkauffen, noch außtragen - Schuster die am Sonnabend nicht gar verfertigte Arbeiten am Sonntag nicht vollends zu Ende bringen, noch weniger, was neues anfangen - Müller am Sonntag nichts in- und außerhalb der Mühle führen - Bäcker nicht backen - Färber nicht färben. Hingeg[en] ist denen Schmiden im äußersten Nothfall - den Schreinern bey vorgehender Leichbegängniß nach der Frühpredigt, desgl[eichen] den Sailern, Wagnern, Sattlern und dergl[eichen] vergönnt, denen Reisenden und Landfuhrleuthen, ihre Dienst zu erzeigen, doch daß kein

---

[106] Cynosura eccl. Cap. XVII: An Sonn= und hohen Feyer=Tägen soll man keine Hochzeit und Täntz, noch auch die Geschäfften der Handwercks=Leute gestatten, …, im Fall aber ja jemand, jedes Ortes Herkommen gemäß, an Sonn= und Feyer=Tägen sich ehelich copuliren lassen wolte, solches allein dergestalten bewilligen, daß es aufs eingezogenst und im geringsten Kosten, ohne Spiel oder ohne Tantz, geschehe … Am Montag soll kein Hochzeit gehalten, weil durch Praeparatorien, als mit Schlachten, Abnehmung des Geflügels etc. der Sonntag entheiligt wird (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 433f.).

[107] Erster Sonntag nach dem Osterfest.

[108] Epiphanias (= 06.01.).

[109] Vgl. Heinz Bohn, Schutzjuden im ehemals woellwarthschen Essingen, Essingen 2011, bes. 7-28 sowie https://www.alemannia-judaica.de/essingen_aa_juedgeschichte.htm.

[110] Cynosura eccl. Cap. XVII: Der Juden Einlauffen ins Land und commerciren, sonderlich an Sonntägen, soll Krafft Fürstl. Landes=Ordn. abgestelt, oder da es nicht helffen wolte, berichtet werden (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 434).

Muthwill dabey gebraucht, noch eigen Nuz gestillt, und kein Gottesdienst dadurch versäumt werde.

8. Im Heuet, Embdet[111], Korn- und Haber Ernte, wenn das Wetter darnach beschaffen, und ein Nothfall ist, soll allein an denen Feyertag, die Sonntage aber gänzl[ich] davon außgeschloßen: nach der Morgenpredigt im Feld zu schaffen erlaubt seyn, doch sollen Pfarrer, Vogt - Schultheiß - Bürgermeister und 2 vom Gericht darüber erkennen, ob es ein Nothdienst sey[112].

Kapitel VIII - Von übriger Disciplin- und Kirchen-Ceremonien

1. Wenn man die Morgen, Mittag- und Abend Glocke läutet, solle jedermann sein Gebett so wohl daheim in seinem Hauße, alß auch auf dem Felde in während Geschäften, und auch auf der Gassen, neben entblößung deß Hauptes, so viel die Manns-Persohnen bet[rifft], andächtig verrichten[113].

|14| 2. Solle man aller Laster und dahero auch des ärgerlich Fluchens und Schwörens sich enthalten, bey Vermeidung schwerer Straff, es sollen auch zu dem Ende die Schwöhr-Büchßen[114] in denen Wirtshäußern wieder aufgebracht und eingeführet werden[115].

---

[111] Auch Öhmd. Gemeint ist der zweite Grünschnitt im Jahr.

[112] Cynosura eccl. Cap. XVII: Im Heuer, Embder, Korn= und Haber=Ernd, Herbst, und dergleichen Feld=Geschäfften, wann das Wetter darnach beschaffen, und ein Nothfall, soll an den Feyer=Tägen, die Sonn=Täg gäntzlich ausgeschlossen, nach der Morgen=Predigt und gar nicht davor, im Feld zu schaffen erlaubt seyn. Und weil in die Amts=Stadt zu laufen zu weit, sollen Pfarrer, Schultheiß, Bürgermeister, und einer oder zween vor Gericht darüber erkennen, obs eine Nothdurfft sey (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 437).

[113] Cynosura eccl. Cap. XVIII: Jeniger Orten, wo die angestellte Bet=Stund ausser allerhand Verhinderungen nicht kann oberserviert und gehalten werden, soll man die Leut in Predigten erinnern, wann man die Morgen= Mittag= und Abend=Glocke läute, daß Sie, mit ihren Kindern und Gesind, das Gebett daheimden in ihren Häusern, wie auch auf dem Felde, in währenden Geschäfften, und auf der Gassen, neben Entblössung des Haupts, so viel die Männer betrifft, verrichten (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 438).

[114] In den frühneuzeitlichen Ordnungen wird u.a. auch festgelegt, dass in Wirtshäusern Strafkassen aufzustellen sind, in die sofort eingezahlt werden muss, wenn jemand flucht oder schwört.

[115] Am 02.07.1705 wurde im Herzogtum Württemberg ein Generalreskript erlassen, durch welches die Schwörbüchsen eingeführt wurden. Vgl. Eisenlohr, Kirchen Geseze, 535.

3. Solle besonders das Spielen so wohl in öffentl[ichen] Wirtshäußern alß auch anderswo nicht geduldet, sondern die so darüber betretten werden, allen Ernstes gestrafft werden.

4. Welche allerhand verwerfliche Lästerworte wider Gott oder die heil[igen] Sacramente gottloser weiß ausstoßen würden, sollen in die allerschärfste Straff gefallen seyn.

5. Auch sollen alle deß schändl[ichen] Zu- und Volltrinkens sich ernstlich bemüßigen, widrigen Falles und der eine oder der ander öffters dießfalles sollte betretten werden, so mit ohn außbleibl[icher] Straff angesehen werden solle[116].

6. In gleichen wird hiermit alle und jede alle Zauberey, Aberglauben, Segensprechen, über Menschen und Vieh, ernstl[ich] verbotten, die hierwider handlende aber härtig gestrafft werden[117],[118]

7. Welche sich nicht nur an Sonn- und Feyertagen, sondern auch an Werktagen, deß nachts nach 9 Uhr in den Zech-, Spiel- und Branntweinhäußern

---

[116] Schon die Reichspolicey-Ordnung von 1530 forderte die jeweiligen Landesherren auf, aktiv gegen das Zutrinken vorzugehen und Übertretungen zu bestrafen. „Und nachdem aus Trunckenheit, wie man täglich befindet, der Allmächtig höchlich erzürnt wird / auch viel Lasters / Ubels / und Unraths entstehet / auch in vergangenen Reichs-Tagen des Zutrinckens, halben geordnet und gesetzt, daß eine jede Obrigkeit solches Zutrincken abstellen, und das zu vermeiden, die Uberfahrer ernstlich straffen soll.“ (zitiert nach: Die „gute“ Policey im Schwäbischen Reichskreis unter besonderer Berücksichtigung Bayerisch-Schwabens, herausgegeben von Wolfgang Wüst, Berlin 2001, 130).

[117] Die Essinger Dorfordnung vom 22. Juli 1554 (1649 erneuert) rückte bereits dem Aberglauben, Geisterglauben und Hexenglauben scharf zu Leibe. Hierzu heißt es: „Item von Zauberey und Seegensprechen ist in kayserlichen Rechten versehen, dass, so jemand in verdambliche Bündnuß mit dem Teifel gerathe, der soll mit Feyr vom Leben zum Tod gerichtet werden“. In Essingen wurde dieses kaiserliche Recht aber nicht ganz so streng angewendet, denn es heißt weiter: „So sich das zutrüge, dass unsere Unterthanen sollten Zaubermittel und Seegensprechen treiben, oder aber, die solchene Mittel suchen, die sollen beiderseits hart bestraft werden, als der Seegensprecher umb 1 Gulden, der sich so hier segnen lässt auch umb 1 Gulden, doch ordentliche natürliche und rechtmäßige Mittel unverbotten.“ (StAL PL 9/3 Bü. 652 ON 1112, 1 Halbfolioheft, 10 Blatt und 1 lose Beilage).

[118] Im woellwarthschen Archiv finden sich Rezepte zur Herstellung von Salben und Essenzen gegen verschiedene Krankheiten, ebenso sind Zaubersprüche gegen Krankheiten sowie Rezepte gegen Pferde- und Viehkrankheiten aufgeschrieben (StAL PL 9/3 Bü. 1035 ON 1049).

zechens und spielens halber werden antreffen laßen, sollen jedes mahl 1 Gulden Straff zu erlegen schuldig seyn.

8. Mit welcher Straff auch die jenige sollen angesehen werden, die deß nachts auf der Gaße johlen und schreyen, oder andere Ungebühr vornehmen, wie jegl[iche]

9. auch alle die jenige, welche des Nachts auf der Gaße umlauffen, und nach 9 Uhr sich noch auf derselben ohne Nothfall betreffen laßen.

10. Die allzufehrigen Licht- und Kunkelstuben[119], da auch junge Gesellen und Buben hinkommen, sollen gänzl[ich] aufgehebt und nicht geduldet werden[120]. Hingegen

11. wo benachbarte arme Weiber, aus Mangel der Lichter, an unverdächtig Orthen zusammen kommen, mag solches ihnen unverwehrt seyn[121]. Doch sollen sie zusehen, daß keine Leichtfertigkeit bey ihnen vorgehe, und alles ärg[erliche] und unchristl[iche] verhüten, mithin keine junge Spunth[122] niemahls einlaßen.

12. Das ärgerliche Zusammenlegen der Knechte und Mägdte in eine Kammer, wie auch alles verdächtige und leichtfertige zusammen wandlen ehelicher, und lediger, Verlobter, und unverlobter Manns- und Weibspersohnen insgemein, solle ernstl[ich] abgestrafft, die Verbrecher aber härtig[lich] gestrafft werden. Der Bauer, der sein Gesind zusammen in eine Kammer legt, und also wider diß Verbott handelt und |15| die aber verdächtig zusammen Wandel führen und darüber zum andern mahl ergriffen werden, sollen nach der Eheordnung[123] gestrafft werden[124].

---

[119] Beide Begriffe wurden frühneuzeitlich als Bezeichnung der Spinnstuben genutzt.

[120] Cynosura eccl. Cap. XXV: Licht=Kärtz und Kunkel=Stuben, da auch die junge Gesellen und Buben hinkommen, sollen gäntzlich aufgehebt und geduldet werden (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 458).

[121] Cynosura eccl. Cap. XXV: Aber wo benachbarte arme Weiber, aus Mangel an Liechter, an unverdächtigen Orten zusammen kommen, das ist allerdings nicht zu verwehren (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 458).

[122] Junge Männer.

[123] So schon die woellwarthsche Eheordnung von 1644 (StAL PL 9/3 Bü 692 Nr. 2 ON 969).

[124] Cynosura eccl. Cap. XXV: Wo knecht und Mägd in Diensten beysammen seyn, und bey Nächtlicher Weil nicht, wie sichs geziemet, voneinander gethan, und fleißig abgesonderth werden, ist daraus allerley Unheyl, Sünd, Schand und Laster zu besorgen, weswegen alle Sorg=lose Eltern, Herrschafft, Meister und Frauen, welche ihre Kinder und Gesind,

13. Sollen unsere Unterthanen an Sonntag keiner Kirchweyh[125], und Tänzen nachlauffen, noch etwa an Orthen sich begeben, wo abergläubische Dinge vorgehen.

14. Sollten unsere Unterthanen Musicanten seyn, an keinem Sonntag oder Feyertag weder ihres noch anderen Orts aufspielen, und alßo hierdurch den Sabbath entheilig[en].

15. In der Kirche Gottes soll man sich erbar, christl[ich] und bescheidentl[ich] aufführen, und so bald man dahier kommt, ein andächtig Vatter unßer in der Stille seines Herzens betten, und solches soll man auch thun, wenn man auß der Kirche gehet, deßwegen solle die Gemeinde nach dem Segen nicht gleich fortlauffen, sondern vorhero solch Vatter unßer in der Stille sprechen. Im übrigen aber bey anhörung göttl[ichen] Wortes, wie auch unter dem Betten und Singen, sich nicht auff seinen Stuhl hinlehnen, sondern gerad und aufrecht stehen, das Gebett aber jederzeit mit gebogenen Knien verrichten.

16. Die Buben so nicht mehr in die Schul gehen, sollen nichts destoweniger in dem Chor bey dem Gesang stehen, und im Singen sich fleißig üben[126].

17. Das Chor selbst aber solle allezeit mit tüchtig und erbaren Männern, die wohl singen können, besezt, und bey deren Abgang allzeit wieder andere erwählt werden.

Kapitel IX - Von Kirchen-Büchern und Geräts

1. Bey jeder Kirche sollen vollkommene und richtige Tauff-, Ehe-, Todtes, Communicanten und Seelen Register geführt, die Kirchenbücher und Kirchengeräte oder Ornat wie auch alle dahin gehörige Legata ordentl[ich] inventirt, solche Bücher von Zeit zu Zeit ohnunterbrochen continuirt, das

---

ohne alle Aufsicht, wie das unvernünftige Vieh …, alles Ernstes ermahnet seyn sollen (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 459).

[125] Die Kirchweih wurde früher im Ried auf der „Kürbeswiese“ gefeiert. Der Kronenwirt hielt später das Kirchweihfest auf dem freien Platz vor seinem Wirtshaus, so noch 1870 bis 1880, vgl. Heinz Bohn, Die Wirtschaften im ehemals woellwarthschen Essingen, Norderstedt 2021, 129-133.

[126] Wortwörtliche Übernahme aus Cynosura eccl. Cap. XVIII (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 439).

abgehende bemerkt, das neu angeschaffte inserirt und alles wohl observirt und fleißigst verwahrt werden[127].

Kapitel X - Von Schulen, Schulmeister u[nd] Mößner

1. Zu erhaltung guter Ordnung solle die Jugend ohne Ausnahme in die ordentl[iche] Schule fleißig geschickt, und alle neben Schulen abgestellt werden[128].

2. Bey Eröffnung der Winter Schule solle von denen Pfarrern, jedes mahl eine Schulpredigt gehalten, solche 8 Tage zuvor verkündigt und bey werktägl[icher] Haltung derselben die Eltern insgesamt, wie auch die Schulmeister, ihrer Pflicht und Schuldigkeit erinnert werden, alß daß jene ihre Kinder fleißig zur Schule schicken, diese aber ihres Amtes getreulich warten sollen.

|16| 3. Wie dann die jenigen Eltern, welche ihre Kinder entweder gar nicht, oder doch unfleißig zur Schule schicken und auch öfters um geringer Haußgeschäfte willen daheim behalten, zu dem was Gottes Ehr, der Kirch und Policey wohlstand, auch selbst der Kinder zeitl[ich] und ewig Heil erheischet, mit gebührender Straff solle genöthiget werden[129].

4. Sind auch Eltern nicht mehr befugt, ihres eigenen Gefallens, die Kinder, ohne Erkenntnis des Pfarrers, und alßo eigenmächtig - auch öfters gar zu frühzeitig aus der Schule zu nehmen, sondern sollen sie die Schule frequentieren lassen, biß sie tüchtig erfunden werden, das heil[ige] Abendmahl zu empfangen.

---

[127] Die Pfarrer wurden verpflichtet, nicht nur die Kirchenbücher mit ihren Tauf-, Trau- und Sterbelisten ordnungsgemäß zu führen und aufzubewahren. Zusätzlich legte man Inventarlisten mit den Besitztümern wie Abendmahlsgeräten u.a.m. an. Heute heißen diese Listen im kirchlichen Bereich Fahrnisverzeichnis.

[128] Gemeint sind hier Provisoren, die als private Hauslehrer tätig waren. Deren Tätigkeit wird hiermit in die obrigkeitliche Schulüberwachung eingebunden (vgl. unten S. 78 mit Anm. 131).

[129] Cynosura eccl. Cap. XXI: Die Eltern sollen ihre Kinder fleißiger und fein zeitlich in die Schulen schicken und solche nicht vor der Zeit wieder daraus nehmen. Speciales haben dabey die Pfarrer erinnern, daß sie mit Zuziehung der Beamten die fahrläßige Eltern nicht nur vermahnen, sondern auch mit aufgesetzten Straffen nöthigen, an ihrem zeitlichen Wohlergehen, also ohnverantwortlich, nicht zu neglegieren (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 445).

5. Wo irgend in einem Filial ein Winterschulmeister anzunehmen wäre, so solle solcher zuvor von dem Pfarrer examiniert - auch wo ein provisor[130] von einem Schulmeister angenommen werden will - solle dieser nicht eigenmächtig solches thun, sondern zuvor dem Pfarrer anzeig[en], damit auch solcher vorhero examinirt werden möge[131].

6. Die Pfarrer sollen die Schule öfters visitieren, alle unordnung im Unterricht absetzen, und die Methode, die Kinder zu informieren, den Schulmeistern leicht machen.

7. Schulmeister sollen ihre Schule selbst abwarten, und solche weder an ihre Weiber, noch untüchtige Kinder häng [en]; auch sollen sie

8. ihrem Pfarrer nicht entgegen seyn, wenn sie ihm etwas zur Verbesserung des Schulweßens anrathen, sondern ihm in alle Ding Liebe, Gehorsam und Respect erweißen[132].

9. Sich eines exemplarischen Wandels, vornehml[ich] aber der Nüchternheit sich befleißigen - und absonderl[ich] des Tabakschmauchens in der Schule während des Lehrens sich enthalten.

10. Die völlige Schulstunde außhalten, und die Kinder vor der Stund, ohn sie geschlag[en], nicht auß der Schul gehen laßen - auch

---

130 Ev. Pfarramt Essingen, Pfarrberichte 1810. Pfarrer Johann Jacob Mann (1741-1826) berichtet über Schulmeister Hölderlin: „Der Name des Schulmeisters ist Christian Georg Hölderlin, 51 Jahre alt, von der Patrimonialgemeinschaft - der Herrschaften zu Essingen und Neubronn - ernannt und bestätigt. Er ist zugleich Organist und Mesner und verdient mit Einschluss der Schulgelder und der Mesnerei 475 Gulden jährlich, davon hat er aber jahraus jahrein einen Provisor in Kost und Lohn zu halten."

131 Cynosura eccl. Cap. XXI: Die Flecken mögen ihre gerechtsame (d.h. ihr Recht), Schulmeister anzunehmen, auf Fürstliche approbation behalten, sollen aber Land=Kindern, die taugentlich (doch mit Wissen des Pfarrers und Specialis, den Sie zu examinieren, ob Er nicht Sectirisch), nominieren, und sollen bey den Schrifflichen Nominationen und Praesentationen ihre Pfarrer (als mit denen die Schulmeister im Kirchen=Wesen am meisten zu thun haben) nicht mehr, wie bishero von vielen Gemeinden aus Vorwand, daß allein ihnen solch Jus nominandi gehörig geschehen, praeteriren, sondern ihre Bedencken hierüber ebenmäßig vernehmen, und die Supplicationes und Nominationes mit unterschreiben lassen (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 444).

132 Cynosura eccl. Cap. XXI: Schulmeister sollen ihren Pastoribus, und die Provisores ihren Praeceptoribus mehreren Gehorsam und Respect erweisen, als gemeiniglich pflegt zugeschehen (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 445).

11. keine untaugliche Bücher leyden, worüber aber sonderheitl[lich] die Pfarrer genaue Obsicht[133] haben sollen.

12. Die Kinder nicht eher zu Besuchung der Beicht anhalten, alß biß sie zuvor das Gedruckte völlig ergriffen, und schreiben können.

13. Niemahls die Schule weder anfangen, noch endigen, es haben denn die Schulmeister zuvor mit ihren Kindern die ordentl[ichen] Schulgebette verrichtet, und bey dem Ende mit ihnen gesung[en].

14. Die Schulmeister sollen aufsehen, daß die Schulkinder still und eingezogen aus der Schule nach Hauße gehen.

|17| 15. Solle denen Kindern nie mahls Vacanz[134] geben, noch sich selbsten von der Schule absentieren,[135] sie hätten denn zuvor dem Pfarrer angezeiget und vermeldet, warum sie das vorzunehmen gedächten.

16. Nach der Winterschul[136] soll bald, etwa nach Verfließung von 14 Tag, die Sommerschul angefang[en], und biß zum Anfang der Winterschul damit continuiert werden, die unfleißigen Eltern aber, welche ihre Kinder, zumahl die, die sie zu Geschäften nicht allzu nöthig gebrauch [en], dahin nicht schicken wollen[137], sollen durch amtliches Auferlegen zur christl[ichen] Gebühr angehalten werden.

17. Die Sommerschule[138] selbsten wäre allein des Vormittags in der Woche zu halten von 7 biß 10 Uhr, darvor dem Schulmeister zu bezahlen das halbe Schulgeld.

---

133 Aufsicht.

134 Gemeint sind außerplanmäßige Schulferien.

135 Lateinisch: „befreien".

136 Die Winterschule beträgt täglich fünf Stunden, vormittags von 8 bis 11 und nachmittags von 12 bis 14 Uhr (HStAST A 281 Bü. 1, nachfolgend).

137 Der Lauterburger Pfarrer Alexander Schwend (1762-1823) machte 1798 in einem Schreiben die Meldung an die Herrschaft, dass Eltern die Absicht haben, ihre Buben bei Bauern in der Umgebung zu verdingen, anstatt sie in die Winterschule zu schicken (StAL PL 9/3 Bü. 742 ON 1005).

138 Es ist zwar auch eine Sommerschule angeordnet, die nach Georgi jedes Mal mit einer Mahnung öffentlich von der Kanzel publiziert wird, welche aber noch nie wegen lokaler Umstände hat in Ausübung gebracht werden können, indem bei den Schulknaben das Viehhüten in den Hayen, die eine Stunde und noch weiter vom Ort entfernt liegen, und das Verdingen an die Bauern in und außer dem Ort, und bei den Schulmägdlein das Baumwollspinnen aus Rücksicht der teuren Lebensmittel zur Entschuldigung und Vorwand genommen werden (HStAST A 281 Bü. 1).

18. An den Kirchtagen, alß mittwoch und freytag, sollen die Kinder mit ihren Schulmeistern in der procession paarweiße ordentl[ich] zur Kirch gehen, und den Gottesdienst pflegen.

19. In der Schule sollen einerley Bücher eingeführt, und hernach solche und keine anderen beybehalten werden, alß welche zur richtigen Lehr nicht wenig beytragen können[139].

20. In Sachen, wo etwas rationales deß Schuldienstes vorkommt - oder in personalhändel, da der Schuldiener reus[140] ist, solle Pfarrer und Vogtamt es miteinander vornehmen und die Sache gütlich beyzulegen trachten.

21. Bey ausgang der Winterschul sollen Pfarrer, Vogt, oder Schultheiß, und beyde Heiligenpfleger[141] die Schul visitieren, ein Kind nach dem andern aufsagen laßen, und auch selbst examinieren und sehen, was für profectus[142] die Kinder gemacht haben.

22. Schuldiener sollen keine Spielleuthe seyn, noch öffentl[ich] bey ein und anderer Zech, Hochzeiten, und Compagnien aufspielen, sondern sich deßen bemüßigen, alß etwas so ihrem Amt despectierlich, und zu vieler disordre[143] Gelegenheit gibt[144].

23. Schulmeister, wenn sie zugleich Mößnersdienst mit versehen, sollen im Fall, wenn ihr Pfarrer in nöthig Verrichtung verreißet ist, den benachbarten Pfarrer, welcher inzwisch[en] Kirche und Gemeinde zu versehen

---

„In den Hayen" bedeutet wohl in den „Häuen", wie z.B. Kohlhau, Sallenhau, Raupenhau, Schmaler Hau oder Herrenhäule.

139 Cynosura eccl. Cap. XXI: Speciales sollen bey Teutschen Schulen diesen eingerissenen, unordentlichen, sehr schändlichen Methodum docendi (da den Kindern unlesenliche Namen und Catechismus-Büchlein vorgeschrieben …) abschaffen und dagegen befehlen, daß der Jugend die im Land gedruckte Namen und Catechismus-Büchlein vorgegeben werden, damit Sie sonderlich den Catechismus nicht nur von hören sagen corrupt und unverständlich, sondern aus dem Büchlein selber recht gründlich lernen mögen (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 446).

140 Lateinisch: „Schuldiger, Angeklagter".

141 Heiligenpfleger als Finanzverwalter der Kirchengemeinde und der kommunalen Kasse. Im kirchlichen Bereich wird heute der Heiligenpfleger als Kirchenpfleger bezeichnet, im kommunalen als Kämmerer.

142 Lateinisch: „Fortschritte, Fortgang".

143 Französisch: „Unordnung".

144 Cynosura eccl. XXI: Schulmeister, so Spiel=Leut beneben seyn wollen, mögen entweder den Dienst oder ihr Auffspielen quittieren (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 446).

committiert[145] worden, bestellen, die Gemeinde aber alßdann ein Pferd zu deßen Abholung hergeben.

Kapitel XI - Von der Eheordnung

1. Die Eheordnung[146] solle alle Jahr, zumahl des Frühlings und deß Herbstes, an einem Sonntag nach der Morgenpredigt verleßen werden.

---

[145] Lateinisch: „anvertraut, beauftragt".

[146] Im Lauterburger Pfarramt befindet sich eine Abschrift dieser Eheordnung für Essingen und Lauterburg aus dem Jahr 1644. Auf der Rückseite des ersten Blattes sind alle Sonntage von 1723 bis 1738 vermerkt, an denen die Eheverordnung, jeweils einmal im Jahr, von der Kanzel herab den Untertanen vorgelesen wurde (Archiv evangelisches Pfarramt Lauterburg, Ordner Fach 2, geschichtliches 6, ganz alte Briefe zurück bis 1725 [Eheordnung 1644]).

Mit der Eheordnung übernahmen die Freiherren von Woellwarth auch für ihre Herrschaft den württembergischen Synodalbeschluss von 1644 zur Einführung von Kirchenkonventen (vgl. Eisenlohr, Kirchen Geseze, 316-323), die auf Johann Valentin Andreae zurückgehen. Vgl. Hermann Ehmer, Johann Valentin Andreae und die Ursprünge des Kirchenkonvents in Württemberg, in: ders. / Sabine Holtz (Hrsg.), Der Kirchenkonvent in Württemberg, Epfendorf (Neckar) 2009, 81-110.

Die Eheordnung ist ein sehr bemerkenswertes Dokument aus der Notzeit des zu Ende gehenden Dreißigjährigen Krieges. Gesetz und Ordnung fehlten weitgehend und die Essinger Eheordnung stellte ohne Zweifel den Versuch dar, das Ehe- und Familienleben auch in Essingen und Lauterburg wieder in einigermaßen geordnete Bahnen zu lenken. Denn die sittlichen und moralischen Zustände waren von den kriegerischen Zeitläufen geprägt und wie andernorts auch auf einem absoluten Tiefstand angelangt. Sie beginnt: „Wir, die gesamte woellwarthsche Herrschaft zu Lauterburg, Hohen Roden, Essingen und Neubronn fügen hiermit obrigkeitlich von Amts wegen, so uns von Gott dem Allmächtigen anbefohlen ist, allen unseren Untertanen zu wissen, demnach aus Heiliger Schrift klar und offenbar, dass der Ehestand ein sonderlich hoher und großer Stand ist, von Gott selbsten noch im Paradies als ein Stand der Vollkommenheit eingesetzt, als ein öffentlicher, ehrlicher und züchtiger Stand, so der dienet zur Zucht, Tugend und Ehrbarkeit, also soll man billig sich dessen mit Fleiß annehmen, ihn ehren, fördern und fortsetzen, alles Verhinderliche aber, Unehrliche und Verkleinerliche so viel als möglich abschaffen, damit er Gott dem Allmächtigen zu sonderbarem Lob und Preis, zur Beförderung des gemeinen Nutzen und Wohlstandes, auch Fortpflanzung aller christlichen Ehrbarkeit, wider alle Anläuf des Teufels, auch Frevel und Mutwillen der boshaftigen Welt beschützet und erhalten werde." (StAL PL 9/3 Bü. 692 Nr. 2 ON 969, Original mit nachträglichen Ergänzungen).

|18| 2. Sollen alle neu angehenden Eheleuthe sonntags vor ihrer Copulation[147] examiniert, und wie ihr Christenthum beschaffen sey, exploriert werden; so solle auch

3. Niemand ad matrimonium[148] gelaßen werden, es könne denn 1. seines Glaubens genügsame Rechenschaft geben, und 2. daß sie sich und ihre Familie, ohne der piorum Corporum[149] und der public Beschwerde[150] fortbringen wollen und könnten. Übrigens aber

4. sollen unsere Pfarrer ob der ihnen zugestellten Eheordnung stricte verbleiben und derselben in allen Dingen gehorsamlich nachhaben, und

5. sollen unsere Pfarrer keine Fremde copulieren, ohne herrschaftl[ichen] Consens.

In der Abschrift der Eheordnung für Lauterburg finden sich einige Abweichungen, die sich wohl mit einer nicht ganz identischen Wiedergabe des langen und ausführlichen Textes durch den Abschreiber, sein Name ist Veit, leicht erklären lassen.

Unter dem Datum vom 18. April 1727 folgt hier noch der Zusatz: „Und demnach die leidige Erfahrung bishero missfällig bemüßigt, die letztgemeldte frühe Beischlafstrafe zu erhöhen, dass künftig die frühen Beischläfer nebst Turm- oder Geldstrafe auf 1 Jahr lang relegiert und des Ortes verwiesen werden sollen und künftighin die frühen Beischläfer, Mann- und Weibsperson, des Nachts nicht aus dem Turm oder Zuchthaus sollen gelassen, sondern darin behalten werden, bis sie ihre Strafe ohne einen Nachlass im Gefängnis abgebüßt oder solche mit Geld bezahlt haben." Vgl. hierzu Heinz Bohn, Essinger Chronik (bisher unveröffentlichtes Manuskript).

Zu den württembergischen Eheordnungen vgl. Andreas Maisch, Die württembergische Kirchenordnung von 1559 in ihrem politischen und theologischen Kontext, in: Sabine Arend u.a. (Hrsg.), Die württembergische Kirchenordnung von 1559 im Spannungsfeld von Religion, Politik und Gesellschaft, Epfendorf (Neckar) 2013, 173-190.

[147] Lateinisch: „Heirat".

[148] Lateinisch: „Zur Ehe zugelassen werden".

[149] Ehen dürfen also nur geschlossen werden, wenn die Verheirateten keine Mittel der Armenkasse benötigen, vgl. dazu unten Kapitel XIII „Von den Armen und Armen-Kasse".

[150] Lateinisch: „Ohne Belastung der Öffentlichkeit".

1. Damit die Gebärenden an ordentl[ichen] Mitteln keinen Mangel haben[151], solle jedes Orthes eine christl[ich] geschulte und beeydigte Hebamme[152] um gebührenden Sold bestellt[153], und deren 2 geschworene oder in Pflicht genommene Weiber zugegeben werden, welche alßdann bey jeder Geburt zugegen seyn, und mit denen Gebährenden nicht unbarmherzig, sondern mitleydig und tröstl[ich] umgehen sollen[154]. Wäre es aber

2. Sache, daß in extremo mortis piculo[155], weder die beeydigte Wehmutter, noch die ihr zugesellten geschworenen Weiber, nichts mehr außrichten könnten, so mögen alßdann verständige und erfahrene Leuthe, entweder von

---

151 Was die Hebammen leisteten, zeigt folgendes Beispiel: „Maria, Melchior Scheuerles Bürger und Weber allhier nachgelassene Witwe verstirbt am 28. April 1710 im Alter von rund 66 Jahren. Sie war über 29 Jahre Hebamme in Essingen und hat in dieser Zeit 1.196 Kinder von den Weibern empfangen.“ Landeskirchliches Archiv Stuttgart > Dekanat Aalen > Essingen > Mischbuch 1618-1720 Band 1>Bild 267.

152 Die Forderung nach ausgebildeten Hebammen erhebt erstmals eine württembergische Policey-Ordnung vom 30.06.1549: Es sollen „fromme erbare gots fürchtige und erfarne weiber“ sein, im Anschluss werden konkrete Bücher genannt, die als Examensliteratur heranzuziehen seien (zitiert nach: Wüst, Die „gute“ Policey [wie Anm. 116], 511). Vgl. auch Ajouri, Policey (wie Anm. 19), 178.

153 Eine Zusammenstellung der Gebühren für Ärzte, Chirurgen, Hebammen und Malefiz-Taxen findet sich in StAL PL 9/3 Bü. 1486 ON 1427. Für eine glückliche Geburt mit anschließender Versorgung der Kindsbetterin und des Kindes in den ersten Tagen erhielt die Hebamme beispielsweise einen Gulden, für eine schwere und sich lang hinziehende Geburt zwei Gulden. Eine geschworene Frau erhielt für ihren Beistand bei einer glücklichen Geburt 15 Kreuzer, bei einer schweren Geburt 30 Kreuzer. Einem Chirurgen wurde die Operation einer Hasenscharte mit zehn Gulden vergütet, das Starenstechen (Grauer Star) mit 20 Gulden und die Amputation eines Fußes mit 24 Gulden. Für das Richten mit dem Schwert sowie dem Rädern und Verbrennen standen dem Scharfrichter vier bis sechs Gulden zu. Für eine Hand abschlagen, Finger, Nase oder Ohren abschneiden erhielt er je einen Gulden und mit glühenden Zangen zu reißen erbrachten ihm zwei Gulden 15 Kreuzer.

154 Cynosura eccl. Cap. XXIII: Damit aber die Gebährende an ordentlichen Mitteln keinen Mangel haben, sollen in Städten und Ämtern Christliche, geschickte, taugentliche um gebührenden Sold bestellt werden, die auch andere junge Weiber, so Lust dazu tragen, unterrichten. … Ministri sollen die aus Gottes Wort unterweisen, wie sie gegen den Gebährenden nicht unbarmherzig, sondern mitleidig und tröstlich seyn (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 449).

155 Lateinisch: „In höchster Todesgefahr“.

Doktoribii Med[icine][156] oder wohl practicierte Chirurgis beruffen[157], und ihr Rath und Hülfe gesucht, auch unter herzl[icher] Anrufung deß Beystandes Gottes, gebraucht werden - Jedoch solle dem Pfarrer jedes Orthes zeitlich davon Nachricht gegeben, und keine Hand angelegt werden, biß der Pfarrer vorhero zugegen, und die patientin mit Gebett und Zuspruch zu einem etwa erfolgenden Todt präpariert worden ist - Auch solle ein solch erforderder Beichttvater allen, vornehml[ich] die etwa Hand anlegen wollen, die Wichtigkeit der Sache vorhero zu Gemüth führen, und das Gewißen nach aller Möglichkeit schärfen, damit nicht solche Leuthe, wie es mehrmahls die Erfahrung gegeben, allzu leichtsinnig in der Sache verfahren, oder sonst unbedachtsam in der ganzen Handlung sich bezeug[en] möchten - Wenn aber

|19| 3. ein Kind zur Welt gebohren und solches sehr schwach sich befinde, also daß weder der Pfarrer noch sonst eine ehrliche Mannspersohn in der Eil könnte herbey geholt werden, so ist der Hebamm oder sonsten einem auch ehrlich und christl[ich] Weib nicht verwehrt, solch Kind zu tauffen, sie sollen aber wohl zusehen, daß sie hierbey recht tun, und das Kind nicht mit Bier, Wein oder andern dergl[eichen], sondern mit frisch[em] Wasser tauffen und das im Nahmen Gottes deß Vatters, des S:[ohnes] und h[eiligen] Geistes, auch wenigstens zuvor ein christl[ich] Vatter unser mit Andacht, nebst den Umstehenden, betten[158] - Wenn aber

---

156 Zum Zeitpunkt der Verfassung dieser Kirchenordnung waren als Chirurgen, Bader und Wundärzte in Essingen tätig: Johann Gottfried Harsch (1676-1744) und dessen Sohn Johann Jakob Harsch (1705-1771). Vater und Sohn waren geschickte Ärzte und Chirurgen und gleichzeitig Assessoren am Gericht zu Essingen. Beide waren „bedeutende Medicaster und hatten eine Praxis auf einem Umkreis von fünf Meilen und viele Privilegien, namentlich die Fronfreiheit", wie der Rentbeamte Carl Friedrich Wagner 1859 schrieb. Johann Jakob Harsch war sehr vermögend und in einer Steuerliste von 1758 erscheint er als der zweitreichste Beständer von ganz Essingen.

157 Ab 1782 ist der Essinger Chirurg Johann Georg Mößner offiziell als besoldeter Accoucheur (Geburtshelfer) angestellt (StAL PL 9/3 Bü. 808 ON 956).

158 Cynosura eccl. Cap. XXIII: Item wie im Fall der Noth, wann kein Prediger in der Eyl zu bekommen, oder sonsten keine ehrliche Manns=Person vorhanden, Sie ein Kind tauffen, und sonderlich zusehen sollen, was sie in solcher Noth reden und thun, und daß sie nicht Wein für Wasser erwischen, noch ein Kind, ehe es völlig zur Welt gebohren, nur an einem Glied, Köpflein, Händlein oder Füßlein, das sich erzeiget, tauffen. (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 449).

4. das Kind noch nicht völlig zur Welt gebohren wäre, so solle niemand sich unterstehen, ein solch Kind nur an einem Glied, Kopf, Hand oder Fuß, das sich etwa in der Geburth zeigen würde, tauffen, denn wenn der Mensch in der heilig Tauff wiedergebohren werden soll, so muß er vorhero leiblich zur Welt gebohren werden[159] - Wird aber

5. ein Kind in öffentl[icher] Kirche getaufft, so solle solches nicht von der Hebamm, sondern von den Gevattern zur Tauff getragen werden[160].

6. Hebammen sollen fidem ihren Sold[161] ex aerario publico[162] auß der Gemeinds- und Bürgermeister-Casse zu empfangen haben.

7. Sollen von einem Medico examiniret[163], nach dem examine beeydiget, und hernach der Gemeinde vorgestellt, und bey ihr zu verbleiben angewißen werden[164] - Wenn aber

8. ein oder das ander Weib aus irgendeiner passion die erwählte Hebamme nicht annehmen wollte, so solle sie zwar nicht gehalten, doch schuldig seyn,

---

159 Totgeborene Kinder werden nicht mehr getauft. Eine Taufe ist auch dann nicht erlaubt, wenn unter der Geburt erst Teile des Kindes aus dem Mutterleib gekommen sind und das Kind danach stirbt (vgl. unten Kapitel XII 4).

160 Cynosura eccl. Cap. XXIII: Hebammen sollen keine Kinder mehr zur Tauffe tragen (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 449).

161 Lateinisch: „Ihren rechtmäßigen Lohn“.

162 Lateinisch: „Aus der Gemeinde- und Bürgermeisterkasse“.

163 Cynosura eccl. Cap. XXIII: Nachdeme auch wegen Examination der Hebammen und darzu erfordrender Unkosten Klagden vorkommen, so ist solche Examinatin unter der Steig denen Hoff= und Leib=Medicis, ob der Staig aber den Professoribus Ordinariis Medicinae zu überlassen, also wann jedesmahls und so offt von ermeldeten Professoribus oder Leib=Medicis die Apotheken ohne dem auf dem Lande visitirt werden, auch zugleich die Hebammen in selbigen und benachbarten Orten von Ihnen ohne Verursachung von Kosten examiniert … (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 449f.).

164 Die Hebammen standen unter besonderer Beobachtung der Pfarrer, wie ein Eintrag im Kirchenvisitationsbericht Lauterburg vom 28. Juli 1807 zur Hebamme Waldpurga Geißler, 32 Jahr alt, zeigt: „Sie ist unterrichtet und beeidigt, aber nicht examiniert. Hat einen guten Ruf. Sie und ihr Mann genießen keine Personalfreiheit. Sie erhält ihr Wartgeld aus dem Heiligen richtig, aber mit nicht sehr neuen Büchern versehen und tut ihre Anzeigen beim Pfarramt richtig. Kein Fehler bei Geburten, Taufen und Begräbnissen ist geschehen, es ist nichts abergläubiges und verdächtiges vorgekommen.“ (HStAST A 281 Bü. 1, Kirchenvisitation Lauterburg 28. Juli 1807).

die Gebühr der Hebamme abzutrag[en], als wenn sie ihren Dienst bey ihr geleistet hätte[165].

Kapitel XIII - Von den Armen-Almoßen und Armen Kasten

1. Pfarrer sollen das Volk öfters, und beweglich ermahnen, zu mittleydiger Handreichung gegen den Armen -

2. Sie selbsten aber in Außteilung deß Allmosens einen guten Unterschied machen, und denen eigenen Haußarmen, da man immer christl[iche] Arme[166], Kranke, Wittwen und Waißen, arme Kindbetterin und dergl[eichen] Persohnen und Mitglieder findet, mehr Gutes thun alß den Fremden[167] -

3. Denen Fremden aber, sie seyen wer sie wollen, wenn sie keinen glaubwürdigen Paß und attestata[168] aufweisen können, solle man auß dem Heil[igen][169] nichts geben, sondern sie mit guten Worten abweisen[170].

|20| 4. An Sonn- und Feyertag sollen unter währendem Gottesdienst keine Bettler auf den Gaßen durchaus nicht geduldet, sondern abgewießen und auß den Dörfern außgeschaffet werden[171], wie dazu

---

[165] Cynosura eccl. Cap. XXIII: Wann Amt=Leut zu der Hebammen Privilegien nicht cooperieren wollen, sollen Speciales berichten, deßwegen auch die Speciales mit Zuziehung der Amt=Leut die Verordnung zuthun, daß ihnen ihre Besoldung gereichet, um sie bey den Privilegiis erhalten werden (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 449).

[166] Vgl. Matthäus 26,11 parr.

[167] Cynosura eccl. Cap. XXIII: sollen die ministri per occasionem die Leut ermahnen und erinnern, dann man gemeiniglich immer arme, krancke, alte oder junge Leut, item arme Kindbetterin, und solcherley Personen und Mitglieder findet (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 450).

[168] Lateinisch: „Zeugnis“.

[169] Armenkasse, die durch den Heiligenpfleger verwaltet wurde.

[170] Cynosura eccl. XXIII: Die Einheimische und Fremd=Landröcken aber, sonderlichen Vaganten, Studenten, Musicanten, Schreiber, Schulmeister und Landfahrer, oder aber, die aberglaubische Wallfahrten vorhaben, soll man abweisen, oder, wo sie böse Worte treiben, einlegen und examinieren (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 450f.).

[171] Im Kirchenbuch Lauterburg findet sich in der Chronik eine konkretere Aussage zur Bettelei: „1771 bis 1772 herrschte eine furchtbare Hungersnot im ganzen Land, der man durch Bestellung von Getreide aus den Niederlanden zu begegnen suchte. Eine Seuche und viel herumstreichendes Bettler- und Gaunergesindel kam im Gefolge der Teuerung in unser

5. die Umgänger[172] hierauff fleißige Acht haben und dergl[eichen] Leuthe angeben sollen[173] - so

6. Solle die Stiftung in ihren Buchstaben, nach der Stifterordnung und Disposition, gehalten, und auf ihre angesezte Weiß administriert werden.

7. Die Heil[igen] Rechnung solle alle Jahre abgehöret werden, damit man sich ein und andere Außgab, die strittig seyn möchte, noch erinnern kann.

8. Dabey soll man die Außstände fleißig eintreiben und keinen Zinß aufschwellen lassen.

9. Mit dem Klingelbeutel alle Sonntag continuier[lich][174], an denen 4 hohen Festen aber - alß an Christtag, Ostern, Neujahr und Pfingsten - auch an der Kirchweyh, solle man ein Becken vor der Kirchthür aufstellen und solche

---

Gebiet. In Bartholomä starben 1771/72 allein 51 Personen durch die Hungersnot." (KB II Lauterburg, Chronik Seite 12).

Bis 1808 erfolgten daher verschiedene Patente des Schwäbischen Kreises, der Schwäbischen Reichsritterschaft, Württembergs und der Herrschaft Woellwarth gegen Gauner, Bettler und Heimatlose sowie die Beteiligung an Generalstreifen von Landreitern zur Ergreifung von Verdächtigen. Vgl. StAL PL 9/3 Bü. 427 ON 1507, Bü. 682 ON 1119, Bü. 683 ON 1121.

172 Leute, die im Auftrag der Obrigkeit als Büttel die Einhaltung der Ordnung überwachen.

173 So schreibt der woellwarthsche Gemeinschaftsvogt Ernst Friedrich Wagner am 16. Februar 1756 aufgrund des Erlasses der württembergischen Regierung über Bettelgesindel, Jammer und Vagantentum vom 31. Januar 1756 an die woellwarthschen Bürgermeister in Essingen: „Und nun unsere hochgebietende gnädige Herrschaft, eine solche löbliche Verordnung genaumöglichst befolget wissen wolle: Als sollen die Bürgermeister allhier in Essingen gleich nach Empfang dieses die ganze Gemeinde versammeln, derselben diese hochfürstliche württembergische und hochlöbliche ritterhauptmannschaftliche Verordnung ordentlich und deutlich mit dem Beifügen eröffnen, dass die diesseitigen herrschaftlichen Untertanen und Armen sich des Herzogtums Württemberg, auch anderer benachbarter Orte, gänzlich und bei oben angedrohter Bestrafung bemüßigen, keinen auswärtigen Bettler, vielweniger die Vaganten und dergleichen verdächtige Leute weder geduldet noch gelitten, am allerwenigsten aber bei hoher Herrschaft Strafen, nächtlicherweil beherberget, sondern alsbalden weiterverwiesen und die, welche halsstarriger Weise sich dem Befehl nicht unterwerfen wollen, alsgleich wohlverwahrt zu Amt eingeführt werden sollen." (Gemeindearchiv Essingen, Altregistratur, Extracte Kopien, Vogtamt E. F. Wagner vom 10. Febr. 1756).

174 Lateinisch: „regelmäßig, beständig".

Opfer, wie auch die so bey Hochzeiten und Leichen gefallen, ordent[lich] zählen und aufschreiben[175] - Was aber

10. an der Kirchweih geopfert wird, solle unter die anwesenden Armen, gleich nach dem Gottesdienst, bißheriger Observant[176] nach, außgetheilt werden.

Kapitel XIV - Von Begräbnißen

1. Die Todten sollen ehrlich und christl[ich] begraben werden[177].

2. So aber ein Pfarrkind in seinem Leben und Todtenbett das Predigtamt, oder die heil[igen] Sacramente[178] veracht, auch in Unversöhnlichkeit, oder sonsten in seinen Sünden unbußfertig dahinstirbt - demselben soll, andern siechen und rohen Leuthen[179] zum Exempel, weder zur Leich geläutet, noch gepredigt werden, denn weil er sich selbst bey seinem Leben von der gemeinschaftl[ichen] christl[ichen] Kirche ausgeschloßen hat, so ist er nach seinem Todt vor kein Glied der Kirche zu halten, sondern dem Urtheil Gottes zu überlaßen. Jedoch sollen dergl[eichen] Leuthe bey Nacht auf dem Kirchhof begraben werden, der Pfarrer aber in der Nacht darauf haltenden Amtspredigt eine ernstl[iche] Erinnerung und Warnungspredigt vor dergl[eichen] Nachläßigkeit thun.

3. Kinder, so nicht zu rechter Geburtszeit, todt an die Welt gebracht, sollen durch die bestellte Hebamme unter |21| dem Arm, samt noch etl[ich]

---

[175] Cynosura eccl. Cap. XXIV: Bey den Kirch=Thüren soll man bey den Hochzeiten, und Leich=Predigten Büchsen oder Becken auffsetzen, also auch in den Wirths=Häusern Büchsen verordnen (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 450).

[176] Lateinisch: „regelgemäß“.

[177] Erst am 11. Februar 1663 habe man im „Mutterort Essingen“ begonnen, auch gemeine Leute und kleine Kinder mit christlichen Zeremonien zu begraben. Vgl. Kirchenbuch Lauterburg, Orts-Chronik und Memorabilienbuch, angelegt 1836 von Ludwig Friedrich Scholl, Pfarrer zu Lauterburg, Seite 3.

[178] Vgl. das Augsburger Bekenntnis von 1530 Art. 7: Es wird auch gelehrte, daß alle Zeit musse eine heilige christliche Kirche sein und bleiben, welche ist die Versammlung aller Glaubigen, bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakrament laut des Evangelii gereicht werden (Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirchen, herausgegeben im Gedenkjahr der Augsburgischen Konfession 1930, Göttingen [9]1982, S. 61)

[179] Ungehobelte und rohe Leute.

ehrbaren Weibern, in der Still ohn einige ceremonie zu Grab getragen, die aber, welche zur rechten Zeit, doch auch todt vom Mutterleibe kommen, sollen wie andere junge lebendig zur Welt gebohrene Kinder, christl[ich] zur Begräbnis begleitet, und von der Hebamm auf dem Kopf dahin getragen werden.

4. Kinder, so in den ersten 6 Wochen absterben, sollen von der Hebamm, die anderen aber von einer ledig Weibspersohn, auch auf dem Kopf zu Grab getragen werden.

5. Kinder aber vom 4. Jahre an und darüber, sollen von ledigen Gesellen auf den Kirchhof getragen werden.

6. Kinder, so noch nie zum heil[igen] Abendmahl gegangen, sollen ohne Predigt, allein mit einer Sermon. Die aber, so solches schon empfang[en], mit einer Predigt begraben werden.

7. Sollen bey denen Leichbegängnißen alle Unordnung abgestellt, hingegen die Leichenbegleiter processions- und nicht Trouppenbreite, alß, die in der Klag, einzeln, näml[ich] Mann für Mann, Weib für Weib, die aber sonsten mit der Leiche gehen, paar und paar, und fein in stiller Eingezogenheit, zu gehen erinnert werden.

8. Die in der Klag gehen, mögen ihr Haupt auf dem Kirchhof bedeckt laßen, die andern aber unbedeckt dastehen - es sei denn, daß es regnet oder schneyet.

9. Sollen die, so die Leichunkosten entrichten müßen, benennen, wie viel Sänger sie zu ihrer Leichbegängnis verlangten, damit ihnen nicht zu viel Unkosten gemacht werde.

10. Solche Sänger aber sollen im Singen nicht bey jeder Linie und Reim inne halten - sondern die Strophen ganz außsingen - und alsdann erst etwas pausieren.

11. Die Sänger selbst, wenn sie auff den Kirchhof kommen, sollen ihr Gesang mit ohn bedecktem Haupt verrichten, wozu es der Schulmeister machen und mit gutem Exempel vorgehen soll.

12. Wann das Lied: Nun laßt uns den Leib begraben[180], abgesungen, solle der Schulmeister mit seinen Sängern processionsweiße der Kirche zugehen,

---

180 Lieddichter ist Michael Weiße (um 1488-1534), die Erstveröffentlichung fand 1531 statt. Die 1542 ergänzte und bearbeitete Fassung von Martin Luther (1483-1546) fand

die Leiche selbst aber obgesagter Ordnung und Procession gebühr[lich] nachfolgen.

|22| 13. Zulezt aber die Träger mit ihrem Schragen und Stangen der Kirche sich nähern.

14. Damit das Baartuch auf dem Kirchhof nicht auf die Erde hingeworfen und verwüstet werde, soll ein armer Mensch dazu bestellt werden, welcher es so gleich von der Baar abnehme, zusammenlege und ordentlich verwahre.

15. Sollte es aber bey der Leichbegängnis entweder geregnet, oder geschneyt habe, mithin das Baartuch[181] genetzt worden seyn, sollten es die Totengräber oder Schulmeister aufhäng[en] und trocknen, und dann es verwahrt wird.

Kapitel XV - Von widrigen Religions-Verwandten[182]

Eingang in die meisten lutherischen Gesangbücher, so auch in allen Gesangbüchern unserer Region:

Nördlinger Gesangbuch Singendes Haus= und Kirchen=Paradeis / Auserlesener / und hier zu Land gebräuchiger / sowohl alter als neuer Psalmen und Lobgesaenge und Geistlicher lieblicher Lieder / auf allerley Zeiten / Zustaende / und Anligen der Christen, GOtt damit zu ehren / sich aber untereinander zu lehren / und zu vermahnen und zu troesten / und zu ergoezen. Mit sonderbahrem Fleiß zugerichtet / Durch Daniel Haakken / Pfarrern zu Bopfingen, Zum neuntenmal ansehlich vermehrt und verbessert. In Verlegung Johann Daniel Rollwagen / Buchbinders in Noerdlingen. Gedruckt bei Joh. Caspar Schultes / Im Jahr Christi 1712, S. 775 Nr. 430.

Groß-Würtembergisches neuvermehrtes Kirchengesangbuch: darinnen neben denen bißher gewohnlichen alten Liedern und Psalmen auch ein ziemlicher Anhang anderer ... Gesängen enthalten und mit neuen Schrifften und musicalischen Noten versehen; zu Dienst Kirchen und Schulen deß ... Hertzoghtums Würtemberg ..., Stuttgart 1711, S. 324.

Oettingisches Gesangbuch: darinnen viele durch M. Luthern ... abgefaßte Lieder zu finden, Oettingen 1769, S. 362 Nr. 503.

181 Tuch, welches auf der Bahre liegt.

182 Im folgenden Kapitel wird der Umgang mit katholischen Christen behandelt, die hier als „widrige Religionsverwandte“ bezeichnet werden. Von diesen unterscheiden sich aber

1. Eltern sollen, so viel möglich vermeyden, daß ihre Kinder nicht zu widrigen Religions-Verwandten in Dienste sich begeben[183], auch

2. sollen die Unsrigen so viel sich thun läßt, keine widrige Religions-Verwandte in ihre Dienste zu halten annehmen.

3. Die unter unseren Unterthanen dennoch sich befindende widrige Religions-Verwandte aber solle unser Pfarrer nicht mit Zwang, sondern mit christl[icher] Guttmüthigkeit, freundl[ichem] Zuspruch und treuer herr[schaftlicher] Information, nach und nach zu unserer Religion suchen zu gewinnen, und sie dahin erinnern, daß sie, kraft herr[schaftlicher] Verordnung, unsere Predigten fleißig besuchen, dieselbe nicht lästern noch verachten, sondern der Sache in Gottesfurcht nachdenken, und dann in Gottes Wort gegründeter Warheit sich nicht halßstarrig und mit Verlust ihrer Seligkeit widersezen sollen, dahero auch die Pfarrer ihre Predigten und actiones also einrichten, damit dergl[eichen] Leuthe zu Besuchung unseres Gottesdienstes Lust gewinnen, und sich dero eher dazu bequemen mögen[184].

4. Welche hernach sich bequemen, und unsere Gottesdienste fleißig besuchen, ob sie schon sich nicht öffentl[ich] zu unserer Religion bekannt, mag ihnen, wenn sie absterben, ein ehrl[iches] Begräbnis nicht versagt seyn; aber die so

---

die Sekten, zu denen insbesondere die Täuferbewegung zählte. Vgl. oben S. 35 mit Anm. 69f. und S. 39-42.

[183] Cynosura eccl. Cap. XXVI: Lehr=Jungen, so sich zu widrigen Religions=Verwandten verdingt, davon noch die Leut beweglichst abzuwarnen, sollen nach vollendeten Lehr=Jahren von den Eltern wieder abgefordert werden. Desgleichen auch anderen der Unsrigen, so sich in solchen Orten widriger Religion aufhalten, und sollen den Leuten die so gefährliche Irrthum des Pabstthums fürgemahlet werden (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 462f.)

[184] Cynosura eccl. Cap. XXVI: Die im Land sich befindende Leut wiedriger Religion, weil Sie nicht mit Zwang, sondern Christlicher Sanfftmüthigkeit, freundlichen Zuspruch und treuhertziger Information, nach und nach zu Unserer Religion zu gewinnen, sollen allein bescheidentlich dahin erinnert werden, daß sie Unsere Predigten fleißig besuchen, und dieselbe nicht lästern oder verachten, sondern die Sache der Gottesforcht nachdencken, und sich deren in Gottes Wort gegründeten Wahrheit. Halsstarrig mit Verlust ihrer Seelen: Seligkeit nicht widersetzen sollen, und sollen die Pfarrer ihre Predigten und Actiones also einrichten, damit dergleichen Leut zu Besuchung derselben Lust zu gewinnen, und sich desto eher dazu bequemen mögen (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 463).

5. unsere Kirche nicht besuchen - und auf unsere Religion lästern, sollen ohne Leichpredigt und Geläut begraben werden[185].

|23| Kapitel XVI - Von der Kirchen-Censur

1. Zu Abstellung vieler Unordnung in Kirchensachen, auch zu Erhaltung christl[icher] Zucht, Erbarkeit und Gottesfurcht, solle alle Viertel Jahr eine Kirchencensur gehalten werden.

2. Diese Kirchencensur - oder Kirchengericht solle bestehen auß dem Pfarrer und Beamten und zwei ehrlich Männern von dem Gericht.[186]

3. Bey diesem Kirchenconvent sollen vorgefordert werden die Kirchenschwäzer, Kirchenschläfer[187] - unfleißige Kirchgänger - Flucher und Schwörer, Sabbathschänder, Verächter göttl[ichen] Wortes, auch die aus der Kinderlehr bleiben - unfleißig zum heil[igen] Abendmahl gehen - oder die ihre Kinder saumselig zur Schule schicken - und sonsten in allem Ungehorsamen sich bezeugen - besonders aber die in Feindl[ichkeit] und Unversöhnlichkeit stehen. Wenn nun diese erscheinen, sollen

4. die Delinquenten ordent[lich] verhört - nach beschehener Verhör über ihr Delictum ordentl[ich] in ihrer Abwesenheit deliberiert[188], die vota unter den Assessoribi colligiert[189] - darauf dem Verbrecher von dem Pfarrer aus Gottes Wort unter ernstl[icher] Vorstellung des Grundes der Sünde zugeredet, und er zur Buße nachdrückl[ich] ermahnet - von dem Beamten aber die Straff andictiert - und sogleich exequiert[190] werden; über all dies aber solle

---

185 Cynosura eccl. Cap. XXVI: Die widrige Religions=Verwandte, so im Lande absterben, sollen ohne Leich=Predigt oder Geläut begraben werden (Eisenlohr, Kirchen Geseze, 463).

186 In den Jahren 1744 bis 1748 wurde diese Kirchenzensur persönlich von Ludwig Carl von Woellwarth (#193), Obrist und Generalmajor des Schwäbischen Kreises, durchgeführt (StAL PL 9/3 Bü. 236 ON 1167).

187 Vermutlich waren die Kirchenschläfer zumeist die Bauern, die nach wöchentlich harter Arbeit in der Kirche eingeschlafen sind. Gott hat ihnen dies sicherlich vergeben.

188 Lateinisch: „beraten".

189 Lateinisch: „Die Abstimmungsergebnisse werden durch die Assessoren gesammelt."

190 Lateinisch: Das Strafmaß wird „mitgeteilt" und sogleich „ausgeführt".

5. richtige protocolla geführt werden, damit jedes mahl bey wieder erfolgender censur vita ante acta[191] desto beßer kann ersehen - und nach demselben die mesures[192] genommen werden.

Hochfreiherrlich woellwarthscher gemeinschaftlicher Amtsvogt allda
Ernst Maximilian Enslin[193],
Eybach-Degenfeldscher Vogt
Johann Georg Conz[194].

|24| 3. Kirchen- und Ehe-Ordnung[195]

---

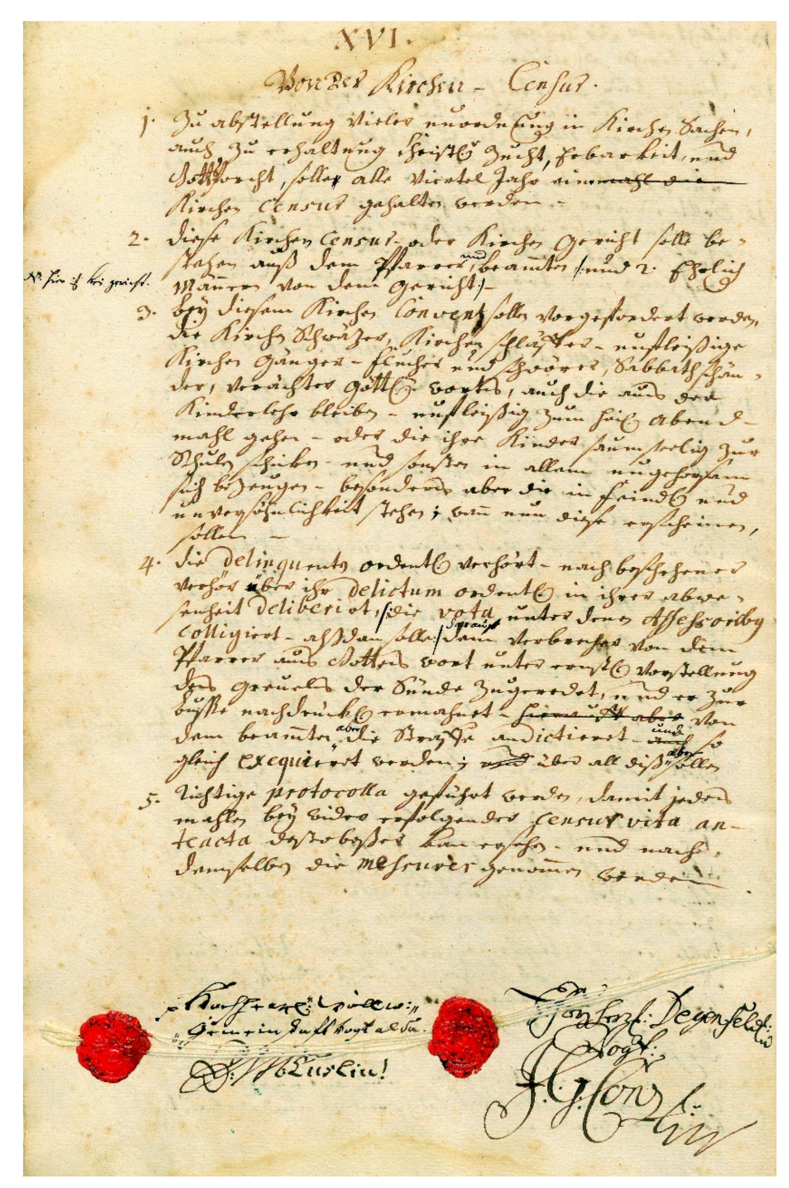
[191] Lateinisch: „das Leben vor der Tat" bzw. „das Vorleben".

[192] Französisch: „Maßstäbe", d.h. nach demselben Strafmaß jemanden bestrafen.

[193] Ernst Maximilian Enßlen (auch: Enslin) war woellwarthscher Amtsvogt von etwa 1684 bis 1729 in Markt Essingen und Lauterburg. Essingen war bis 1763 auch der Mittelpunkt und Verwaltungssitz für Neubronn. Erst danach erhielt das Rittergut Neubronn einen eigenen woellwarthschen Rentamtmann. Die Amtsbezeichnung war bis 1805 „Amtsvogt", von 1805-1810 „Obervogt" und danach „Rentamtmann".

[194] Johann Georg Conz war Vogt zu Dürnau und Eybach sowie degenfeldscher Vogt und Beamter zu Essingen.

[195] Auf der letzten Seite des Manuskripts wird zwar die Eheordnung genannt, sie wird im vorliegenden Manuskript jedoch nicht wiedergegeben.



XVI.

Von der Kirchen-Censur.

1. Zu abstellung vieler unordnung in Kirchen, dahero, auch zu erhaltung christl. zucht, erbarkeit, und gottsforcht, sollen alle viertel Jahr ~~einmahl die~~ Kirchen Censur gehalten werden.

2. Diese Kirchen Censur oder Kirchen gericht solle bestehen auß dem Pfarrer, und beambten, und 2 ehrlichen Männern von dem gericht.

3. bey diesem Kirchen Convent sollen vorgefordert werden, die Kirchen schwätzer, Kirchen schläffer, nachlässige Kirchen gänger, flucher und schwörer, Sabbathschänder, verächter gottes worts, auch die aus der Kinderlehre bleiben, nachlässig zum heil. abendmahl gehen, oder die ihre Kinder säumselig zur Schule schiken, und sonsten in allem ungehorsam sich bezeigen, besonders aber die in feindschaft und unversöhnlichkeit stehen; wenn nun diese erscheinen, sollen

4. die delinquenten ordentl. verhört, nach geschehener verhör über ihr delictum ordentl. in ihrer abwesenheit deliberiert, die vota unter den Assessoribus colligiert, als dan sollen darauf dem verbrecher von dem Pfarrer auß Gottes wort unter ernstl. vorstellung des greuels der Sünde zugeredet, und er zur büsse nachdrücklich ermahnet, von dem beambten aber die straffe andictiert und so gleich exequiert werden; über all dieses aber sollen

5. richtige protocolla gehalten werden, damit jedesmahlen bey wider erfolgender Censur vita anteacta des verbrechers kan ersehen und nach demselben die mesure genommen werden.

Schlussseite der Kirchenordnung von 1729[196]

[196] Mit freundlicher Genehmigung durch das Landesarchiv Baden-Württemberg, Abteilung Staatsarchiv Ludwigsburg, StAL PL 9/3 Bü 695 ON 970.

III. Die Errichtung der Pfarrei Lauterburg 1722

1. Der Bau des Lauterburger Pfarrhauses im Jahre 1721

Im Jahr 2022 kann die Lauterburger Kirchengemeinde das 300-jährige Bestehen der Pfarrstelle feiern, doch zugleich wird in diesem Jahr mit dem Weggang von Pfarrerin Gisela Fleisch-Erhardt (* 1962) nach dem Beschluss der evangelischen Landessynode in Württemberg vom 27.11.2018 die Stelle dauerhaft aufgehoben und Lauterburg wieder zum Filialort des Essinger Pfarramts. 1722 wurde die Pfarrstelle von Barbara Elisabeth von Woellwarth (1662-1722, #189) gestiftet[1]. Irritierend ist jedoch, dass die Stiftertafel für das Pfarrhaus die Jahreszahl von 1721 trägt[2]. Wie kommt das? Ein Pfarrhaus zu bauen, ohne bereits eine Pfarrstelle zu haben, erscheint auf den ersten Blick unlogisch.

Barbara Elisabeth von Woellwarth ist die 1662[3] geborene Tochter von Gottfried von Woellwarth-Lauterburg (1622-1667, #177) und dessen Frau Anna Margarete von Woellwarth-Neubronn († 1698, #182). Sie ist seit 1686 mit dem Rittmeister und Ritterrat des Kantons Kocher, Alexander Maximilian von Woellwarth-Lauterburg (1662-1718, #194), verheiratet. Nach dem

---

[1] Überarbeitete und ergänzte Fassung von Heinz Bohn: 1721-2021, 300 Jahre Lauterburger Pfarrhaus. In: Quirinusbote. Gemeindebrief der Evangelischen Kirchengemeinde Essingen, Ostern 2021, S. 8-10.

[2] Vgl. zu der Stiftertafel für das Lauterburger Pfarrhaus Gabi Gokenbach u.a., Die Epitaphe der Freiherren von Woellwarth, Essingen 2020, 118.

[3] Ihr genaues Geburtsdatum ist unbekannt. Laut Eintrag im Neubronner Sterberegister verstarb sie am 19.12.1722 im Alter von 60 Jahren. Demnach wäre sie 1662 geboren (Landeskirchliches Archiv Stuttgart > Dekanat Aalen > Neubronn > Mischbuch 1700-1808 Band 3, Bild 38).

Tod ihrer Tante Maria Barbara von Woellwarth (1632-1712, #183) erbt sie neben dem Rittergut Neubronn u.a. auch die beiden Kolbenhöfe und einen Anteil an Pommertsweiler. Barbara Elisabeth hegte schon seit 1700 die Absicht, wegen der als unerträglich empfundenen kirchlichen Zustände der Lauterburger Gemeinde dort eine eigene Pfarrstelle zu errichten. Denn die Lauterburger wurden bis dahin immer von auswärtigen Pfarrern versehen: Bis 1531 ist Lauterburg Filial von Lautern (Bistum Augsburg), 1531 bis 1634 Filial von Bartholomä (als woellwarthsche Pfarrei), 1634 bis 1722 Filial von Essingen (woellwarthsche Pfarrei). 1722 erhält Lauterburg eine eigene Pfarrstelle. 1807 wird Lauterburg im Zuge der Eingliederung der woellwarthschen Herrschaft ins Königreich Württemberg Teil der Diözese Aalen. Seit dieser Zeit gelten die württembergischen Kirchenordnungen. Von 1850 bis 1862 ist Bartholomä wegen eines Prozesses um die Pfarrhausbaulast Filial von Lauterburg. Im Jahre 1980 wurde die Zuständigkeit der Pfarrei auf die Kirchengemeinde des Ortes begrenzt, die Verbindung der evangelischen Christen in Lautern zur Pfarrei Lauterburg endet. Lautern wird dem Heubacher Pfarramt zugeordnet[4].

1696 verkaufte der Ehemann von Barbara Elisabeth, Alexander Maximilian von Woellwarth seinen Anteil von einem Drittel des Dorfes Essingen samt der Oberburg an Maximilian von Degenfeld und dessen Ehefrau Margaretha Helena von Canstein zusammen mit den Anteilen an den Hoheits- und Patronatsrechten für 41.000 Gulden. Er tat dies aufgrund seiner hohen Schuldenlast durch den langwierigen Prozess, den er anlässlich eines Duells mit dem Ellwanger Landkapitän Friedmann bei Zimmern im Jahre 1693 führen musste. Deswegen wurde er zeitweilig inhaftiert und musste anschließend die hohen Prozesskosten bis zur Freisprechung wegen Notwehr im Jahr 1696 tragen[5]. Nach dem Verkauf sind die Patronatsrechte wie folgt verteilt:

3 ¾ Sechstel bei den Freiherren von Woellwarth
1 Sechstel bei den Grafen von Degenfeld und
1 ¼ Sechstel bei den Rittergutsbesitzern von Neubronn.

---

[4] Vgl. 400 Jahre Evangelische Kirche Lauterburg 1607-2007, herausgegeben von der Evangelischen Kirchengemeinde Lauterburg 2007, 14-16.

[5] Vgl. oben S. 17f.

Nach einer Übereinkunft der Familien wird ab diesem Zeitpunkt das Patronatsrecht in Essingen und Lauterburg abwechselnd von den Freiherren von Woellwarth und den Grafen von Degenfeld ausgeübt. Für die Stiftung einer Pfarrei sowie die Errichtung eines Pfarrhauses ist daher die Zustimmung aller Patronatsinhaber erforderlich, auch der Ritterkanton Kocher, einer der fünf Kantone der Reichsritterschaft von Schwaben, muss seine Zustimmung erteilen[6].

Bereits am 16. Januar 1720 schreibt Ludwig Carl von Woellwarth (1682-1753, #193), Generalmajor des Schwäbischen Kreises, an Barbara Elisabeth: „Reichsfrei Hochwohlgeborene Frau, gnädige Frau Base, Euer Gnaden, das von Euch erlassene ehrerbietende Schreiben […] wegen Erbauung eines Pfarrhauses zu Lauterburg und Stiftung einer Pfarrei sei dasselbst sehr lob- und gottgefällig." Am 28. Januar 1721 stimmt auch Freifrau von Degenfeld zu: „Ich habe auch die Intension gesehen, einen eigenen Pfarrer nach Lauterburg zu setzen und dafür ein Kapital zu destinieren"[7]. Am 6. März 1721 schreibt der Essinger Pfarrer Gottfried Offenhäuser (1667-1728)[8] an Barbara Elisabeth, „dass Ihro Gnaden von den bevorstehenden großen Veränderungen in der Lauterburgischen Kirche mit vielen Umständen an mich haben gelangen lassen und dass das Vorhaben dem Essinger Pfarrer nicht zu Schaden gereicht"[9]. Am 25. April 1721 erfolgt auch die Zustimmung des Ritterkantons Kocher „wegen des zu Lauterburg erbauenden Pfarrhauses" durch Wolfgang Ludwig Freiherr vom Stain (1640-1722) in Bächingen, Direktor des Kantons Kocher und kaiserlicher Rat[10].

Eine Bauakte oder Hinweise zur tatsächlichen Erstellung findet sich im woellwarthschen Archiv nicht. Da jedoch bis April 1721 alle Beteiligten einer eigenen Pfarrei sowie der Erbauung eines Pfarrhauses zugestimmt

---

[6] StAL PL 9/3 Bü 693 ON 1000.

[7] StAL PL 9/3 Bü 693 ON 1000.

[8] Vgl. Pfarrerbuch Württembergisch Franken. Teil 2 Die Kirchen und Schuldiener, bearbeitet von Otto Haug unter Mitarbeit von Max-Adolf Cramer und Marlene Holtzmann, Baden-Württembergisches Pfarrerbuch II/2, Stuttgart 1981, Nr. 1893; Heinz Bohn, Kirche und Pfarrer im ehemals woellwarthschen Essingen, Norderstedt 2020, 167-170.

[9] StAL PL 9/3 Bü 693 ON 1000.

[10] StAL PL 9/3 Bü 693 ON 1000.

hatten, ist davon auszugehen, dass der Bau des Pfarrhauses unverzüglich danach erfolgte und 1721 zumindest der Rohbau erstellt wurde. Auch aus der Stiftungsurkunde vom 16. Oktober 1722 ist zu entnehmen, dass das Pfarrhaus vor der Errichtung der Pfarrei erbaut worden ist: „Wie es von Rechts wegen geschehen soll, über das nach Lauterburg ganz neu erbaute Pfarrhaus zur Besoldung eines Pfarrers […] zu stiften“[11]. Unter Würdigung all dieser Unterlagen kann man sicherlich die in der Stiftertafel genannte Jahreszahl 1721 als richtig erachten.



Stifterstein am Eingang des Pfarrhauses

[11] StAL PL 9/3 Bü 693 ON 1000.

Barbara Elisabeth von Woellwarth stiftete der Pfarrstelle außer dem Pfarrhaus samt Zubehör noch ein Besoldungskapital von 3.000 Gulden sowie den kleinen Zehnten, 3 ½ Morgen Wiesen, zwei Gewürz- und einen Grasgarten. Die Erhaltungskosten für Kirche und Pfarrhaus wurden an die Zehntgemeinschaftsherrschaft übertragen und verfügt, dass das Pfarrhaus sowie die Kirche auf gemeinschaftliche Kosten in baulichem Wesen zu erhalten sind[12].

Damit kommen wir zum Pfarrhaus selbst, welches sich in der Bäckergasse unterhalb der heutigen Bäckerei Maier (Inhaberin Gudrun Gröber) befand. Im Sommer 1863 wurde mit einem Aufwand von 3.300 Gulden eine gründliche Renovierung vorgenommen. Nachdem der ursprüngliche Kostenvoranschlag von 1.700 Gulden ohne vorherige Genehmigung bedeutend überschritten wurde und daher die Kirchenpflege in Gefahr geriet, erhielt der Stiftungsrat von der Königlichen Regierung des Jagstkreises einen schweren Verweis. Vom vorhandenen Ablösungskapital durften nur 800 Gulden verwendet werden, der übersteigende Betrag von 2.500 Gulden musste die Kirchengemeinde durch eine Umlage decken[13]. Hinter dem Haus befand sich die Waschküche sowie ein Schweinestall. Dem Wohnhaus gegenüber auf der anderen Straßenseite stand die zur Pfarrei gehörende Scheuer mit Stall und Keller. Diese Pfarrscheuer wurde im Jahr 1898 an Friedrich Maier, auch „Krämersfritz" genannt, verkauft. Das alte Pfarrhaus wurde letztmalig 1970 instandgesetzt und an die neue Ortskanalisation angeschlossen. Nach der Flurbereinigung und Dorfsanierung konnte gegenüber der Kirche in der Bäckergasse Nr. 8 ein Grundstück von Max Kern erworben werden, der mit seinem landwirtschaftlichen Betrieb an den Ortsrand oberhalb des Hirtenteiches aussiedelte. Im Februar 1982 wurde der Bauantrag für ein neues Pfarrhaus gleichzeitig zusammen mit der Abbruchgenehmigung für das bisherige Gebäude von Max Kern genehmigt. Die Kosten für das von Architekt Helmut Burkhardt aus Aalen geplante neue Pfarrhaus beliefen sich auf rund 450.000 DM. Das alte Pfarrhaus wurde später abgebrochen.

---

[12] StAL PL 9/3 Bü 693 ON 1000.

[13] Ev. Pfarramt Lauterburg, Ortschronik und Memorabilienbuch Lauterburg, angelegt von Pfarrer Ludwig Friedrich Scholl 1836, S. 51.

2. Die Stiftung der Lauterburger Pfarrstelle im Jahre 1722

Barbara Elisabeth von Woellwarth konnte erst im Witwenstand und schwer krank ihr Lebenswerk vollenden: Die Stiftung einer eigenen Pfarrei in Lauterburg. Die Stiftungsurkunde[14] wird wegen der hohen Bedeutung für die Geschichte der Lauterburger Kirchengemeinde nachfolgend auszugsweise zitiert:

„Ich, Barbara Elisabetha von Woellwarth, eine geborene von Woellwarth, Wittib[15], tue hiermit kund, dass ich schon vor mehr als 20 Jahren damit ernstlich umgegangen und beständig intendiert[16] habe, dem großen Gott zu ewigen Ehren, Lob, Preis und Dank für alle mir in diesem meinem Leben erzeigten vielen Wohl- und Guttaten, sonderheitlich, dass seine göttliche Majestät mich zu Lauterburg von christevangelischen Eltern hat geboren werden und in allerfreilichstem Wort wohl unterrichten lassen, eine solche Stiftung zu machen, dass davon ein nach Lauterburg aufzustellender Pfarrer salariert[17] und unterhalten werden möge. Nachdem mir nun der liebe Gott als Herr über Leben und Tod meinen liebsten Eheherrn, weiland den freireichs-hochwohlgeborenen Herrn, Herrn Alexander Maximilian von Woellwarth auf Lauterburg, Hohenroden, Essingen und Neubronn, der königlich kaiserlichen Majestät gewesener Rat wie auch freier unmittelbarer Reichsritterschaft in Schwaben, Ortes am Kocher, Ritterrat und Ausschuss, am 22. August 1718 von der Seite hinweg genommen und in das Grab, mich aber in diesen sehr betrübten und einsamen Witwenstand versetzt, mir aber auch, dafür seiner göttlichen Majestät immer und ewig gelobet und gepriesen sei, von diesen zeitlichen Gütern einen guten und ersprießlichen Anteil zukommen lassen [...] Ich stifte nämlichen nach vorher mit ihnen meinen Herrn Beiständen befohlener reifer Überlegung, mit wohlbedachtem Mut und in der allerbesten Form, wie es von Rechts wegen auf das Beständigste immer geschehen soll, kann und mag, über das nach Lauterburg ganz neu erbaute Pfarrhaus zur Besoldung eines Pfarrers an liquiden und flüssigen Capitalien dreitausend

---

[14] Staatsarchiv Ludwigsburg PL 9/3 Bü 693 ON 1000.

[15] Witwe.

[16] Beabsichtigt.

[17] Besoldet.

Gulden [...] unwiderruflich zu stiften. Wohlbedacht, auch von mir und meinen Herrn Beiständen und Gezeugen, mit Hand und in duplo gefertigt und bekräftigt ist dies. Am sechzehnten Monatstag Oktobris des eintausend siebenhundert zwei und zwanzigsten Jahres.“

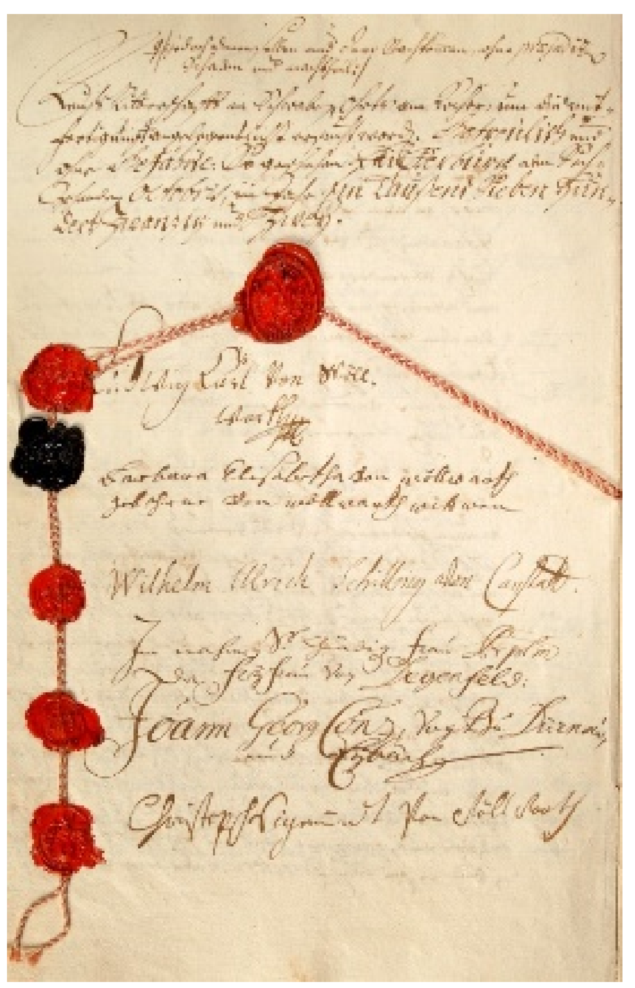
Der gleichzeitig abgeschlossene Familienvertrag über die Festlegung der Pfarrkompetenz in Lauterburg vom 16.10.1722 beginnt wie folgt:

„Zu Wissen, dass vor unfürdenklichen Jahren das zu der Familie derer von Woellwarth gehörig gewesenen und bei der am 6. April 1714 vorgenommenen Güter-Abteilung dem freiherrlich hochwohlgeborenen Herrn, Herrn Sebastian von Woellwarth auf Lauterburg[18], Ihrer hochfürstlichen Durchlaucht zu Ansbach Hofjunker zugefallene freiadeligen Rittergut Lauterburg; zur Kirche St. Bartholomä, welcher Ort eben auch vor Zeiten bei vermelder Familie derer von Woellwarth gestanden, in Anno 1636 aber, bei den damalig grundverderblichen Kriegszeiten von dem freireichs-hochwohlgeborenen Herrn, Herrn Sebastian von Woellwarth[19] auf Neubronn mit den Episcopal- und Patronatsrechten an Herrn Johann Jakob Schaden, gewesenen Bürgermeisters in der Hl. Römischen Reichsstadt Ulm aus angedrungener Not käuflich abgegeben worden[20], ein Filial gewesen und nach solch vorgegangenem Verkauf weiter nicht rätlich gewesen wegen der wenigen damals daselbst gewesenen Untertanen einen eigenen Pfarrer aufzustellen, daher vermelde Untertanen zur Kirche nach Essingen gezogen und von der Herrschaft die dem Pfarrer zu Bartholomä vermög der Rechnung bisher zustehende Geldbesoldung von 100 Gulden an sich gebracht.“

Die weiteren Ausführungen in diesem Familienvertrag regeln unter anderem, „dass nach dem Rezess (Vertrag) von 1665 die Episcopal- und Patronatsrechte weiterhin bei Essingen, Lauterburg und Neubronn verbleiben.“

---

[18] Sebastian von Woellwarth (1700-1754, #205).
[19] Sebastian von Woellwarth († 1662, #174).
[20] Vgl. oben S. 96.



Letzte Seite der Stiftungsurkunde[24]

Am 16. Oktober 1722 wird die Stiftungsurkunde zur Errichtung einer eigenen Pfarrei in Lauterburg ausgefertigt. Unterzeichnet und gesiegelt ist der Vertrag von Ludwig Carl von Woellwarth (1682-1753, #193), Barbara Elisabeth von Woellwarth, Wilhelm V. Ulrich Schilling von Cannstatt (1659-1737)[21], Johann Georg Conz, Vogt zu Dürnau und Eybach[22] im Namen seiner gnädigen Frau von Degenfeld[23] und Christoph Sigmund von Woellwarth-Laubach (1691-1725, #85).

[21] Er war in erster Ehe seit 1697 mit Benigna Sophia von Woellwarth (1660-1706, #188) verheiratet, der älteren Schwester von Barbara Elisabeth von Woellwarth. Ihre Tochter Kunigunde Margarete (1698-1733) war wiederum mit Christoph Sigmund von Woellwarth-Laubach verheiratet, der die Stiftungsurkunde mitunterzeichnete. Vgl. auch Gokenbach, Epitaphe (wie Anm. 2), 102.

[22] Vgl. oben S. 45.

[23] Margarete Helena Freifrau von Degenfeld, geborene von Canstein (1665-1746).

[24] Mit freundlicher Genehmigung durch das Landesarchiv Baden-Württemberg, Abteilung Staatsarchiv Ludwigsburg, PL 9/3 Bü. 693.

Nur zwei Monate später stirbt die Stifterin am 19. Dezember 1722. Im Kirchenbuch Neubronn ist zu lesen: „Am 19. Dez. 1722 abends zwischen 6 und 7 Uhr ist sanft eingeschlafen die Reichsfrei Hochwohlgeborene Frau Barbara Elisabeth von Woellwarth Wittib auf Neubronn gewesene Obrigkeit allhier und am 27. darauf nach gehaltener Predigt in die allhiesige Adelsgruft in der Kirche beigesetzt worden. Starb an einem Stöckfluss[25] 60 Jahre 7 Monate und 6 Tag alt."[26]

Als erster Pfarrer für die neue Pfarrei Lauterburg wird auf Vorschlag der Mitpatronatsherrin Margaretha Helena Freifrau von Degenfeld der bisherige Pfarrverweser zu Hengen, Magister Johann Christoph Scholl[27], eingesetzt. Scholl betreut bis 1726 und von 1732 bis 1736 auch die wenigen Bewohner von Bartholomä sowie die Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinde Lautern. Seine Besoldung setzt sich wie folgt zusammen: Geldbesoldung 150 Gulden (5 % Zins aus 3.000 Gulden), Fruchtbesoldung zwölf Malter Dinkel und vier Malter Haber, von der 6-teiligen Gemeinschaft in gleichen Teilen beigesteuert, ein kleiner Küchengarten hinter dem Pfarrhaus, ein Tagwerk Garten am Zeughaus oben im Dorf aus dem Eigentum von Sebastian von Woellwarth-Lauterburg (1700-1754, #205), zwei Weiherwiesen auf der Markung Lautern von der Witwe Barbara Elisabeth von Woellwarth und zwölf Klafter Holz von der Gemeinde Lauterburg[28].

Am 22. Oktober 1739 übernimmt Johann Christoph Scholl die Pfarrei zu Bibersfeld, wo er am 25. Dezember 1771 verstirbt. Nach dem Wegzug von Scholl ist die Pfarrei Lauterburg für kurze Zeit unbesetzt und wird durch Pfarrer Johann Friedrich Schüzinger von Bartholomä aus mitbetreut.

[25] Asthma oder Lungenödem.

[26] Landeskirchliches Archiv Stuttgart>Dekanat Aalen>Neubronn>Mischbuch 1700-1808>Bild 38.

[27] Vgl. oben S. 45f.

[28] StAL PL 9/3 Bü 693 ON 1000.



Kirchenschiff und Chorraum der Lauterburger Dorfkirche[1]

[1] Foto: Elias Blumenzwerg.

IV. Die Lauterburger Kirchenstuhlverzeichnisse von 1724, 1733, 1905 und 1926

1. Was ist eine Kirchenstuhlordnung?

Mit der Einführung der Reformation änderte sich neben vielen anderen Dingen auch die Gottesdienstform. Während der spätmittelalterliche Gottesdienst insbesondere eine Messfeier war, rückte in den evangelischen Kirchen die Predigt ins Zentrum der Gottesdienstfeier. Diese Änderung hatte auch unmittelbare Auswirkungen auf den Kirchenbau[2]. Neben dem Einbau einer Predigtkanzel auch in kleineren Pfarrkirchen wurden in den evangelischen Kirchen schon bald auch Kirchenstühle notwendig[3]. Während ein reiner Messgottesdienst, je nach Ausgestaltung zwischen 30 Minuten und einer Stunde dauerte, betrug im evangelischen Sonntagsgottesdienst allein die

---

[2] Vgl. Hartmut Mai, Tradition und Innovation im protestantischen Kirchenbau bis zum Ende des Barock, in: Klaus Raschzok / Reiner Sörries (Hrsg.), Geschichte des protestantischen Kirchenbaues. Festschrift für Peter Poscharsky zum 60. Geburtstag, Erlangen 1994, 11-26.

[3] Das spätmittelalterliche Chor- oder Ratsgestühl war dagegen exklusiv. „Prinzipielle Sitzberechtigung haben allein der Klerus, dann die Herrscher und Patrone." Vgl. Reinhold Wex, Der frühneuzeitliche protestantische Kirchenraum in Deutschland im Spannungsfeld zwischen Policey und Zeremoniell, in: Raschzok / Sörries (Hrsg.), Geschichte des protestantischen Kirchenbaues (wie Anm. 2), (47-61) 49. Wex verweist in seinem Aufsatz als Beispiel einer solchen spätmittelalterlichen Stuhlstiftung auf das Hochaltarretabel von Friedrich Herlin von 1462 in der Nördlinger St. Georgskirche, auf dem der Stifter Jakob Fuchshart mit seinen Söhnen kniend abgebildet ist.

durchschnittliche Predigtlänge bis ins 20. Jahrhundert eine Zeitstunde, an Werktaggottesdiensten ca. 30 Minuten. Hinzu kam die Zeit für die (im herzoglichen Württemberg spärliche) Liturgie, für Gebet, Gesang und Kanzelabkündigungen. Da es auch früher den Menschen kaum zugemutet werden konnte, so lange zu stehen und dabei noch aufmerksam den Pfarrern zu lauschen, begann man in den Kirchen Bänke auch für das Volk einzubauen. Diese Kirchenbänke benötigten deutlich mehr Platz als die zuvor in der Messe stehende Gemeinde, sodass schon bald die Errichtung von Emporen notwendig wurde.

Bereits ab den 1530er Jahren wurden erste Kirchenstuhlordnungen in evangelischen Territorien erlassen[4]. In dieser Zeit sah man die Kirchenbank als typisch lutherisch an[5]. Aus diesem Grund wurden etwa anlässlich eines Besuchs von Kaiser Karl V. (1500-1558) nach seinem Sieg im Schmalkaldischen Krieg (1547) vor einer Messfeier im rekatholisierten Ulmer Münster im August 1548 die Kirchenbänke entfernt und zugleich zwei neue Altäre errichtet[6].

Ausgangspunkt für die ersten Kirchenstuhlordnungen war die Erfahrung, dass ohne Rücksicht auf gottesdienstliche Notwendigkeiten teils große und raumfüllende Kirchenstühle in den Kirchen errichtet wurden[7]. Nach den

---

[4] So in dem ab 1537 in Ulm geführten Kirchengestühlbuch, worin man die Bänke als „Schranden" bezeichnete, vgl. Gudrun Litz, Die reformatorische Bilderfrage in den schwäbischen Reichsstädten, Tübingen 2007, 101 mit Anm. 28.

[5] Vgl. Thomas Knubben, Reichsstädtisches Alltagsleben. Krisenbewältigung in Rottweil 1648-1701, Rottweil 1996, (181-189) 182, der berichtet, dass etwa im katholischen Rottweil in der Heilig-Kreuz-Kirche erst 1703 Kirchenbänke eingebaut wurden, sodass für alle Gottesdienstbesucher ein Sitzplatz vorhanden war.

[6] Vgl. Templum Parochiale Ulmensium / Auß sicheren Urkunden zusammen getragen und außgefertiget von Elias Fricken, Predigern im Münster, Ulm 1718, 50f. und Wex, Der frühneuzeitliche protestantische Kirchenraum (wie Anm. 3), 51. Bereits 1550 konnten die Bänke aber wieder ins Ulmer Münster eingebaut werden.

[7] Nach Wex, Der frühneuzeitliche protestantische Kirchenraum (wie Anm. 3), wurden mit der Reformation „ungefragt und durchaus gegen den Willen der Kirchenherren und der Obrigkeiten viele Kirchenräume von Privatleuten besetzt, parzelliert und privatisiert. … Der private Stuhlbau wollte als Maß und Schranke in weiten Bereichen nur die eigene

ersten Normierungen musste geklärt werden, ob man selbst errichtete bzw. gestiftete Kirchenstühle verschließen dürfe[8] und ob ein von einer Person finanzierter Kirchenstuhl auch nach dem Ableben des Spenders Eigentum der Familie bleibt. Beides wurde in einer herzoglich-württembergischen Ordnung von 1640 verneint, denn das Kirchengut ist nicht Eigentum des Stifters, sondern dient ihm allein zur Nutzung[9]. Die seit dieser Zeit erlassenen Kirchenstuhlordnungen spiegeln darum auch das Bedürfnis der frühneuzeitlichen Stände wider, soziale Hierarchien auch beim Kirchgang sichtbar zu machen[10]. Je weiter vorn jemand sitzen konnte, umso höher war die soziale Stellung der Person im Ort. Dabei sorgte die Unterscheidung zwischen „Mannes- und Weiberstühlen" für eine zusätzliche Form der sozialen Abstufung, da auch Ehepaare nicht zusammensaßen und man auch im Todesfall des Ehepartners nicht dessen Stuhl einfach so übernehmen konnte.

Doch die frühneuzeitlichen Kirchenstuhlordnungen dienten neben dem sozialen Aspekt auch der Finanzierung der Kirchenbaulasten. Darum werden in den Einleitungen zu den Kirchenstuhlordnungen neben den Pfarrern auch die Heiligenpfleger oder die Amtleute zur gewissenhaften Führung der entsprechenden Verzeichnisse verpflichtet. Wie teuer ein Kirchenstuhl war, hing immer von den jeweiligen Gegebenheiten ab[11]. Da es bei der Einrichtung der

---

Selbstdarstellung und Finanzkraft akzeptieren und beanspruchte die Kirche als einen dem privaten Zugriff offenen Raum." (S. 50).

[8] Vgl. Knubben, Reichsstädtisches Alltagsleben (wie Anm. 5), 181f., der einen Fall aus Rottweil im Jahre 1667 schildert, in dem ein Zunftmeister einen anderen Zunftmeister aus dem Kirchenstuhl regelrecht ausschloss.

[9] Herzogliche Resolution betr. einer Kirchenstuhl-Ordnung zunächst für Stuttgart vom 24.12.1640, abgedruckt in: Theodor Eisenlohr (Hrsg.), Sammlung der württembergischen Kirchen-Geseze Band 1. Enthaltend die erste Reihe der Kirchen-Geseze vom Jahre 1418 bis zum Jahr 1802, Tübingen 1834, (310-315) 310: „Quaestio 1 Ob die Kirchenstühl für Aigenthumlich zu hallten? Das ist billig zue wiedersprechen quia bona Ecclesiae non sunt proprietaria, sed tantum usualia."

[10] Vgl. Wex, Der frühneuzeitliche protestantische Kirchenraum (wie Anm. 3), 48-51: „In dem Anspruch auf Sitzplatz in der Kirche für jeden liegt ein Element der Gleichheit, aber das Ziel ist nicht die Abschaffung der Ungleichheit, sondern die soziale Differenzierung in der Repräsentation" (S. 51).

[11] So heißt es in einem Kirchenstuhl-Erlass des Staatsministeriums des Innern für das Königreich Bayern vom 09.10.1813: „daß … bei den zu erhebenden Kirchenstuhlgeldern

Kirchenstühle immer wieder Konfliktfälle gab, z.B. wer nach dem Tod des bisherigen Stuhlinhabers diesen übernehmen kann, wurde in den größeren Flächenterritorien geregelt, dass im Streitfall die Konsistorien[12] oder die Oberämter[13] für die Klärung des Sachverhalts herangezogen werden, denn es galt hier das Recht der „inneren Kirchenpolizei". Erst im beginnenden 20. Jahrhundert wurden die Kirchenstuhlordnungen sukzessive abgeschafft, indem man nun freiwerdende Stühle nicht mehr personengebunden vergab, sondern der Nutzung durch jedermann überließ[14].

2. Die Lauterburger Kirchenstuhlverlosung von 1724

Die woellwarthsche Herrschaft erließ auch eine Kirchenstuhlordnung. Dabei handelt es sich hierbei weniger um eine Ordnung als um das überlieferte Kirchenstuhlverzeichnis von Lauterburg. In der Kirche zu Lauterburg erfolgte zusätzlich für die woellwarthschen Untertanen zu Lautern eine weitere Stuhleinteilung. Wie auch an anderen Orten war in den Kirchen zu Essingen und Lauterburg seit jeher strikt getrennt nach „Männerstühlen" und „Weiberstühlen", wobei sich letztere ausschließlich im Kirchenschiff befanden. Die Kirchenstühle wurden lange Zeit verlost, wie ein Dokument vom 1. Juni 1724 für die Lauterburger Kirche zeigt. Von besonderem Interesse ist dieses

---

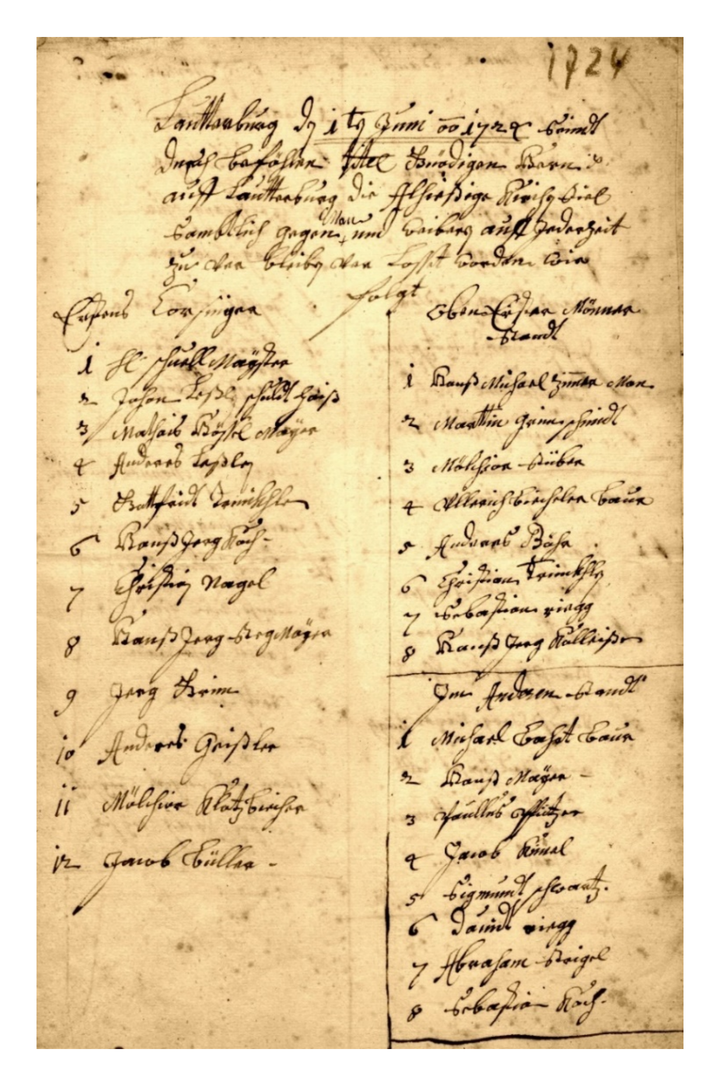
nicht auf Gewinn abgesehen sein könne, und folglich mit Verleihung der Stühle nicht Wucher getrieben werden dürfe … Eine allgemeine Taxe der zu erhebenden Kirchenstuhlgelder wird nicht festgesetzt, indem bei Regulierung dieser Gelder … auf die Verschiedenheit des Lokalkirchenvermögens Rücksicht genommen wird, und die Taxe höher oder niedriger gesetzt wird" (zitiert nach: Neues Amtshandbuch für die protestantischen Geistlichen des Königreichs Bayern diesseits des Rheins Band 2, Nördlingen 1863, [610-613] 611).

[12] Vgl. hierzu die Schreiben des Staatsministeriums des Innern für das Königreich Bayern in: Neues Amtshandbuch (wie Anm. 11), 614- 621.

[13] Die Gemeinde-Ordnung Würtembergs, dargestellt nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung von Dr. E. Schütz, Stuttgart 1837, § 275 „Von den Kirchenstühlen".

[14] Müller-Baur, Entsakralisierung und Partizipation. Der Modernisierungsprozess evangelischer Kirchengemeinden in Württemberg auf dem Weg in die Weimarer Republik, Blätter für württembergische Kirchengeschichte Band 108/109, Stuttgart 2009, (135-155), 144f. Wobei festzustellen bleibt, dass es bis in die Gegenwart Stammplätze nicht nur in den Kneipen, sondern auch in den Kirchen gibt.

Verzeichnis auch dahingehend, weil die Kirchenstühle den Einwohnern beziehungsweise den Häusern zugewiesen sind.



Kirchenstuhlverzeichnis Lauterburg 1724, S. 1[15]

[15] StAL PL 9/3 Bü 695 ON 970. Mit freundlicher Genehmigung Staatsarchiv Ludwigsburg.

Im Herrschaftsbereich der Freiherren von Woellwarth gab es bis zum Eintritt der württembergischen Landeshoheit 1806[16] eine Reihe von herrschaftlichen Verordnungen, um das Zusammenleben der Gemeindemitglieder und die Rechte und Pflichten der Untertanen zu regeln, soweit sie gemeindsberechtigt waren[17]. Hausgenossen, Hintersassen[18] und Gesinde standen dabei primär unter dem Schutz und der Gewalt des jeweiligen Hausherrn.

Einige Beispiele herrschaftlicher Verordnungen:
- Dorfordnung für Essingen und Lauterburg 1512[19], erneuert 1554[20] und 1649,
- Zunftordnungen von 1550 und 1809[21],
- Essinger Schützenordnung von 1585[22], erneuert 1771,
- Dorfordnung für die Untertanen zu Lautern 1599[23], erneuert 1682[24]

---

[16] Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit erlosch erst 1809. Nach der „Herabstufung" der Freiherren von Woellwarth und der Grafen zu Degenfeld zu Gutsherren wurde ihr gemeinsames ehemaliges Territorium 1809 dem Königlichen Oberamt Aalen zugeordnet. Am 18. Mai 1809 hielt Karl von Woellwarth (1750-1832, #216) eine Rede vor den Essinger Bürgern zur Verabschiedung als bisheriger Patrimonialherr (StAL PL 9/3 Bü 1584 ON 1108). Siehe dazu auch Heinz Bohn, Die Freiherren von Woellwarth. In: Essingen. Geschichte einer Gemeinde zwischen Albuch, Rems und Welland, herausgegeben von der Gemeinde Essingen, Essingen 2008, 182f.

[17] Gemeindsberechtigt waren nur die 197 Bürgerrechtsinhaber, die heute noch in der 197-teiligen Realgenossenschaft Essingen zusammengeschlossen sind. Vgl. Erwin Bantel, Die Realgenossenschaft Essingen, herausgegeben von der Realgenossenschaft Essingen, Essingen 2004, S. 15 (hier im Faksimile der ersten Statuen der Real-Genossenschaft von 1869, S. 3).

[18] Als Hintersassen bezeichnete man lehnbare, vom Grundherrn abhängige Bauern und Häusler, Besitzer eines Hauses ohne Feld, welch keine eigentlichen Gemeinderechte hatten. Sie wohnten innerhalb der Gemarkung, hatten aber entweder geringeres Eigentum, womit die Genossenrechte verbunden waren, oder saßen auf fremdem Boden. Im öffentlichen Recht waren Hintersassen Niedergelassene, die in einer Gemeinde wohnten, deren Bürger sie aber nicht waren.

[19] StAL PL 9/3 Bü 1141 ON 1111.

[20] StAL PL 9/3 Bü 652 ON 1112.

[21] StAL PL 9/3 Bü 1018 ON 1404.

[22] StAL PL 9/3 Bü 1017 ON 1114.

[23] StAL PL 9/3 Bü 1154 ON 733.

[24] StAL PL 9/3 Bü 1153 ON 1116.

- Handwerksordnung 1627[25]
- Eheordnung von 1644[26], erneuert 1733[27], galt bis zur Einführung der Standesämter im Jahr 1876,
- Dorfordnung für Lauterburg 1663[28]
- Marktordnung von 1685, erneuert 1749[29] galt bis 1809,
- Holzverordnung 1749[30], erneuert 1765 und 1777
- Wegeordnung von 1752, erneuert 1772, wurde 1808 durch die württembergische Straßenordnung abgelöst,
- Essinger Feuerordnung von 1756[31].

Die Lauterburger Kirchenstuhlordnung wird hier nicht in Gänze wiedergegeben, da sie seitenweise aus Namensauflistungen besteht. Es werden nur die Einleitungen in historischer Schreibweise wiedergegeben, die zentralen Personen des Ortsgeschehens werden genannt, die folgenden Listen summarisch zusammengefasst. Das gesamte Manuskript der Kirchenstuhlordnung umfasst sieben Seiten.

„Lautterburg den 1. Juni 1724 sindt durch Befehlen des Gnädigen Herrns auf Lautterburg die allhießigen Kirchstühl sämbtlich gegen Mann und Weiber auff jederzeit zu verbleiben verlost worden.“[32]

---

[25] GAE Altarchiv, lose Akten 1627.
[26] StAL PL 9/3 Bü 692 ON 969.
[27] OAB Aalen, S. 234 (vergleiche auch oben S. 81 mit Anm. 146).
[28] StAL PL 9/3 Bü 652 ON 1112.
[29] StAL PL 9/3 Bü 1020 ON 1408.
[30] GAE Altarchiv, lose Akten 1749.
[31] StAL PL 9/3 Bü 1037 ON 960.
[32] StAL PL 9/3 Bü 695 ON 970.

Die Sänger erhalten die Stühle im Chor. Der erste Platz gehört dem Schulmeister als Dirigenten[33], der zweite dem Schultheißen[34]. Es folgen Platz 3 Mathias Hößelmajer[35], 4 Andreas Leßle[36], 5 Gottfried Trinkle[37], 6 Hansjerg Koch[38], 7 Christian Nagel[39], 8 Hansjerg Stegmajer[40], 9 Georg Grimm[41], 10 Andreas Geißler[42], 11 Melchior Klotzbücher[43] und 12 Jacob Bühler[44].

Deutlich wird an der Platzverteilung, wie sich hier das Lauterburger Sozialgefüge an den Berufen der einzelnen Sänger zeigt. Lediglich die Berufung des Taglöhners Melchior Klotzbücher könnte darauf hinweisen, dass man auch Interesse an Sangesfähigkeiten hatte. Dazu passend berichtet 1827 der Essinger Pfarrer Leonhard Gustav Boeckheler (1801-1833) : „In jenen Zeiten nämlich, wo man einen sanfteren, erhebenderen Gesang, wie er uns gegeben war von Luther und seinen Mitarbeitern, wieder verlernt hatte und wo man anfing, denjenigen als den besten Sänger mit Beifall zu krönen, der ausgerüstet mit einem mächtigen Organ die Gemeinde durch sein Geschrei aus voller Brust zu betäuben vermochte und wo man alsdann wetteiferte um diesen Preis des besten Sängers, da konnte es nicht fehlen, der Kirchengesang musste endlich in ein Zetergeschrei ohne Geist und Herzlichkeit ausarten, welchem zu widerstehen alle Register der Orgel nicht kräftig genug waren.

---

[33] Zum Zeitpunkt der Verlosung ist Johann Joseph Roschmann Schulmeister, Bader und Wundarzt in Lauterburg von 1693 bis 1733. Roschmann ist seit 1693 mit Anna, der Witwe des ehemaligen Schulmeisters zu Lauterburg, Peter Wagenblast, verheiratet. Anna stirbt am 10. Januar 1733. Roschmann hat bald darauf Lauterburg verlassen.

[34] Zum Zeitpunkt der Verlosung ist Johann Leßle Schultheiß. Seine erste Ehefrau Margarethe verstarb am 1. September 1723. Am 26. September 1726 heiratet er in zweiter Ehe Sibilla, eine Tochter des Schultheißen zu Lautern, Johann Hieronimus Holtz.

[35] Von Beruf Weber (im Kirchenbuch wird Heßelmaier Matthäus geschrieben).

[36] Wird nur als „Bürger" erwähnt.

[37] Von Beruf Schuhmacher.

[38] Von Beruf Bauer und Heiligenpfleger.

[39] Von Beruf Taglöhner und Söldner.

[40] Von Beruf Schneider.

[41] Von Beruf Hufschmid.

[42] Von Beruf Weber.

[43] Von Beruf Schneider.

[44] Von Beruf Bäcker.

Da war es natürlich kein Wunder, wenn in einer so zahlreichen Gemeinde wie Essingen, besonders bei nicht allgemein geläufigen Melodien, der Kirchengesang zuweilen in Unordnung und Verwirrung geriet und die Andacht aus dem Tempel floh. So kam man auf den Gedanken, etliche Männer als Chorsänger zu erwählen, welche mit den meisten Melodien bekannt, mit notorisch stattlichen Sängerorganen ausgerüstet sind und somit im Stande waren, durch Vereinigung ihrer gewaltigen Stimmen zusammen mit dem Schulmeister den Gesang der ganzen Gemeinde zu beherrschen."[45]

Sieben weitere Stände mit jeweils acht Stühlen sind mit erwachsenen Männern besetzt. Die Stände acht und neun mit jeweils neun Stühlen werden unter den jüngeren Gesellen verlost. Für die Männer aus Lautern sind fünf eigene Stände mit jeweils vier Stühlen vorbehalten, wobei der erste Platz dem woellwarthschen Schultheißen zu Lautern[46] gehört.

16 „Weiberstände" mit jeweils fünf Stühlen sind für die Lauterburger Frauen. Für die Pfarrersfrau ist ein separater Stuhl reserviert[47]. Im ersten Stand hat Platz 1 die Frau des Schulmeisters inne[48], Platz 2 die Frau des Schultheißen[49], Platz 3 die Frau von Hansjerg Koch[50], Platz 4 die Frau von Michael Rieck[51] und Platz 5 die Witwe Ursula Mayer[52]. Die Stände 17 bis 19

[45] Ev. Pfarramt Essingen, Pfarrbericht Pfarrer Leonhard Boeckheler 1827.

[46] Woellwarthscher Schultheiß zu Lautern war zu der Zeit der Kästner (Tischler) Johann Hieronimus Holtz, von 1683 bis 1704 in erster Ehe mit Magdalena verheiratet. Sie war eine Tochter des ehemaligen, aus Frankreich stammenden und 1677 verstorbenen woellwarthschen Schultheißen zu Lautern, Germain Binetsch. In zweiter Ehe heiratet Holtz am 24. Juni 1704 Margarethe, geb. Betzler, die am 23. Februar 1710 verstirbt. In dritte Ehe ist Holtz seit 5. August 1710 mit Catharina, geb. Bäuerle verheiratet. Catharina verstarb am 6. April 1723 „eines jähen und schnellen Todes, während sie Holz holen wollte", wie im Kirchenbuch Lauterburg zu lesen ist.

[47] Zum Zeitpunkt der Verlosung Catharina Barbara, geb. Sattler (1697-1743). Vgl. oben S. 45.

[48] Die Frau des Schulmeisters, Anna Roschmann.

[49] Die Ehefrau Margarethe verstarb bereits am 1. September 1723 (vgl. S. 112 Anm. 34).

[50] Anna Maria, die Frau des damaligen Heiligenpflegers.

[51] Agnes, die Frau des Bürgers und Häuslers Michael Rieck.

[52] Die Witwe des „Bürgers und Inwohners" Sigmund Mayer. Sie verstirbt im November 1743 im Alter von 54 Jahren.

mit insgesamt 18 Stühlen sind den Frauen aus Lautern zugeteilt. Kirchenstuhl Nr. 1 ist der Platz für die Frau des Schultheißen zu Lautern[53].

Die jeweiligen Stuhlinhaber sind im Verlosungsprotokoll alle namentlich aufgelistet. Bei den „Weiberstühlen“ werden nur die Namen ihrer Ehemänner genannt. Auch in den Pfarrberichten beispielsweise der Jahre 1905 von Pfarrer Paul Schick (1876-1942)[54] oder 1926 von Pfarrer Hermann John (1889-1962)[55] erfolgte noch eine namentliche Angabe.

3. Streitigkeiten um Kirchenstühle

In der damaligen Zeit war es nicht unüblich, bestimmte Sitzplätze in der Kirche auch zu pachten, wobei dieses Pachtrecht innerhalb einer Familie vererbt werden konnte. Es gab dabei natürlich hin und wieder Streit um einen solchen Kirchenstuhl, vor allem dann, wenn er beispielsweise vom Vater vererbt wurde und mehrere Brüder sich nicht einigen konnten, wer diesen Stuhl nun bekommen sollte.

So musste beispielsweise im Jahr 1800 Pfarrer Johann Jacob Mann (1741-1826)[56] die Patronatsherrschaft bitten, einen Streit wegen eines Kirchenstuhls in der Essinger Kirche zwischen der Bäuerin auf dem Schnaitberg und ihrer Schwägerin Barbara Barth, geborene Vogt, Ehefrau des Bauern Johann Conrad Barth in Essingen, amtlich zu schlichten[57]. 1801 gab es erneut Differenzen wegen der Verteilung der Plätze in der Essinger Kirche, nachdem beurlaubte Soldaten aus Essingen die Plätze auf der Orgelempore beanspruchten[58].

---

[53] Catharina Holtz, die dritte Frau des woellwarthschen Schultheißen zu Lautern, verstarb bereits am 6. April 1723.

[54] Amtierte von 1903-1919.

[55] Amtierte von 1919-1929.

[56] Pfarrer in Essingen 1790-1826. Vgl. Württembergisch Franken. Teil 2 Die Kirchen und Schuldiener, Württembergisches Pfarrerbuch II/2, Stuttgart 1981, Nr. 1665 (S. 284).

[57] StAL PL 9/3 Bü 716 ON 974.

[58] StAL PL 9/3 Bü 716 ON 974.

Um 1855 gab es sogar einen Streit zwischen den Freiherren von Woellwarth und der Kirchengemeinde Essingen wegen der Verkleinerung und Neugestaltung des Kirchenstuhlabteils der Patronatsherrschaft sowie der Mitbenutzung des separaten Zugangs durch die Gemeindemitglieder[59].

Auch vom 1726 von den Freiherren von Woellwarth gekauften und bis 1940 von Essingen aus verwalteten Schlossgut Kleiningersheim bei Ludwigsburg mit Häusern, Gütern und Weingärten[60] liegen Berichte über die Verteilung von Kirchenstühlen vor. So bittet 1828 der dortige woellwarthsche Verwalter Raiser, einen der herrschaftlichen Kirchenstühle benützen zu dürfen. 1835 erfolgte ein Bittgesuch des Stiftungsrats Kleiningersheim um bauliche Veränderung der woellwarthschen Kirchenstühle und Überlassung derselben an den Gemeinderat.[61]

4. Lauterburger Kirchenstühle werden ab 1830 versteigert und verkauft

Als im Sommer 1830 in der Lauterburger Kirche gegenüber der Kanzel auf Kosten der Herrschaft die neue südliche Emporkirche errichtet wird[62], entstehen zwei neue Sitzreihen mit je 22 Kirchenstühlen. Obwohl die erneuerte Kirchenstuhlordnung von 1733 vorschreibt, dass alle unbeweglichen Kirchengüter außerhalb des Handels stehen sollen und damit auch die Stühle der

59 StAL PL 9/3 Bü 731 ON 1040.

60 Aufgrund eines herrschaftlichen Patents aus dem Jahre 1632, erneuert im Jahre 1662, war u. a. der Essinger Löwenwirt und dessen Haus Nr. 64 samt Bauerngut von allen Frondiensten sowohl zur Grundherrschaft als auch zum gemeinen Wesen befreit. Dafür musste er auf Verlangen jährlich einmal nach Kleiningersheim bei Ludwigsburg fahren, um dort den herrschaftlichen Wein abzuholen. (GAE, Verzeichnis der Gült- und Lehensleute und deren Lasten 1819)

61 StAL PL 9/3 Bü 1266 ON 564.

62 Ev. Pfarramt Lauterburg, Ortschronik- und Memorabilienbuch, angelegt 1836 von Ludwig Friedrich Scholl (1807-1837; Pfarrer in Lauterburg 1834-1837), S. 22. Vermutlich wurde im Zusammenhang des Einbaus der Südempore auch die Kanzel an den nördlichen Chorbogen transloziert und musste dabei gedreht werden. Dies erklärt, warum sie mit den Inschriften falsch ausgerichtet ist. Vgl. Evangelische Kirchenbauten im Dekanat Aalen, herausgegeben vom Evangelischen Kirchenbezirk Aalen, Schwäbisch Gmünd 2016, 84f.

Kirche nicht zu verkaufen sind, werden die Stühle der neuen ersten Reihe in der Emporkirche wie alle anderen Kirchenstühle vom herrschaftlichen Rentamt im Aufstreich (Versteigerung) verkauft und gehen damit in das Eigentum der Käufer über. Aber bereits vorher wurden die Stühle nicht unentgeltlich abgegeben, sondern der jeweilige Besitzer „weihte etwas zur Erkenntlichkeit an die Kirche“[63], d.h., man musste entsprechend der „Qualität“ des Stuhles etwas an die Kirche spenden.

Das herrschaftlich woellwarthsche Rentamt hatte zu dieser Zeit mit Carl Friedrich Wagner (* 1797 † nach 1873[64]) einen sehr belesenen und rechtskundigen Rentamtmann[65]. Dieser wandelte die bis dato praktizierte Spendenform in einen Verkauf um. Die Versteigerung geschah sicherlich nicht allein zu Gunsten der Kirchengemeinde, sondern auch zum Nutzen der Guts- und Patronatsherrschaft, welcher durch den Umbau der Kirche ja auch einige Kosten entstanden waren. Dem Pfarrer musste nun künftig jede Änderung im Besitz des Kirchenstuhls bei Erbschaft oder Verkauf angezeigt werden, ansonsten galt der bisherige im Register eingetragene Eigentümer als rechtmäßiger Besitzer, welcher dann auch bei etwaigen Klagen oder Anordnungen zur Verantwortung gezogen wurde.

Wie wichtig es war, in der Kirche einen besonderen Platz oder gar mehrere Stühle zugleich sein eigen nennen zu können, zeigen die mehrfachen Käufe und Verkäufe vor allem in späteren Jahren. Wer es sich auch leisten konnte,

---

[63] Vgl. Michael Kannenberg, Konflikt um Kirchenbänke – der Hausener Kirchenstuhlstreit von 1860: „Weil die Kirchenstühle von der Kirche zur Bequemlichkeit der Zuhörer erbaut und erhalten werden, so ist es nicht unbillig, dass von denen, die sie besitzen wollen, der Kirche etwas zur Erkenntlichkeit dafür geweiht werde.“ Zitiert nach https://www.kirchenbezirk-geislingen.de/fileadmin/mediapool/gemeinden/KB_geislingenneu/Kirchenbezirk/Kunst__Kultur__Geschichte/Aus_der_Geschichte/Hausen_Konflikt_um_Kirchenbaenke.pdf?msclkid=22ebc0f6b4f711ec9830396993b1213d, abgerufen am 19.06. 2022).

[64] Wie vieles im Leben von C. F. Wagner sind auch Ort und genaue Zeit seines Ablebens unbekannt.

[65] Im Amt von 1827 bis 1840.

ließ sich ein Blech-, Messing- oder Emailleschild mit Namen und Jahreszahl an seinem Stuhl anbringen[66].

Zu den wenigen, noch lesbaren Schildern gehören:



Melchior Mayer
* 25.01.1839 † unbekannt
Söldner, ist 1881 auf die Strudelmühle in Heubach gezogen.



Christoph Mühlberger
* 19.05.1724 † 11.12.1808
Söldner und Weber



Friederich Carl Bäurle
* 04.09.1813 † 22.01.1885
Schultheiß von 1849 bis zum Tod am 22.01.1885[67].

---

[66] Zum Zeitpunkt der Drucklegung sind noch zehn Schilder an der ersten Bankreihe auf der südlichen Empore in der Lauterburger Kirche vorhanden.

[67] Bäurle erhielt am 14. Juli 1876 vom Oberamt Aalen die silbernen Zivil-Verdienstmedaille. Am 22. Januar 1885 stirbt er im Alter von 72 Jahren. „Er war ein wohlmeinender, ernstlicher, kirchlich gestimmter Mann, freilich mit zu wenig Energie und zu wenig sittlichem Ernst", wie Pfarrer Otto Schnizer notierte, vgl. KB Lauterburg, Chronik S. 75 und 83.

Die Zahl der Sitzplätze in der Lauterburger Kirche schwankte je nach dem Jahr der Erfassung und der baulichen Veränderungen. 1724 betrug die Zahl der Kirchenstühle beispielsweise 198, 1905 waren es 344[68], 1926 sank die Zahl auf 298[69]. In den Stuhllisten von 1905 und 1926 ist auch notiert, an wen die einzelnen Stühle weitergegeben worden sind; leider in nur wenigen Fällen auch mit entsprechender Datumsangabe. Einige Beispiele:

Zu Lichtmess 1875 verkauft Jakob Sauter seinen Stuhl Nr. 15 auf der südlichen Empore an den Hasenbauer Karl Barth, den Nebensitz Nr. 16 verkauft Philipp Mühlberger an den Stiftspfleger Melchior Maier. Lammwirt Johann Georg Bäurle erwirbt in der ersten Sitzreihe Stuhl Nr. 2 von Andreas Schwarz und Stuhl Nr. 5 von Friedrich Karl Bäurle. Später kauft er ebenfalls in der ersten Sitzreihe noch von Johann Georg Maier Stuhl Nr. 14 und von Johann Georg Wolfmaier Stuhl Nr. 19 hinzu.

Auf der neuen südlichen Empore, erste Sitzreihe, vermacht David Grimm nach dem Tod seines Vaters Sebastian Grimm dessen Stuhl Nr. 1 am 22. Juli 1880 an Johann Georg Maier, Sohn des Gemeindepflegers Caspar Maier.

Die Inhaber der Stühle Nr. 23 und 24 auf der neuen südlichen Empore haben ihre Stühle als Ersatz für die auf der alten Empore bei den baulichen Veränderungen eingebüßten erhalten. Diese Stühle sind nicht durch Kauf erworben, sondern gehören zu den jeweiligen Häusern. Stuhl Nr. 39 im Schiff der Kirche wird von der Tochter des Schäfers Johannes Kraus um 80 Mark an Johannes Koch verkauft.

Solche Käufe und Verkäufe lassen sich in zahlreichen weiteren Fällen in den Anlagen zu den Pfarrberichten Lauterburg der Jahre 1905 und 1926 nachweisen. Wann diese Regelung zum Verkauf der Kirchenstühle in der Lauterburger Kirche beendet wurde, lässt sich nicht eindeutig nachweisen. Das letzte Register über die Männer- und Weiberstühle findet sich als Anlage im Pfarrbericht 1926 von Pfarrer Hermann John, der von 1919 bis 1929 in

---

[68] Archiv Pfarramt Lauterburg, Anlage zum Pfarrbericht 1905 von Pfarrer Paul Schick.
[69] Anlage zum Pfarrbericht 1926 von Pfarrer Hermann John.

Lauterburg amtierte. Bald darauf, wohl mit Beginn des NS-Zeit, wurde dieser Brauch aber dann endgültig eingestellt.

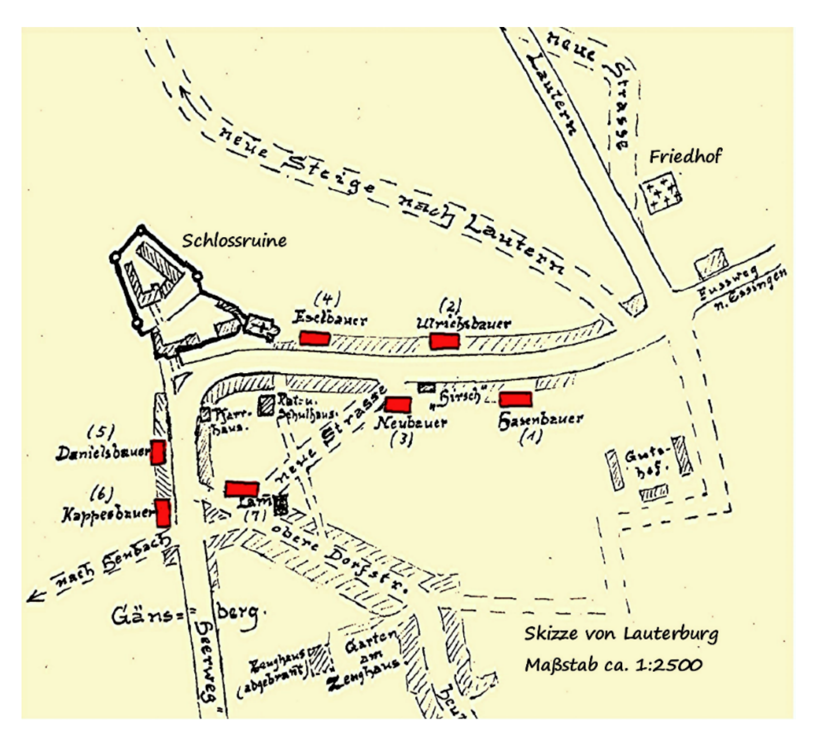
5. Haus- und Spitznamen in den Kirchenstuhlverzeichnissen

In den Kirchenstuhlverzeichnissen werden nicht allein Besitzübertragungen verzeichnet, sondern die Pfarrer haben teilweise zu den Personen auch deren Haus- oder Spitznamen eingetragen. Die entstandenen Hausnamen blieben oftmals über Generationen unverändert, da sie nicht an der Familie, sondern an Haus und Hof hafteten. Es konnte vorkommen, dass bei einem Kauf des Hauses oder bei Einheirat der Hausname mit übernommen wurde. Selbst der Name einer längst ausgestorbenen Familie konnte so weitergeführt werden. Andererseits war es auch möglich, dass Bewohner bei einem Umzug innerhalb des Ortes ihren Hausnamen in ihr neues Heim mitnahmen.

1905 hat im Kirchenschiff beispielsweise Friedrich Kümmel den Platz 26 inne, „Bindenfrieder" wird er genannt. Platz 33 im Kirchenschiff gehört dem „Danielsbauer" Daniel Koch, auf Platz 44 sitzt der „Krämershans" Melchior Maier, die Plätze 60 und 61 gehören Johann Georg Maier, „Räuchle" genannt. Auf der alten westlichen Empore sitzt auf Stuhl Nr. 126 Johannes Kern, der „Schlossmaurer". Auf der neuen südlichen Empore gehört Stuhl Nr. 15 dem „Hasenbauer" Karl Barth.

Auch im Register 1926 sind noch Hausnamen notiert: Im Chor sitzen beispielsweise auf Stuhl Nr. 18 der „Schuhmichele" Daniel Koch und auf Stuhl Nr. 22 der „Melchershans" Johannes Maier. Im Schiff sitzen auf Stuhl Nr. 64 der „Ziegelhans" Johannes Koch und auf Nr. 78 der „Krämersfritz" Friedrich Maier. Auf der westlichen Empore hat „Kapper" Johann Georg Enßle Sitz Nr. 108. Auf der südlichen Empore versammeln sich u. a. der „Schlossmaurer" Johannes Kern, der „Jungneubauer" Karl Kümmel, der „Maurersgeorg" Georg Kern und der „Melchershans" Johannes Maier. Neben den Genannten sind noch weitere Personen mit ihren Haus- oder Spitznamen eingetragen.

In den Dörfern und Weilern der woellwarthschen Herrschaft wurden die Haus- und Spitznamen zum Teil noch relativ lange verwendet, wie aus den Kirchenstuhlregistern zu ersehen ist. Auch die sieben großen Bauernhöfe in Lauterburg tragen bis zum heutigen Tage noch ihre jahrhundertealten Hausnamen[70].



1925 Pfarrer Hermann John: Skizze der sieben großen Bauernhöfe in Lauterburg mit ihren Hausnamen (farblich nachbearbeitet Heinz Bohn)

[70] Pfarrer Hermann John, er amtierte von 1919-1929 in Lauterburg, hatte eine Zusammenstellung der Geschlechterfolge der sieben großen Bauernhöfe in Lauterburg angefangen und 1925 eine Skizze der jeweiligen Standorte der Bauernhäuser angefertigt. Vergleiche dazu Heinz Bohn, Die sieben großen Bauernhöfe im ehemals woellwarthschen Lauterburg und ihre Hausnamen, Essingen 2012, 11. 71f.

V. Register

Regionale evangelische Kirchenordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts

Die im Reformationsjahrhundert entstandenen evangelischen Kirchenordnungen liegen in der von Emil Sehling begonnen Reihe „Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts" (Tübingen 1902 bis 2020) in 23 Bänden vor.

Für die folgenden Jahrhunderte gibt es bisher keine vergleichbare wissenschaftliche Textedition[1]. Unsere Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern ist allein Frucht unserer Beschäftigung mit der Kirchenordnung von 1729.

Hall 1771
Christliche Agenda oder Kirchen-Ordnung wie es mit der Lehre des göttlichen Worts, und den Ceremonien ... in den Kirchen, die in Eines Hochedlen ... Raths der ... freyen Stadt Hall in Schwaben Obrigkeit und Gebiet gelegen, soll gehalten werden, allda gedruckt bey Johann Christoph Messerer 1771.

---

[1] Eine Ausnahme bilden die beiden Bände der Zürcher Kirchenordnungen 1520-1675, herausgegeben von Emidio Campi und Philipp Wälchli, Zürich 2011, sowie das einbändige Werk Basler Kirchenordnungen 1528-1675, herausgegeben von Emidio Campi und Philipp Wälchli, Zürich 2012.

Eine umfangreiche Sammlung frühneuzeitlicher Kirchenordnungen des 16. bis Mitte des 18. Jahrhunderts bietet Johann Jacob Mosers zweibändiges Corpus Iuris Evangelicorum Ecclesiastici, oder Sammlung Evangelisch-Lutherisch- und Reformirter Kirchen-Ordnungen, Züllichau, zu finden im Waisenhause bey Gottlob Benjamin Frommann, 1737-1738.

Heilbronn 1627
Kirchen Ordnung der Statt Hailbronn, abgedruckt in: Sabine Arend, „In gefährlichen läuffen und bösen zeiten“. Die Heilbronner Kirchenordnung von 1627, heilbronnica 4. Beiträge zur Stadt- und Regionalgeschichte, Heilbronn 2008, (169-212) 188-212.

Limpurgisch-Speckfelder Kirchenordnung 1666 (= 1676 und 1680)
Limpurgische Kirchen=Ordnung / Wie es Beedes mit der Lehr / und Ceremonien / bey allen und jeden Christlichen Pfarr=Gemeinden / der Herrschafft Limpurg / Speckfelder Lini / soll gehalten werden. Getruckt zu Schwäbischen Hall / bey Hans=Reinhard Laidigen / Anno 1666.

Nördlingen 1676
Kirchen=Ordnung / Wie es mit der Lehr und Ceremonien bey dem offentlichen Gottes=Dienst / In des H. Reichs Statt Noerdlingen / Bißhero gehalten worden und hinfuero / mit verleihung Göttlicher Gnade / gehalten werden solle. Daselbst zum anderen mahl getruckt durch Friedrich Schultes M. DC. LXXVI.

Oettingen 1707
Kirchen-Ordnung, Wie es bishero mit der Lehr und Ceremonien In denen Fürstl. Oettingischen Kirchen gehalten worden ist / Und ins künfftige noch gehalten werden soll, Oettingen Druckts Stephan Rolck 1707.

Oettingen 1773-1774
Kirchen-Ordnung, wie es bishero mit der Lehre und Ceremonie in denen Evangelischen Oettingischen Kyrchen gehalten worden ist, und ins künftige noch gehalten worden soll, Zweyte Auflage, Oettingen gedr. bei Johann Heinrich Lohse, 1773.
Der Oettingischen Kyrchen-Ordnung anderer Theil, welcher die Herrschaftlichen Edikte, Inhäsive und Konsistorialverordnungen enthält, Oettingen, gedruckt bey Johann Heinrich Lohse, 1774.

Ulm 1747
Kirchenordnung Wie es Mit der Lehre Göttlichen Worts, Ausspendung der Heil. Sacramenten, Ceremonien / auch mit anderen nöthigen Verrichtungen In der Stadt Ulm und deroselben Gebiet bißhero gehalten worden, und mit Verleihung Göttlicher Gnade fürohin solle gehalten werden, Ulm, gedruckt durch Johann Georg Vogel, 1747.

Württemberg 1639
Cynosura oeconomiae ecclesiasticae Würtembergicae : oder summarischer Extract deren in dem ... Hertzogthumb Würtemberg ... evangelischer Kirchen Zucht und Ordnungen, Stuttgart gedruckt bey J.W. Rößlin 1639.

Württemberg 1649
Cynosura oeconomiae ecclesiasticae Würtembergicae : oder summarischer Extract deren in dem ... Hertzogthumb Würtemberg ... evangelischer Kirchen Zucht und Ordnungen, Stuttgart gedruckt bey J.W. Rößlin 1649.

Württemberg 1658
Cynosura oeconomiae ecclesiasticae Würtembergicae oder summarischer Extract deren in dem löblichen Hertzogthum Würtemberg wolhergebrachter evangelischer Kirchen-Zucht und Ordnungen, Stuttgart gedruckt bey J.W. Rößlin 1658.

Württemberg 1660 (= 1743): Neuauflage der Württembergischen großen Kirchenordnung von 1559
Summarischer und einfältiger Begriff, wie es mit der Lehre und Ceremonien in den Kirchen unsers Fürstenthumbs, auch derselben Kirchen anhangenden Sachen und Verrichtungen, bißher geübt unnd gebraucht, auch fürohin mit Verleihung göttlicher Gnaden gehalten und volzogen werden solle, Von Gottes Gnaden unser Eberhards Hertzogs zu Würtemberg und Teck ... Summarischer und einfältiger Begriff, wie es mit der Lehre und Ceremonien in den Kirchen unsers Fürstenthumbs ... bißher geübt und gebraucht, Stuttgart 1660.

Württemberg 1687 (= 1716)
Des Herzogthums Wirtemberg Erneuerte Ehe- Und Ehe-Gerichts-Ordnung Samt Cynosura ecclesiastica. Das ist: Summarischem Extract, deren in diesem Hertzogthum, zu Erhaltung Evangelischer Kirchen-Zucht und Ordnungen, nach und nach ausgeschriebener Hoch-Fürstlichen Tescripten, Decreten, und Resolutionen, Stuttgart, Jn Verlegung Paur Treuen 1687.

Personenregister

Albrecht, Abt von Ellwangen 16
Aichelin, Berthold 35
Ajouri, Philip 51, 83
Andreae
- Jakob 30
- Johann Valentin 34-36, 51, 81

Bächle, Hans-Wolfgang 12
von Baden-Durlach, Markgraf Georg Friedrich 20
Bantel, Erwin 110
Bidembach, Felix 57
Bitz, Ute 11
Boeckheler, Leonhard Gustav 112f.
Bohn, Heinz 12, 15, 18, 38, 46, 61, 72, 76, 82, 95, 97, 110, 120
Bosch, Michael 31
Bossert, Gustav 35
Brecht, Martin 33, 54
Brenz, Johannes 29, 54, 66

von Canstein, Margaretha Helena 18, 45, 96f., 102f.
Conz, Johann Georg 45, 93, 102

von Degenfeld
- Christoph Martin II. 18
- Margaretha Helena s.u. von Canstein
- Maximilian 45, 96
Diemand, Anton 16
von Diemantstein
- Anna 17
- Christoph 17

Ehmer, Hermann 35, 81
Eisenlohr, Theodor 30, 33, 39, 52-57, 59-63, 65-70, 72f., 75-78, 80f., 83-86, 88, 91f., 107
Enßlen, Ernst Maximilian 42, 45, 50, 93

Figel, Matthias 31
von Fleckenstein, Anna 14
Fricken, Elias 106
Fritz, F. 52

Gayling von Altheim, Johanne Eberhardine 43
Gerok, Eduard 56
Geyer, Christian 30
Gokenbach, Gabi 12, 14, 17, 24, 95, 102
Gottschick, Konrad 35
Graf, Klaus 32
Gruschwitz, Annette 56

Härter, Karl 28
Harasimowicz, Jan 70
Harsch
- Johann Gottfried 84
- Johann Jakob 84
Held, Franz Alexander 56, 63
Herkert, Udo 11

Herlin, Friedrich 105
von Hippel, Wolfgang 19f.
Hörttrich, Johannes 68
Hofmann, Norbert 16, 18, 23, 43
Hornung, Johann Friedrich 40
Horold, Augustin 13

Iseli, Andrea 27f., 48

John, Hermann 114, 118, 120
Jung, Martin H. 38, 55

Kaiser, Heiliges Römisches Reich
- Ferdinand II. 21
- Karl IV. 15f.
- Karl V. 28f., 106
- Karl VI. 18
- Leopold I. 22
Kannenberg, Michael 116
Knubben, Thomas 106
Krannich, Torsten 12-14, 31

Lausser, Helmut 17
Leßlen, Andreas 20
Litz, Gudrun 106
Luther, Martin 25, 49, 89, 112

Mai, Hartmut 105
Mann, Johann Jacob 78, 114
Mößner, Johann Georg 84
Müller, Johann Heinrich 50
Müller-Baur, Harald 33, 108

Obst, Helmut 53
von Oettingen
- Anna, Äbtissin 16
- Ludwig IV. 15
- Ludwig XV. 16
Offenhäuser, Gottlieb 50, 97

Pahl, Johann Gottfried 32, 34, 38
Pfaff, Karl 53
Pfäfflin, Friedrich 61
Pileus, Kardinal von St. Praxedis 16

Räisänen, Päivi 65
Rudolf, Abt von Ellwangen 15

von Sachsen, Kurfürst August 30
Salomon, Pfister (Pistorius) 31
Schad, Hans Jakob 21
Schick, Paul 114, 118
Schilling von Cannstatt
- Kunigunde Margarete 102
- Wilhelm V. Ulrich 102
Schmidt, Georg 19
Schnizer, Otto 117
Schöttle, Johann Evangelist 17
Scholl
- Johann Christoph 45f., 50, 103, 113
- Ludwig Friedrich 88, 99, 115
Schubert, Alois 13
Schülen
- Maximilian 38, 46
- Gottfried 46, 50
Schüzinger, Johann Friedrich 103
Schwend, Alexander 68, 79
Sigel, Christian 25
vom Stain, Wolfgang Ludwig 97

Wagner
- Carl Friedrich 84, 116
- Ernst Friedrich 87
Weber, Wolfgang E. J. 49
Weismann, Christoph 66
Weiße, Michael 89
Wex, Reinhold 105-107
von Württemberg (Herzöge / Könige)
- Christoph 66
- Friedrich I. 11
- Friedrich Carl 36
- Wilhelm II. 24
von Woellwarth, Georg (#10) 12
von Woellwarth-Laubach (ältere Linie)
- Anna (#31) 16
- Christoph Sigmund (#85) 102
- Georg der Ältere (#11) 12f.
- Hans (#23) 16
- Hans Sigmund (#38) 13

- Kaspar Heinrich (#55) 21
- Karl-Reinhard (#119) 13
von Woellwarth-Lauterburg (jüngere Linie)
- Anna Margarete (#182) 95
- Albrecht (#255) 12, 50
- Alexander Maximilian (#194) 17, 95f.
- Barbara Elisabeth (#189) 18, 95-103
- Benigna Sophia (#188) 102
- Ernst Albrecht (#202) 23, 40, 43f., 50
- Friderike Caroline (#210) 24
- Friedrich (#175) 20
- Georg der Jüngere (#12) 13
- Georg Heinrich (#142) 16
- Georg Reinhard (#147) 31
- Georg Reinhard (#171) 14
- Georg Wolf (#166) 14, 48
- Gottfried (#177) 95
- Karl (#216) 110
- Ludwig Carl (#193) 23, 43, 50, 92, 97, 102
- Maria Barbara (#183) 96
- Philipp Gottfried (#201) 23, 43f., 50
- Sebastian (#174) 22, 101
- Sebastian (#186) 22
- Sebastian (#205) 23, 43, 101, 103
- Wilhelm Georg Konrad (#260) 14
- Wolf (#284) 12
- Wolf Karl (#172) 20
Wüst, Wolfgang 24, 27, 33, 74, 83

Ortsregister

Aalen 13, 22, 30f., 41, 43, 48, 96, 99, 110, 117
Adelmannsfelden 31
Altdorf 31
Bächingen 97
Bartholomä 20f., 31, 46, 48, 87, 96, 101, 103
Bibersfeld 45f., 103
Böbingen 43
Böhmenkirch 39
Bönnigheim 21
Bopfingen 22, 26, 30f., 43
Dauerwang 16
Derendingen 33
Dewangen 41f.
Elchingen 15
Ellwangen 11, 13, 15f., 17, 35, 39
Essingen 11-16, 18, 21-25, 31, 35, 38f., 41-43, 45-50, 61, 70, 72, 74, 78, 81, 83f., 87f., 93, 96f., 100f., 108, 110, 113-115, 120
Fachsenfeld 13, 21
Forst 16, 40-42, 48
Gmünd (Schwäbisch) 13, 21f., 40f.
Göttingen 31
Hall (Schwäbisch) 31
Halle an der Saale 31
Heidenheim 13
Hengen 103
Hermannsfeld 16
Heubach 22, 31, 48, 61, 117
Höchstädt 17
Hohenroden 11f., 16, 21, 40, 44, 48, 50, 61, 81, 100
Jena 31
Kleiningersheim 43, 48, 115
Killingen 21, 43
Kirchheim am Ries 15-17
Laubach 13
Lauterburg 11-14, 20, 22-25, 31, 39f., 43-45, 48, 50, 61f., 68, 70, 79, 81f., 85-88,93, 95-103, 105-120
Lautern 39-42, 46, 48, 61, 96, 103, 108, 110, 112-114
Leinroden 13
Ludwigsburg 115

Mantelhof 35
Marburg 31
Neresheim 15
Neubronn 14, 18, 21, 23-25, 32, 38, 43f., 46, 48, 50, 61, 70, 78, 81, 93, 96, 100f., 103
Niederalfingen 42
Niederstotzingen 31, 46
Nördlingen 18f., 30f., 37, 45, 57, 90, 105
Oettingen 13, 15f., 27, 34, 90
Polsingen 13
Pommertsweiler 43, 96
Reutlingen 31
Rötenberg 43
Röthardt 43
Rottweil 43, 106f.
Schneckenroden, s.u. Hohenroden
Speyer 43
Straßburg 31
Trochtelfingen 17
Tübingen 31, 33, 43
Ulm 21, 31, 33f., 101, 106
Unterkochen 39
Wimpfen 20
Wittenberg 31
Zimmern 96

Sachregister

Abendmahl 26, 34, 37, 53f., 61, 63, 68-71, 77, 89, 92
Aberglauben 74, 76
Armenfürsorge 36f., 70, 75, 82, 86-88

Beichte 36f., 53, 63, 68-71, 79
Bekenntnis, lutherisch 13, 25, 29f., 88
Bestattungen / Trauerfeiern 33, 56, 88-90, 92
Bischofsamt 25-27, 48
Bürgermeister / Schultheiß 34, 41, 63, 73, 85, 87, 113f.
Bußtag 32, 56, 59, 68f.

Cynosura Oeconomicae Ecclesiasticae 30, 33, 35f., 39, 51-54, 56-60, 62-66, 68-70, 72f., 75-78, 80, 83, 85f., 91f.

von Degenfeld (Freiherren / Grafen) 17f., 48, 61, 96f., 110

Ehe / Eheordnung 25, 28f., 37, 75f., 81f., 93, 111

Ernte 56, 73

Fideikommiss 23f.

Gesang 32, 33, 36, 59, 64, 76, 89, 106, 112f.
Glockengeläut 73
Gottesdienst 29, 32-34, 54-60, 71-73, 80, 86, 88

Hebamme 36f., 83-86, 88
Hochzeit 40, 56, 72, 80, 88

Jude 72

Katechismus 29, 32, 53-55, 60-62, 64, 66f.
Katholiken s.u. Religionsverwandte
Kirchenbücher 76f.
Kirchenschlaf 92
Kirchenstuhl 105-108, 110-120
Kirchgang 28, 71, 80, 92, 107
Kunkel- und Lichtstuben 63, 75

Medizinisches Personal 72, 83f., 112

Pate / Gevatter 37, 39, 64-67
Patronat 11, 13-15, 21, 24, 29, 48, 61, 96
Pfarrer 13, 20, 26f., 29, 31-34, 38, 40f., 45f., 48, 50-55, 57-65, 68, 70f., 73, 77-80, 82, 84-86, 88, 91f., 97, 100f., 103, 112-120
Policey(ordnung) 27f., 33, 48, 51, 77, 83
Predigten 32, 51, 53, 55-57, 64, 67f., 70, 73, 89, 92, 103, 105
Prozession 39

Reformation 13f., 31, 48, 61, 105f.
Religionsverwandte, widrige 39-42, 91f.

Schule / Schulpflicht 77-81
Schulmeister / Lehrer 20, 37, 40f., 59, 77-81, 86, 89f.
Sonntagsruhe / -heiligung 57-60, 62f., 71-73, 76

Taufe 34, 40-42, 64-67, 84f.

Wirtshäuser 59, 71, 73-75
Württemberg (Herzogtum / Königreich) 15, 19f., 22, 27, 31, 33, 37, 51, 54f., 62, 65, 68, 73, 96
von Woellwarth (Freiherren) 11-17, 23f., 48, 61, 81, 96f., 101

Zehnt 14, 16, 18, 43, 48, 99

Autorenverzeichnis

Torsten Krannich
1971 in Sondershausen / Thüringen geboren. Studium der evangelischen Theologie in Berlin und Jena. 2004 Promotion zum Dr. theol. mit einer Arbeit zum christologischen Streit im 5. Jahrhundert. Seit 2013 Pfarrer in Essingen und ab 2022 auch in Lauterburg. Zahlreiche Veröffentlichungen zu kirchengeschichtlichen Themen in Antike, dem Reformationsjahrhundert und der frühen Neuzeit.

Heinz Bohn
1943 in Aalen geboren, lebt Heinz Bohn seit seiner Heirat 1966 in Essingen. Er befasst sich seit Jahrzehnten mit der Ortsgeschichte von Essingen, welche ab dem 15. Jahrhundert von der jüngeren Linie der Freiherren von Woellwarth geprägt wurde. In der Reihe >im ehemals woellwarthschen Essingen< erfolgten dazu bereits zahlreiche Veröffentlichungen.



Das Steinhaus und spätere Rentamt oder Amtshaus ist wohl das älteste noch bestehende Wohngebäude in Essingen. Wann genau es erbaut wurde, ist nicht bekannt. Im Jahre 1615 wurde es renoviert. Das Gebäude diente zuerst als herrschaftlicher Witwensitz und fand später Verwendung als woellwarthsches Rentamt. Heute ist es in Privatbesitz. Mit der Anfang des 16. Jahrhundert errichteten Kirche und dem 1913 gebauten Pfarrhaus (rechts) bildet es heute die historische Ortsmitte Essingens.



Evangelische Kirche Neubronn, Foto: Ingmar B. Nolting

Im Jahre 1729 wurde für die Untertanen der Freiherren von Woellwarth und von Degenfeld in den ostwürttembergischen Dörfern Essingen, Lauterburg und Neubronn eine eigenständige Kirchenordnung erlassen. Damit nahmen die adeligen Ortsherren nicht nur ihre bischöflichen Rechte als lutherische Landesherren in Anspruch, sondern sie dokumentierten zugleich, dass sie den frühneuzeitlichen Forderungen einer >guten Policey< entsprachen.
Die Kirchenordnung wird eingeleitet, ediert und kommentiert.

Zwei kleinere Untersuchungen zur Einrichtung der Lauterburger Pfarrstelle im Jahre 1722 und den Lauterburger Kirchenstuhlverzeichnissen, die ab dem Jahre 1724 angelegt sind, ergänzen unser Bild vom landesherrlichen Kirchenregiment in einem Kleinstterritorium im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts.

9 783756 256211